UNTERSUCHUNGEN ZUR GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE AEGYPTENS
HERAUSGEGEBEN VON KURT SETHE, V 2

DIE EINSETZUNG DES VEZIERS UNTER DER 18. DYNASTIE

INSCHRIFT IM GRABE DES RECH-MI-REʿ ZU SCHECH ABD EL GURNA

NEU HERAUSGEGEBEN UND ERKLÄRT

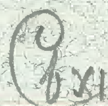
VON

KURT SETHE

MIT EINER PHOTOLITHOGRAPHISCHEN TAFEL



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1909



DIE
EINSETZUNG DES VEZIERS
UNTER DER 18. DYNASTIE

INSCHRIFT

IM GRABE DES RECH-MI-REʿ

ZU SCHEḤ ABD EL GURNA

NEU HERAUSGEGEBEN UND ERKLÄRT

VON

KURT SETHE

MIT EINER PHOTOLITHOGRAPHISCHEN TAFEL



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1909

UNTERSUCHUNGEN
ZUR
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE AEGYPTENS
HERAUSGEGEBEN VON
KURT SETHE
V. BAND HEFT 2

Druck von August Pries in Leipzig

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde, ebenso wie die frühere Bearbeitung des in ihr behandelten Textes für die Urkunden des ägyptischen Altertums, lediglich auf Grund der Publikation von Newberry und der darauf beruhenden Arbeit von Gardiner unternommen. Im Vertrauen auf die bewährte Zuverlässigkeit der Newberry'schen Arbeiten und die augenscheinliche Sorgfalt, mit der gerade auch der in Rede stehende Text bei ihm wiedergegeben schien, glaubte ich, die Bearbeitung des Textes auch ohne besondere Kollation wagen zu dürfen.

Erst während der Drucklegung meiner Arbeit, nachdem der Kommentar (Seite 4 bis 38) größtenteils schon gedruckt und das Deckblatt zur Tafel mit den im Kommentar vorgeschlagenen Ergänzungen bereits fertiggestellt war, bot sich wider alles Erwarten die Möglichkeit, doch noch eine Nachprüfung des Textes zu erhalten, durch den Umstand, daß sich N. de G. Davies, wie ich erfuhr, im westlichen Theben aufhielt. Diese günstige Gelegenheit, die volle Wahrheit über unsern Text aus der Hand eines so ausgezeichneten Kenners zu erlangen, glaubte ich trotz des vorgeschrittenen Zustandes, in dem sich meine Arbeit befand, nicht vorübergehen lassen zu dürfen. Davies fand sich sogleich freundlichst bereit, meine Wünsche in weitestem Maße zu erfüllen. Er fertigte nicht nur eine Abschrift des Textes des *Ḥpw* (H.) für mich an, der u. a. die in Note 112 (Seite 25) besprochene wichtige Lesung zu verdanken ist, und fügte ihr sorgfältige Faksimiles für gewisse Details, die von besonderer Wichtigkeit waren, bei; er unterzog sich auch der Mühe, den ganzen Text des Rech-mi-reʿ mit den von mir vorgeschlagenen Ergänzungen nachzuprüfen. Dabei zeigte sich, daß Newberry's Text im großen und ganzen bewundernswert zuverlässig ist, daß aber einzelne von seinen Lesungen doch einer peinlichen Untersuchung gegenüber kaum aufrecht zu halten sind[1]. Davies' scharfem Blick gelang es aber weiter, auch da noch allerhand Zeichen, Zeichenreste und Farbspuren zu erkennen, wo nach Newberry's Publikation die Oberfläche der Wand völlig zerstört zu sein schien (insbesondere an den Enden der Zeilen)[2]. Durch dieses überraschende Ergebnis, das niemand nach Newberry's Wiedergabe des Textes erwarten konnte, wurden die von mir vorgeschlagenen, im Kom-

1) Manches, was Newberry noch lesen konnte, ist auch jetzt zerstört und nicht mehr nachzuprüfen.

2) Davies spricht sich über diesen Punkt so aus: „*The Rekhmara text gets very bad indeed towards the bottom of the wall and the plaster has fallen away from the surface or so hopelessly abraded. Newberry has indicated this bad fact, in which practically not outlines remain (nothing therefore which could be traced, or appear in a reduction to the scale of his plate) by a line. Below this there is little beyond faint scraps of colour and shadow hieroglyphs, and he very likely saw nothing*".

mentar begründeten Ergänzungen z. T. als richtig bestätigt, z. T. ergab sich für sie aber, wie das bei solchen Ergänzungen ja nicht anders zu erwarten ist, daß sie mehr oder weniger zu modifizieren sind. Eine Reihe von neuen Ergänzungsvorschlägen, die ich daraufhin zu machen hatte, unterbreitete ich abermals Davies zur Begutachtung, der sie wiederum auf das Sorgfältigste prüfte. Die Ergebnisse, die Davies' Nachprüfungen der Texte des Rech-mi-reʿ und des *Ḥpw* gezeitigt haben und die man auf S. 57 ff. mitgeteilt und in den „Nachträgen zum Kommentar" (S. 38 ff.) besprochen und verwertet findet, sind für die Feststellung des Wortlautes und das Verständnis des Textes so wertvoll, daß ich es nur auf das Äußerste bedauern kann, sie nicht früher, vor Beginn meiner Arbeit gekannt zu haben. Für die mühevolle und so ertragreiche Arbeit, die Davies für unseren Text geleistet hat, werden ihm sicherlich alle, die sich damit zu beschäftigen haben werden, nicht minder dankbar sein, als ich selbst es bin.

Bei der Benutzung des Kommentars und der Tafel mit dem Deckblatt wolle man stets zugleich auch die zugehörigen Bemerkungen in den „Nachträgen zum Kommentar" in Betracht ziehen, nach denen jene (Kommentar und Deckblatt) jeweilig zu berichtigen sind.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Kommentar	4
Nachträge zum Kommentar	38
Fortlaufende Übersetzung	50
Inhalt und Bedeutung des Textes	52
Lesungen und Bemerkungen zur Inschrift des Rech-mi-reʿ von Davies	56
Abschrift der Inschrift des *Ḥpw* von demselben	62
Details und Bemerkungen dazu von demselben	63
Die Reste der Inschrift des *Wśr* nach Newberry	64
Endgültiger Wortlaut des ganzen Textes	65—68

Tafel: Die Inschrift des Rech-mi-reʿ nach dem Faksimile von Newberry.
Deckblatt zur Tafel: Die im Kommentar vorgeschlagenen Ergänzungen.

In seiner trefflichen Publikation des Grabes des Rech-mi-reʿ (Taf. 9. 10) hat uns Newberry mit einem merkwürdigen Texte bekannt gemacht, der die Einsetzung des Veziers durch den König betrifft und die allgemeinen Grundsätze enthält, die der König dem neuernannten Minister für seine Amtsführung empfiehlt. Der Text, der im Grabe des Rech-mi-reʿ an bevorzugter Stelle (an der dem Eintretenden gegenüberliegenden Hinterwand des ersten Quersaales)[1] erscheint, bildet gewissermaßen das Seitenstück zu der großen Dienstordnung des Veziers, die sich in demselben Grabe aufgezeichnet findet (Newberry Taf. 2. 3 = Urk. IV 1103—1117). Er weist vielfache Berührungen mit diesem bedeutsamen Texte auf und hat auch das mit ihm gemein, daß er sich noch in dem Grabe des Vorgängers des Rech-mi-reʿ sowie in dem eines anderen Veziers der 18. Dyn. wiederholt findet.

Auf Grund des Materiales, das der glückliche Entdecker zusammengetragen hatte, hat dann Alan H. Gardiner in seiner ersten größeren Arbeit „The installation of a vizier" (Rec. de trav. 26, 1 ff.) den Versuch gemacht, den stark beschädigten Text wiederherzustellen und seinen zunächst recht dunkel klingenden Sätzen Verständnis abzugewinnen. Wenn es mir jetzt bei der Bearbeitung des Textes für die „Urkunden der 18. Dynastie" (IV 1086 ff.) gelungen sein dürfte, ein wesentliches Stück weiter zu kommen, so bin ich mir der Hilfe, die ich Gardiners Versuch verdanke, wohl bewußt. Ohne seine entsagungsvolle Arbeit würde ich schwerlich in der Lage sein, die folgende Behandlung des Textes vorzulegen. Ich bin Gardiner aber auch in anderer Hinsicht zu großem Dank verpflichtet. Nicht nur, daß er keine Mühe gescheut hat, die großen Materialsammlungen des Berliner Wörterbuches für eine Reihe von Worten durchzusehen[2], er hat mich auch durch manchen wertvollen Vorschlag, manchen anregenden Einwand sehr wesentlich gefördert.

Der hieroglyphische Text wird im folgenden ebenso wie in den „Urkunden" gegeben; nur sind die aus den Paralleltexten des *Wśr* (W.) und *Ḥpw* (H.) gewonnenen Ergänzungen ohne eckige Klammern in den zugrunde liegenden Text des Rech-mi-reʿ (R.) eingesetzt, unter Berücksichtigung der diesem Text eigentümlichen Orthographie. In eckige Klammern geschlossen sind dagegen durchweg die von mir herrührenden Ergänzungen.

Die Abschnitte, in die der Text eingeteilt ist, sind fortlaufend mit fetten Zahlen beziffert, die am Anfang eines jeden Abschnittes stehen. Die über dem Text und der beigegebenen Übersetzung stehenden Zahlen beziehen sich auf die Erklärungen (Noten) des Kommentars.

1) s. meine Bemerkungen Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1906, XV 356 ff.

2) Alle Zitate aus dem Wörterbuch (oft abgekürzt Wb.) verdanke ich Gardiners freundlicher Vermittlung, auch wo dies nicht besonders gesagt wird.

Für die Ergänzungen ist zu beachten, daß sich die Größe der Lücken an den Enden der langen Zeilen 5—24 des Rech-mi-reʿ-Textes (Newberry pl. 10) aus den Zeilen 8. 9 und 22—24 ergibt, wo die Zeilenenden offenbar erhalten sind. Danach war am Ende einer jeden Zeile ein Raum von etwa 3½—4 cm als Schmutzrand freigelassen, wie das bei Inschriften oft zu beobachten ist.

Auf der beigegebenen Tafel ist der Text des Rech-mi-re photolithographisch nach Newberrys Faksimile wiedergegeben. Die von Gardiner in seiner Arbeit angemerkten Berichtigungen dazu, die auf Newberrys Originalkopieen beruhen, und die Ergänzungen, die auf Grund der Paralleltexte des *Wśr* und *Ḥpw* mit Sicherheit gegeben werden können, sind auf dem durchsichtigen Blatt, das die Tafel bedeckt, in voller schwarzer Zeichnung angegeben. Die Ergänzungen dagegen, die von Newberry, Gardiner oder mir herrühren, sind auf demselben Deckblatt in einfacher weißer Linienzeichnung angegeben. Alle, auch die auf den Paralleltexten beruhenden, Ergänzungen sind auf dem Deckblatt in der Weise eingetragen worden, daß die betreffenden Zeichen oder Worte nach einer anderen Stelle der Inschrift, wo sie erhalten sind, gepaust wurden, so daß sie genau in den richtigen Größenverhältnissen und in dem richtigen Abstande von den Nachbarzeichen oder -worten erscheinen. Alsdann ist das ganze so hergestellte Deckblatt im gleichen Maßstabe wie die Tafel photolithographisch vervielfältigt worden.

Kommentar.

1. 

„Anweisung, die dem Vezier Rech-mi-reʿ gegeben wurde[1]. Vorgeführt wurde[2] das Kollegium der *ḳnbt*[3] in die Audienzhalle des Pharao — er lebe, sei heil und gesund[4]. Man ließ[2] den Vezier Rech-mi-reʿ herbeibringen[5], nachdem er neu ernannt worden war[6].“

1) *rdj m ḥr n* eig. „vor Jemd. setzen“, der übliche Ausdruck vom Erteilen von Befehlen. Die Worte *tp-rd rdjj m ḥr n ṯꜣt Rḫ-mj-rʿ* bilden die eigentliche Überschrift zu der ganzen Inschrift.

2) Infinitiv, wie es für die Beischriften von Bildern üblich. Die Sätze schildern die in dem begleitenden Bilde dargestellte Situation, in der der König dem Vezier die „Anweisung“ erteilte.

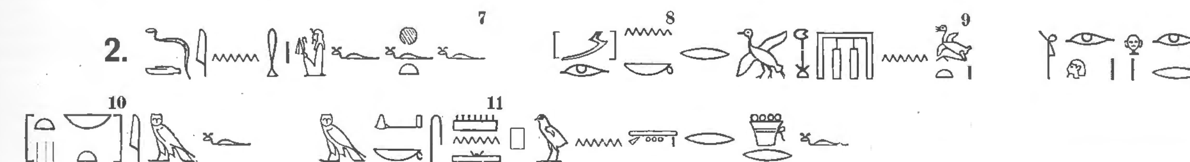
3) Die *ḳnbt*, das Kollegium, das dem Vezier als sein Rat beigegeben war (vgl. Urk. IV 1075, 2) und das den Rech-mi-reʿ in den Bildern seines Grabes bei allen Amtshandlungen begleitet (vgl. Virey, Miss. franç. 5, pl. 1).

4) Die Lesung [*n*] *pr-ʿꜣ ʿnḫ wḏꜣ śnb* ist nach den Raumverhältnissen und Zeichenresten bei R. sicher.

5) Gard. faßte *msw*, wie nach Newberry dazustehen schien, als aktives Verbum auf und *dhnw* als Objekt dazu; er übersetzte: „daß der Vezier die Beförderung empfange“. Eine solche Bedeutung „empfangen“, „davontragen“ ist aber für *ms*, wie er selbst bemerkte, sonst nicht er-

weislich. Ich fasse als Passiv auf und verbessere es in: ; die Stellung des hinter dem Determinativ dürfte mir dabei wohl rechtgeben; wenn Newberry bei H. dafür las, so ist das wohl zu zu ergänzen und das als der gewöhnliche bedeutungslose Begleiter des anzusehen. *ms* vom Herbeibringen von Personen z. B. Urk. IV 7, 14.

6) *dhnw* nicht ein Substantiv „Beförderung“ (Gard.), sondern Pseudop. 3 m. sg. und Zustandsatz. Zu *dhn m mꜣwt* „neu ernennen“ vgl. Urk. IV 663, 2 (Thutmosisannalen).

2. 

„Seine Majestät sagte zu ihm[7]: „sieh[8] auf die Amtshalle des Veziers[9], wach über [alles, was] darin getan [wird][10]. Siehe die Ordnung[11] des ganzen Landes ist es“.“

7) Überleitung von den infinitivischen Sätzen, die das Herbeiholen der Beteiligten schilderten, zu dem Wortlaut der Anweisung, die der König dem neuernannten Vezier gab. *ḫft* nach den Worten des Redens pflegt man in ägyptologischen Kreisen als einen Ausdruck der Ehrerbietung anzusehen; hier kann es das nicht sein, sondern kann nur „zu“ bedeuten (ebenso Sinuhe B. 75); höchstens könnte es die Nuance „von Angesicht zu Angesicht“ enthalten.

8) So ohne Zweifel richtig ergänzt von Gard. nach der in Note 26 besprochenen Stelle. ist hier wie dort die gewöhnliche Form des *śḏm-f*, die bei diesem Verbum häufig mit einem noch unerklärten *n* geschrieben wird (vgl. Ä. Z. 42, 96 Anm. 1).

9) *ḫꜣ n ṯꜣt*, die ständige Bezeichnung für das Amtslokal (Amt, Amtsstube, Bureau) des Veziers.

10) Diese Ergänzung von Newberry füllt genau die Lücke.

11) *śmn* wohl ein Substantiv, wie das folgende genitivische *n* zeigt, nicht Infinitiv, der *śmnt* lauten müßte und statt des Genitivs *n tꜣ* die einfache Objektsanknüpfung *tꜣ* haben würde. *śmn* wird „Ordnung“, „constitutio“ bedeuten (vgl. Kanopus 22 = Urk. II 141, 10 σύνταξις); dasselbe Wort kommt am Schluß des Textes noch einmal vor, s. Note 165. Das *pw* des Identitätssatzes wird auf *ḫꜣ n ṯꜣt* zu beziehen sein. Die Amtshalle des Veziers, in der die Fäden der ganzen Landesverwaltung zusammenlaufen, ist die Ordnung des Landes; gerät sie in Unordnung, ist auch die Ordnung des Landes gestört.

3. 

„Siehe der Vezier, das ist ja nicht süß. Siehe bitter ist es[12], wie er genannt wird[13]. [Siehe] Erz ist es, das das Gold für das Haus seines [Herrn][15] umschließt[14]. Siehe es ist, nicht[16]

Rücksicht zu nehmen[17] auf Fürsten[17a] und Behörden[17b], nicht[16] Sklaven zu machen aus[18] irgendwelchen Menschen."

12) Für den Gegensatz von *bnr* „süß" und *dḥr* „bitter", den Gard. bereits aus Erman Mutter und Kind 2, 4 gut belegt hatte, verweist er mich jetzt auf eine zweite Stelle, wo die beiden Worte übertragen gebraucht sind: „deine Worte sind süß (d. h. angenehm), sie sind nicht bitter (d. h. unangenehm)."[a] Ebenso müssen die Ausdrücke auch an unserer Stelle gemeint sein. Gard. hat sie hier auf das persönliche Verhalten des Veziers gegenüber den Menschen, die zu ihm kommen, bezogen und übersetzt „der Vezier ist nicht milde, er ist streng". Ich glaube, es ist eher auf das Los des Veziers zu beziehen, das als dornenvoll hingestellt werden soll. — Zu dem eigenartigen Gebrauch des Titels „Vezier" für das „Amt des Veziers", wie er hier vorzuliegen scheint, verweist mich Gard. auf Pap. Kahun ed. Griff. 11, 17: „meine Stelle als *mtj* der Phyle".

13) In den Worten , wie er richtig ergänzt hat, wollte Gard. einen Temporalsatz sehen „wenn er aufruft" und dazu dann noch etwas wie „um zu reden" ergänzen. Allein die Lücke hinter *wšd-f* bei R.[b] reicht gerade nur für das zum folgenden Satze notwendig zu ergänzende aus. Ich vermute in dem Satze *mj wšd-f* vielmehr eine Anspielung auf eine Benennung des Veziers, die die Schwierigkeit seines Amtes andeutete: „wie er gerufen wird" d. h. wie schon sein Name sagt. Es könnte dabei vielleicht an die alte Schreibung des Titels „Vezier" gedacht werden , die ihn mit dem Worte „Mann", „männlich" zusammenzubringen scheint.

14) Gard. übersetzte: „Erz ist er, ein Bollwerk von Gold". Abgesehen davon, daß das letztere keinen rechten Sinn hätte, wäre auch die Form des Ausdruckes, der Mangel an Parallelismus anstößig. In Wahrheit stehen sich wohl „Erz" und „Gold" gegenüber. Das beide verbindende Wort *mdrì* wird gar nicht das bekannte Substantiv „bulwark" sein, sondern ein davon abgeleitetes Verbum „umwallen", „umschließen", das z. B. auch in dem Hymnus auf Sesostris III (Griffith, Kahun pap. 2, 19) vorzuliegen scheint: „ein Berg ist er, der den Sturm abschließt zur Zeit, da der Himmel grollt". Der Vezier ist das Erz, das das Gold des Königshauses umschließt.

15) Die von Spiegelberg vorgeschlagene Ergänzung ist für die Lücke zu groß; es muß gelesen werden, was auch der Orthographie von *nb-f* an der nächsten Stelle (Abschnitt 4) entspricht.

16) *tm* ist wohl Infinitiv, nicht Partizip act., was auch denkbar wäre.

17) Der Ausdruck *wꜣḥ ḥr-f ḥr* muß, wie schon Gard. richtig erkannte, das „Partei nehmen für", das „Nachsichtig sein gegen" die Mächtigen bedeuten. Wie diese Bedeutung herauskommt, ist schwer zu erklären. Denn dürfte man der Schreibung glauben, so müßte dieses, worauf mich Gard. aufmerksam macht, die Präposition *ḥr* und nicht das Substantiv *ḥr* „Gesicht" enthalten, das im n. R. fast immer oder , nur äußerst selten auch (z. B. Urk. IV 253, 8) geschrieben wird. Die oben vorgeschlagene Bedeutung „Rücksicht nehmen auf" gibt den mutmaßlichen Sinn ohne zu starke Nuancierung wieder.

17a) *śr* „Fürst", Bezeichnung für die hohen Staatsbeamten; auch der Vezier gehört dazu.

17b) *dꜣdꜣt* wohl nicht nur speziell „Gericht", wie vielfach angenommen wird, sondern etwas allgemeineres, etwa „Behörde". Im alten Reich wird es z. B. ständig von der Güterverwaltung gebraucht, der die Ortsvorsteher der Dörfer Rechenschaft abzulegen haben.

18) Der Ausdruck *ìrj . . . . . m* muß das Gegenteil zu *wꜣḥ ḥr-f ḥr*, die Rücksichtslosigkeit, Vergewaltigung gegenüber dem machtlosen Volk ausdrücken. Die Ergänzung oder (so wird das Wort für „Sklaven" im n. R. meist geschrieben), die die Lücke genau füllt, wird uns durch Urk. IV 41, 5 an die Hand gegeben, wo ein hoher Beamter sich rühmt, er sei: „einer der nicht Sklaven machte aus (oder: bei?) den Behörden" gewesen.

a) Anast. I 5, 2; die Zeichen, die dort im Faksimile auf *dḥrì* folgen, gehören nach Gard. zu Z. 6, wo *ʿdr mj-ntj ìw-k r ḳnbt* zu lesen ist.

b) s. die Bemerkung auf S. 4 und die Tafel.

4.

„Siehe wenn ein Mann im Hause seines Herrn ist[19], so pflegt er für ihn das Gute zu tun[20]. Siehe nicht tut er solches[21] für einen andern."

Der Satz, der eine Sentenz darstellt, knüpft direkt an die vorhergehenden Gedanken an. Nur das Interesse seines Herrn, des Königs, soll für den Vezier maßgebend sein.

19) Nach der ähnlichen Stelle in Abschnitt 15 (Note 143) läge es nahe, nur zu ergänzen, doch füllt dies den Raum der Lücke bei R.[1] nicht; wäre zu viel; ähnlich gestellt wie in Zeile 24 (s. die Tafel) und in normaler Größe paßt dagegen gerade; die Verbindung von *mk* mit *ìr* und Konditionalsatz in Abschnitt 13 (*mk ìr dj s śnd-f*).

20) war ausgelassen und ist durch Einfügung eines über dem von nachgetragen worden.

21) Die Ergänzung , an die Gard. dachte, füllt die Lücke nicht.

5.

„Siehe wenn ein Bittsteller kommt[22] aus[23] Ober- [oder Unter]ägypten[24], aus dem ganzen Lande, versehen [mit] . . . .[25], so mögest du dir zusehen[26], daß (resp. ob) alles getan wird[27],

1) Am Ende der Zeile, s. die Bemerkung auf S. 4 und die Tafel.

wie es dem Gesetz entspricht[28], daß alles getan wird[27] nach seiner Ordnung[29], indem [man jedem Manne zu] seinem Recht [verhilft][30]."

22) Konditionalsatz ohne *ỉr* wie Note 143.

23) Die Lücke bietet nur für Raum. Zu diesem genitivischen *n* mit der Bedeutung „aus" vgl. die ganz ähnliche Stelle: „da kam der *ꜣꜣtjw* aus dem Süden" Urk. IV 5, 16; sowie die seit dem Ende der 18. Dynastie so häufig werdenden Herkunftsangaben hinter den Eigennamen: „Vezier .... Raʿ-hotep aus Memphis" Brugsch, Thes. V 951, „Amen-hotep Sohn des Hapu aus Athribis" Kairo, Catal. gén. 42127 (Legrain).

24) Die Ergänzung , die von Newberry selbst vorgeschlagen wurde, habe ich bei der Bearbeitung des Textes für die „Urkunden" nur deshalb nicht angenommen, weil der Zeichenrest, den N. in seinem Faksimile neben dem Zeichen für Oberägypten gab, nicht recht dazu paßte und mir auch das nachfolgende *tꜣ r-dr-f* „das ganze Land" dann überflüssig erschien. Zu dem letzteren Punkte vgl. jedoch „Vezier im ganzen Lande, in Ober- und Unterägypten" Leps., Denkm. II 97b. Demnach kann auch an unserer Stelle der Zusatz „dem ganzen Lande" als Bekräftigung dafür stehen, daß im vorliegenden Falle Ober- und Unterägypten für den Vezier in gleicher Weise in Betracht kommen sollen. Da dieses eine Bedenken sich als hinfällig erweist, möchte ich jetzt auch das andere fallen lassen und annehmen, daß Newberry in dem Faksimile den erhaltenen Zeichenrest, den er selbst zu ergänzen wollte, nicht ganz genau gegeben hat.

25) *ʿpr* vermutlich Pseudopartizip und Zustandsatz. Der Gedanke wird sein: wenn ein Bittsteller, versehen mit guten Rechtstiteln, kommt, so soll er auch sein Recht finden.

26) Wie die Variante bei W. bestätigt, *śdm-f* mit dem seltsamen *n*, von dem oben (Note 8) die Rede war.

27) entweder Infinitiv (nach Verbum II § 553n) oder Passiv des *śdm-f* (nach Verbum II § 150p) mit defektiver Schreibung der Passivendung *tw*, wie in *ꜣbb-tw* „man wünscht", *ḫr-tw* „so sagt man" in Abschnitt 14. Bei der eigentümlichen Bedeutung die *mꜣꜣ* „sehen" hier hat, „darauf achten, daß" ist wohl der letzteren Auffassung der Vorzug zu geben.

28) Wörtlich „wie das, was dem Gesetz entspricht"; eine häufige Redewendung, vgl. z. B. Urk. IV 121, 14. 1111, 1.

29) *r mtr* allein würde „ordentlich", „ordnungsgemäß", „richtig" bedeuten; mit dem Zusatz , der sich auf *ỉḫt nbt* „alle Dinge", „alles" bezieht und das Suffix *śn* vertritt, „nach seiner Ordnung", „in seiner Ordnung". *mtr* „Ordnung" bezeichnet hier vielleicht im Gegensatz zu *hp* „Gesetz", das vorher genannt war, die durch Gebrauch und Herkommen geheiligte ungeschriebene Ordnung, die Praxis.

30) Daß hier die in Inschriften des mittleren Reiches gut belegte Redensart vorliegt, die etwa „Jemandem zu seinem Recht verhelfen" bedeuten wird (so deutlich Proc. Soc. bibl. arch. 18, 197; weniger deutlich R. I. H. 303, 8), hat Gard. richtig erkannt. Aber wie er dies mit dem vorher erhaltenen *m* verbinden wollte , ist

sprachlich und sachlich unmöglich. Nach müßte doch folgen, wenn man überhaupt so und nicht gesagt hätte, das man auch im Neuägypt. nie durch umschreibt[1]. Ein Verbot an den Vezier, das zu tun, dessen sich der gerechte Richter sonst zu rühmen pflegt, wäre sehr seltsam; wie das Gard. denn auch selbst empfunden zu haben scheint. Wenn man ergänzt, wie oben vorgeschlagen, so erhält man dieselbe Konstruktion wie an der ähnlichen Stelle in Abschnitt 8, wo „zu handeln nach der Vorschrift" durch den Zusatz „dadurch, daß man tut, was gesagt worden ist" verdeutlicht wird (s. u. Note 50). — Die Ergänzung , die ich Urk. IV 1088, 7 angenommen habe, füllt die Lücke nicht ganz; es ist daher ohne Zweifel statt des einfachen *s* „Mann" „jeder Mann" zu ergänzen, das sowohl zu den Raumverhältnissen der Lücke wie zu dem Sinn vorzüglich paßt.

6. 30a 31 32 33 33a

„Siehe ein Fürst[30a] befindet sich in der Öffentlichkeit[31]. Wasser und Wind berichten[32] über[33] alles, was er tut. Siehe[33a] nicht bleibt unbekannt, was von ihm getan worden ist."

30a) s. Note 17a.

31) Die Ergänzung darf wohl als sicher gelten. Außer , das im Grabe des Rech-mi-reʿ (wie auch sonst oft in Dyn. 18) sehr niedrig gemacht zu werden pflegt, käme für die Lücke hinter *wn* nur noch , oder in Betracht, doch ergäbe sich durch keine dieser Ergänzungen ein ordentlicher Satz und ein vernünftiger Gedanke. Der Ausdruck findet sich in Inschriften der 18. Dyn. sehr oft mit der Bedeutung „klug", „erfahren" o. ä.; so könnte man auch im vorliegenden Falle „wenn ein Fürst klug ist" übersetzen, und dann die beiden folgenden Sätze als Verheißung der Berühmtheit für den klugen Fürsten fassen: wenn ein Fürst klug ist, redet alles von ihm. Ich möchte aber die oben gegebene Deutung, bei der *wn ḥr* eine dem kopt. ⲟⲩⲱⲛϩ entsprechende Bedeutung hätte, vorziehen, wenn ich auch nicht in der Lage bin, einen solchen Gebrauch für die Zeit der 18. Dyn. anderweit zu belegen[2]. Erst bei dieser Auffassung erhält der folgende Satz „Wasser und Wind berichten über alles, was er tut" (so imperf.) eine seinem eigentümlichen Gedanken gut entsprechende Beziehung.

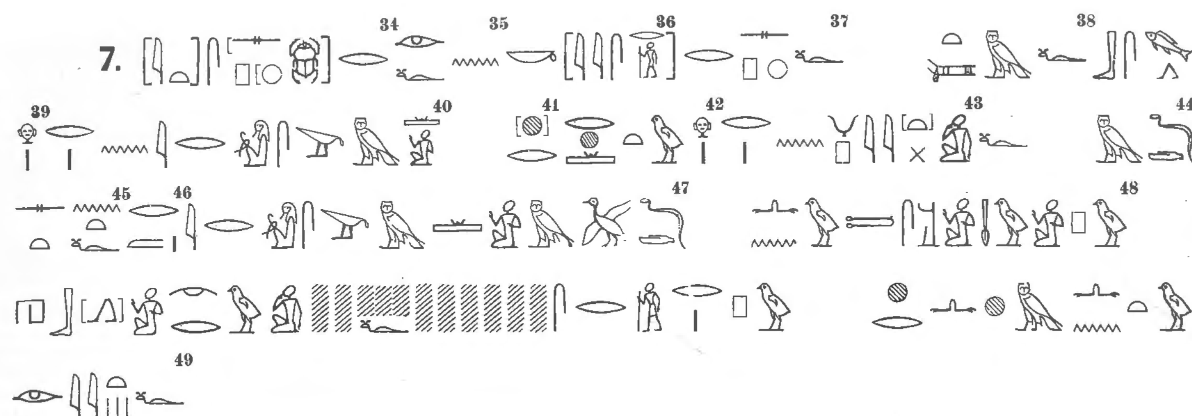
32) Nach dem Raum wird so gestanden haben. Zu dem Gebrauch des *śdm-n-f* vgl. Erman, Aeg. Gr.² § 214.

33) *n* wohl nicht, wie Gard. dachte, als Genitivexponent zu fassen, was keinen Sinn gibt, sondern als Präposition und zwar in der Bedeutung „wegen", „in Betreff", wie sonst sein Synonym *ḥr* gebraucht wird (z. B. nach *śmỉ* Urk. IV 1117, 4).

33a) *mk ḥr* wie unten Note 131. 153.

1) Unser Text gebraucht auch sonst noch die alte Imperativnegation *m* (s. Abschnitt 11); er verwendet nur mit einem Substantiv in bestimmten Redensarten.

2) Auch in den Sammlungen des Berliner Wörterbuches hat sich kein Beleg dafür finden lassen.



„Wenn ein Fall eintritt[34], daß er (der Fürst) mit einem andern Fürsten[36] in seinem Falle[37] zu tun hat[35], so soll er (den andern) nicht[38] einführen in[39] den Ausspruch eines Ressortbeamten[40], sondern[41] man soll wissen von[42] dem Ausspruche seiner (eigenen) Entscheidung[43], ndem sie von ihm[45] gesagt wird[44] in Gegenwart[46] eines Ressortbeamten mit diesen Worten[47]: „„das ist nicht, daß ich meine Stimme erhebe[48], ich werde den Bittsteller senden [an] ...... oder einen Fürsten““. Denn nicht ist verkannt worden, was von ihm getan wurde“[49].

Dieser Abschnitt, der sich eng an den vorhergehenden anschließt und mit fast den gleichen Worten endet, enthält im einzelnen vieles dunkele und zweifelhafte. Der Sinn dürfte, wenn ich recht gesehen habe, etwa dieser sein. Der Fürst (Vezier) soll sich selbst zu allen Dingen, die vor ihm gebracht werden, äußern, auch wenn es Sachen sind, die vor eine andere Behörde gehören. Denn man empfängt nur aus seinen eigenen Entscheidungen Gewißheit und — das ist wohl hinzuzudenken — auch die nötige Legitimation zu Schritten bei den beteiligten Behörden. Deshalb soll der Fürst den Bittsteller selbst abweisen und an die richtige Stelle senden. Seine Entscheidung („das, was von ihm getan ist“) ist öffentlich bekannt und wird überall geachtet.

34) Die Ergänzung ist nach der Stellung der Zeichenreste wohl mehr als wahrscheinlich. Dem Zusammenhange nach wird dieser mit oder beginnende Nominalsatz die Bedeutung eines Konditionalsatzes haben müssen.

35) Der Ausdruck *ỉrj n*, den ich auf gut Glück „mit Jemandem zu tun haben“ übersetzt habe, wird ein terminus des Verwaltungswesens sein, der den Verkehr der verschiedenen Behörden untereinander bezeichnet.

36) Die Ergänzung ist geboten, da hier „dir“ nicht am Platze ist, wo von dem Vezier in der dritten Person geredet wird. Von , das mit genau die Lücke füllt, ist noch der eine Fuß des Determinativs erhalten.

37) Das Suffix *f* in *r sp-f* bezieht sich auf das vorhergehende *kjj śr* „ein anderer Fürst“. Der Sinn des Ausdrucks *r sp-f* muß etwa sein „in einem Falle, in dem er zuständig ist“. Ganz ähnlich scheint er sich, worauf mich Gard. hinweist, in der Geschichte des beredten Bauern zu finden: „mein Herr, erlaube, daß dich ein Mann in seinem richtigen Falle anrufe“ B. 1, 203; 293 = B. 2, 56. — Die

Präposition *r* steht dabei wohl in der distributiven Verwendung (Erman, Aeg. Gramm.[2] § 332, 5. Neuäg. Gramm. § 98 f.) „in jedem ihn betreffenden Falle“.

38) Dem Zusammenhange nach muß das *f* doch wohl auf dieselbe Person, wie das *f* in *ỉrj-f*, bezogen werden, also auf den „Fürsten“ in Abschnitt 6; nicht etwa auf den „andern Fürsten“.

39) *bs* „einführen“ resp. „eingeführt werden“ mit folgendem *ḥr* bedeutet eigentlich „zu Jemandem führen“ (z. B. „den König zum Gotte“ Rochemonteix, Edfou I 132, „den Toten zu den Speisen“ Pyr. 1060). Übertragen bedeutet es dann „in eine Sache einführen“, „in ein Geheimnis einweihen“; vgl. „ich wurde zum königl. Schreiber ..... ernannt“ , „ich wurde in das Götterbuch eingeführt“ R. I. H. 26, 12; „dein Auge schaut, was du gemacht hast“ „du dringst ein in die Tiefe deiner Geheimnisse“ Brugsch, Gr. Oase 26, 17/18 (Wb.). In dem letzteren Beispiel erscheint *bs* nicht als Passiv, sondern als intransitives Verbum behandelt. Auch an unserer Stelle kann *bs*, nach der Konstruktion des Negationsverbums *tm* zu schließen, nicht Passiv sein; andernfalls wäre statt *tm-f bs* vielmehr *tm-tw bs św* resp. nach neuägyptischer Weise *tm-tw* (*ḥr*) *bs-f* zu erwarten (Verbum II § 1006). Nach dem Zusammenhange wird es hier aber, wiewohl es ohne Objekt steht, transitive Bedeutung haben.

40) Der Ausdruck *ỉrj-ššm* findet sich, wie Gard. gesehen hat, auch in der Dienstordnung des Veziers Urk. IV 1106, 3, als eine allgemeine Bezeichnung für „Beamte“, die dem Vezier oder dem zu berichten haben. Seine Bedeutung wird „zum Geschäft, zum Dienst[1] gehörig“ sein und es wird den im speziellen Falle „zuständigen Ressortbeamten“ im Gegensatz zum Vezier als Chef der allgemeinen Verwaltung bezeichnen. Diese Auffassung dürfte durch eine Stelle aus älterer Zeit bestätigt werden, auf die mich Gard. nachträglich aufmerksam macht; in einem Totentext aus der Zeit zwischen dem alten und dem mittleren Reich (Fouilles de Qattah p. 45) heißt es von den „Arbeitern“ (*kȝtjw*) des Verstorbenen *Nḥȝ*: „*Nḥȝ* hat sie sich ausgesucht unter den *ỉrjw-ššmw*, *Nḥȝ* hat sie sich geholt, damit sie seine Arbeiter seien“. Hier bezeichnet der plur. Ausdruck *ỉrjw-ššmw* offenbar die „Fachleute“, die in den verschiedenen Gewerben erprobten Arbeiter. — In eigentümlicher Übertragung scheint die fem. Form desselben Ausdrucks Urk. IV 860, 7 von einem Tempel gebraucht zu sein, der genannt wird: „Herrin des Silbers und des Goldes, Doppelgängerin des Horizontes“ „Verwalterin aller Geschäfte der Götterworte“.

41) Nach den Raumverhältnissen notwendig so zu ergänzen.

42) *ḥr* nach *rḫ* „wissen“ ist ungewöhnlich und wird noch eine besondere Nuance enthalten, die uns unbekannt ist. Vielleicht ist das *ḥr r n* hier durch das vorhergehende *ḥr r n* nach *bs* veranlaßt, das ja dem *rḫ* unserer Stelle gegenüberzustehen scheint.

43) Gard.s Übersetzung von „he who has been sent for him“ ist unmöglich. *wpj* heißt nicht „senden“, wozu auch das Determinativ schlecht paßte, sondern „entscheiden“, „richten“. Das Suffix beim passiven Partizip bezeichnet stets das logische Sub-

1) Zu dieser Bedeutung von *ššm* vgl. Urk. IV 1113, 14.

jekt des Passivs; es könnte also nur „von ihm“, nicht „für ihn“ übersetzt werden. In Wahrheit ist ohne Zweifel, worauf schon die Stellung des × in hinweist, zu ergänzen. Wir haben es dann entweder mit einem fem. Partizip. pass. in neutrischer Bedeutung „das von ihm Entschiedene“ oder mit einer fem. Nominalform auf *jt* zu tun, die man wie die entsprechenden mask. Formen auf *w* im Deutschen fast stets durch ein Wort auf -ung übersetzen kann, also „Entscheidung“. Beides kommt praktisch auf dasselbe hinaus. Das *f* von *wpjt-f* muß, wie das folgende *ntf r-gś ỉrj-śšm* zeigt, auf den Fürsten (Vezier) bezogen werden.

44) *m* mit dem Infinitiv, wie oben an der in Note 30 besprochenen Stelle, zur Erläuterung, und zwar hier des Wortes *wpjt-f.*

45) *ntf,* wie in den Siutverträgen zum Ausdruck des logischen Subjekts beim Infinitiv in Fällen, wo er eigentlich überflüssig ist, aber zur Vermeidung jeder Zweideutigkeit vorgezogen wird (Verbum II, S. 234, Anm. 2).

46) *r gś* „neben“ für „in Gegenwart eines Zeugen“ wie Urk. I 60. Pap. Kahun 9, 12. 11, 24.

47) Wörtlich „in diesem Sagen“. Der bestimmte Artikel hat hier wie überall in unserem Texte noch demonstrative Bedeutung. Das *m pꜣ dd* entspricht grammatisch dem gewöhnlichen *m dd,* das sonst die direkte Rede einleitet (Erman, Neuaeg. Gramm. § 370).

48) *śdm-f pw* bedeutet hier wie im 17. Kap. des Totenbuches „das ist, daß er hört“. *wts-j ḫrw-j pw* bedeutet demnach „das ist, daß ich meine Stimme erhebe“; mit davor „das ist nicht, daß“ usw., denn das negiert nicht das Verbum *wts-j* (dann stände *tm* nach Verbum II § 995 γ; vgl. *tm wꜣḥ ḥr-f pw* in Abschnitt 3), sondern den Satz mit *pw* (gerade wie ebenda *n bnr ỉś pw*). Die Redewendung *wts ḫrw* ist mir sonst nicht bekannt[1], entspricht aber dem Bilde, das der häufigen Wendung „die Stimme ist hoch“ zugrunde liegt.

49) Das Passiv des *śdm-n-f,* das hier statt des „endungslosen“ Passivs der Parallelstelle in Abschnitt 6 erscheint, ist wohl perfektisch zu übersetzen. Gemeint wird sein: die Entscheidung eines „Fürsten“, also auch des Veziers ist erfahrungsgemäß noch nie unbeachtet geblieben.

8. [49a] [50] [51] [52] [54] [53]

„Sieh eine Schutzwehr ist es für einen Fürsten, zu handeln gemäß der Vorschrift[49a], indem[50] er tut, was gesagt worden ist dem Bittsteller[51] deswegen[52]. Wer beschieden wird [der soll nicht sagen:][54] „„nicht [ist mir] zu meinem Recht [verholfen worden““][53].“

49a) *tp-rd* entweder die für ein Amt allgemein bestehende „Vorschrift“, wie die große Dienstordnung des Veziers, der „Vorschrift für die Sitzung des Veziers“ (Urk. IV 1103) oder die dem Inhaber speziell vom Könige erteilte „Anweisung“, wie der vorliegende Text, der ja auch in der Überschrift als *tp-rd* bezeichnet wurde.

50) *m* mit Infinitiv wie oben Note 30.

51) Gard. ergänzte nach Newberry und übersetzte: „was der

1) Auch im Berliner Wörterbuch nicht weiter belegt.

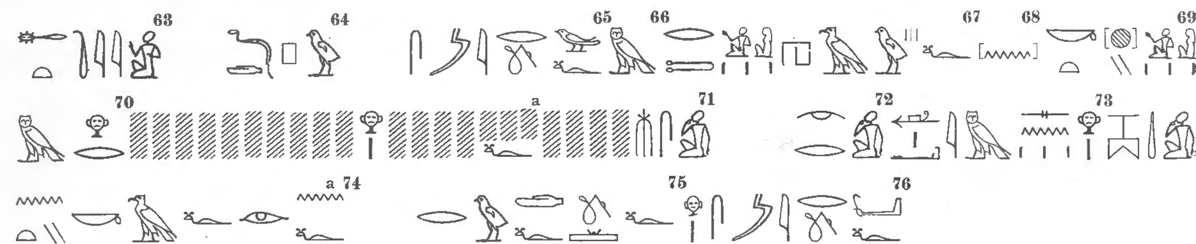
Bittsteller sagt“ (richtiger wäre: „das vom Bittsteller Gesagte“). Allein das mit völliger Sicherheit (s. u. Note 52) zu ergänzende am Ende des Satzes macht diese Auffassung unmöglich. Es ist vielmehr zu ergänzen, was in den verfügbaren Raum sehr gut paßt. Das unausgedrückte logische Subjekt zu dem pass. Partizip *ḏd-t* ist dann der König. Was dem Bittsteller zugesagt worden ist durch den König, hat der Minister (*śr* „Fürst“) auszuführen. Wir haben eine gute Parallele zu unserer Stelle in Urk. IV 1069, 16, wo Jemand den König um etwas bittet, und wo dann dem Vezier aufgetragen wird „alles was zugesagt wurde, auszuführen“. Übrigens ist auch zu beachten, daß die altertümliche Form *ḏd-t* (Verbum II § 919) auch sonst mit Vorliebe für Willensäußerungen des Königs verwandt wird, z. B. Urk. IV 194. 651. 1021, 3.

52) Der dünne horizontale Strich kann nur sein, und dieses kann, da ein neues Wort *wpp* folgt, nur das Suffix 3 fem. sg. sein. Darüber könnte , oder ergänzt werden; die beiden ersteren Zeichen füllen indes die Lücke nicht; so bleibt nur , das seiner Größe nach gut paßt und auch dem Sinne am besten entspricht. Zu der Schreibung ohne vgl. die gleichartigen Schreibungen in der Dienstordnung des Veziers Urk. IV 1108, 12; Urk. IV 1109, 7; Urk. IV 1104, 5. Da an diesen Stellen überall das Zeichen mit einem anderen kleinen Zeichen zusammengruppiert erscheint (, ,) und dies die Ursache zur Auslassung des sein könnte, so ist an unserer Stelle vielleicht zu ergänzen. Das kann übrigens entweder auf *śprw* (vgl. Urk. IV 1110, 11) oder auf *ḏdt* bezogen werden.

53) Es liegt ohne Zweifel wieder die oben in Note 30 besprochene Redensart *rdj s r wn-f mꜣʿ* vor, doch steht hier statt des Wortes *s* resp. des Pronomens der 3. Person das der ersten Person. Es sind also Worte eines, dem zu seinem Rechte verholfen werden sollte, aber, wie die Negation erkennen läßt, nicht dazu verholfen worden ist. Das Verb *rdj* muß daher im Passiv gestanden haben; die vorgeschlagene Ergänzung *rdj-n-t-j* (Passiv des *śdm-n-f*) füllt gerade die Lücke. Die dabei vorausgesetzte defektive Schreibung der Passivendung *tw* entspricht der Orthographie sowohl unseres Textes (s. ob. Note 27) wie der Dienstordnung des Veziers im Grabe des Rech-mi-reʿ, insbesondere auch gerade vor Suffixen: *nḏr-t-f* Urk. IV 1104, 16; *ḥnn-t-f* ib. 1107, 13; *ỉn-t-f* ib. 1107, 5; *ỉṯ-t-f* ib. 1110, 6.

54) Dem mit beginnenden Satze muß ein Satz vorangegangen sein, der angab, wer diese Worte sagte, und, da die Worte eine Klage über ungerechte Behandlung enthalten, vermutlich zugleich den Wunsch aussprach, daß der Vezier keinen Anlaß zu einer solchen Klage geben sollte. Damit ergibt sich bei der Spärlichkeit des verfügbaren Raumes als einzige Möglichkeit die vorgeschlagene Ergänzung. ist danach Part. imperf. pass. „wer gerichtet wird“, „wer beschieden wird“ und Subjekt von .

9. [55] [56] [57] [58] [59] [60] [61] [60] [61a] [62] [62a]



„„Siehe ein Satz[55] ist es[56], der in dem Zeremoniell(?) von Memphis[58] war[57], den der König sagte[59], wenn[60] er den Vezier küßte[61], wenn[60] die . . . . . . abgeschnitten wurde[61a] . . . .: „„[hüte dich vor][62] dem, was gesagt wird von[62a] dem Vezier *H̱tjj*[63]. Gesagt wird nämlich[64]: er benachteiligte[65] welche von[66] den Leuten seiner Verwandtschaft[67] [gegen][68] andere[69] von den [ihm] Fern[stehenden][70] . . . . Unwahrheit[71]. Wenn einer von ihnen vorstellig wurde[72] wegen[73] eines Urteilsspruches, den er ihm zu tun im Begriffe stand[74], so verharrte er[75] bei seiner Benachteiligung[76].“

55) *ṯs* muß hier seine häufige Bedeutung „Satz“, „Spruch“ haben, wie das nachher folgende *m ḏd nb* zeigt.

56) Es wäre an sich denkbar, daß dieser Satz *ṯs pw* auf die vorhergehende Sentenz *wpp [n ḏd-f]* usw. zu beziehen sei. Dann würde alles, was darauf folgt, von *wn m ṯꜣw* bis zur Lücke hinter nichts als eine Art literarischer Beleg für diese Sentenz bilden. Eines solchen Beleges bedarf diese Sentenz mit ihrem ganz allgemeinen, selbstverständlichen Gedanken nun aber offenbar gar nicht, wohl aber ist er gut am Platze für den gleich nachher folgenden, ungewöhnlichen Hinweis auf das Beispiel eines alten Veziers, der mit Namen genannt wird und dessen verwerfliche Praktiken geschildert werden. Es ist mir daher nicht zweifelhaft, daß das *ṯs pw* mit seinem Gefolge hierauf und nicht auf die vorhergehende Sentenz zu beziehen ist. Die Worte, die den Hinweis auf den alten Vezier bringen, sind dann gewissermaßen das Subjekt zu dem Satze *ṯs pw*, in dem *ṯs* das Prädikat ist, oder genauer Apposition zu dem eigentlichen Subjekt dieses Satzes *pw*. Vgl. „was sie sagten, ist:“ (Erman, Aeg. Chrestom. S. 143) und das in Note 64 besprochene *ḏd pw*.

57) *wn* Part. perf. act. „der war“, „der gewesen ist“, wie es scheint also nicht mehr ist.

58) Gard. übersetzte die Worte *ṯꜣw n ỉnb* mit „the binding together of a wall“, dachte also wohl an etwas wie einen Schwalbenschwanz, mit dem das vorschriftsmäßige Handeln verglichen sein sollte. Er hat dabei aber das Determinativ der Stadt hinter *ỉnb* übersehen, das zeigt, daß wir es mit den alten Namen von Memphis „die weiße Mauer“ in seiner volkstümlichen Abkürzung „die Mauer“[b] zu tun haben. Das Wort *ṯꜣw*, das nach Gard. auch im Berliner Wörterbuch nicht weiter belegt ist, wird nach dem Determinativ doch auch nur ein Kleidungsstück oder ein Wort für „Urkunde“ (wie , usw.) bezeichnen können. Nach dem Zusammenhang scheint das letztere vorzuziehen; ich denke an ein schriftlich fixiertes Zeremoniell für die Investitur der Veziere. Das Wort *ṯꜣw* könnte geradezu mit der Benennung des Veziers *ṯꜣ*, später *ṯꜣ-t* zusammenhängen. — Dieses „Zeremo-

a) Urk. IV 1089 ist der Text hier nicht richtig geteilt.
b) Sethe, Unters. III 131/2.

niell von Memphis“ müßte natürlich einer Zeit angehört haben, in der Memphis die Reichshauptstadt war; es müßte also aus dem alten Reiche im weiteren Sinne, d. h. aus den Dynastieen 3—8 stammen.

59) *ṯs* . . . . . *m ḏd nb* „ein Spruch . . . . . den der König sagte“, wörtlich wohl „als einen (scil. Satz), den der König sagte“ (imperf. = zu sagen pflegte); vgl. „man begrüßte mich mit dem Wunsche: er sei gesund und lebe“ „den seine Majestät selbst sagte (aus Liebe zu mir)“ Urk. IV 59, 12; „es wird dir ein *ḥtp dj śtn* gemacht „wie es (oder: das) eine Königsfrau einem, den sie liebt macht“ ibid. 46, 7. Ähnlich auch sonst oft.

60) *m* mit Infinitiv, hier mit temporaler Bedeutung „indem“ (Verbum II § 555 a, α).

61) Gard. ergänzte das bei R. zu , ohne damit zu einem befriedigenden Sinn zu gelangen. Das bei H. legt aber vielmehr die Ergänzung bei R., bei H. nahe, wie das Verbum *śn* „küssen“ in der 18. Dyn. oft geschrieben wird (vgl. z. B. Urk. IV 907 ff. 949. 1028). Das gibt denn auch einen vernünftigen Sinn: der König küßte den neuernannten Vezier zum Zeichen seiner Rangerhöhung. Daß *śn* „küssen“ auch noch nach dem alten Reich nicht nur vom Küssen der Erde, sondern auch vom Küssen von Personen gebraucht wurde, geht aus Urk. IV 229. 236. 243 Schiffbr. 133 hervor.

61a) Das (Arm mit geballter Faust, also nicht *Ajin*) kann Determinativ von *ḥśḳ* oder Wortzeichen des folgenden Nomens sein (etwa ?). Der ganze Ausdruck wird vermutlich ebenfalls eine Zeremonie der Veziereinsetzung bezeichnen. In dem Berliner Wörterbuchmaterial findet sich nichts Ähnliches; *ḥśḳ* ist dort nur in der wörtlichen Bedeutung „abschneiden“ (speziell vom Kopfe) belegt und bis auf die Stelle des Palermosteins (Vs. 2, 6) auch überall phonetisch ausgeschrieben.

62) Man könnte daran denken, nach dem Muster von *mk-tw ḏd-tw* „siehe man sagt“ in Abschnitt 11 (Note 100) hier zu ergänzen , obwohl die ungleichmäßige Orthographie der Passivendung *tw* etwas anstößig wäre. Eine solche Ergänzung ist aber unmöglich, weil auf den präpositionellen Ausdruck *r ṯꜣt H̱tjj* „in bezug auf den Vezier *H̱.*“ nicht das, was von ihm gesagt wurde, direkt folgt, sondern dahinter erst noch ein Satz *ḏd pw* eingeschoben wird, der das Gerede über den Vezier einleitet. Unter diesen Umständen kann das nur ein fem. Part. pass. sein, das mit dem zugehörigen präpositionellen Ausdruck einen Relativsatz bildet, mit dem der ganze Satz schließt und auf den dann das folgende *ḏd pw* Bezug nimmt. Das auf endigende Wort, das diesem Relativsatz *ḏd-t r ṯꜣt H̱tjj* voranging, kann nun aber kaum ein fem. Nomen gewesen sein, an das der Relativsatz angeknüpft war; es wird vielmehr ein Verbum gewesen sein, von dem der substantivisch gebrauchte neutrische Relativsatz als Objekt abhing. Es liegt nahe, dieses Verbum zu *sꜣw* „hüte dich“ zu ergänzen und so eine Warnung vor dem Beispiel des alten Veziers zu erhalten. In der Tat wird gerade dieses Verbum *sꜣw* noch in der 18. Dyn. sehr häufig ohne Determinativ geschrieben (vgl. Urk. IV 365, 10. 654, 17. 655, 7. 736, 13. 848, 14) und noch ganz in alter Weise mit direktem Objekt dessen, vor dem man sich hüten soll, gebraucht, vgl. außer Erman, Mutter und Kind, wo es auf Seite 4 und 5 viele Male vorkommt, die Stelle: „hütet euch

vor der westlichen *dhn-t*" Lanzone, Diz. di mitol. pl. 125 (Wb.). Daß das bei R. am Anfang einer Zeile steht, spricht nicht gegen die Ergänzung; denn eine solche Teilung der Worte findet sich in unserer Inschrift öfter, z. B. (Zeile 1/2); (Zeile 2/3); (Zeile 13/14); (Zeile 14/15); (Zeile 20/21).

62a) *r* nach *ḏd* „sagen" wohl „in betreff von", „in bezug auf" (vgl. Note 117), nicht etwa „gegen".

63) Der Vezier *Ḫtjj*, auf den das Zeremoniell von Memphis, d. i. das des alten Reichs, als eine Person der Vergangenheit hingewiesen haben soll, müßte natürlich, wenn er je wirklich lebte, spätestens noch in dieser, wenn nicht in noch älterer Zeit gelebt haben. Wenn der Name nun auch bisher m. W. nicht vor dem Ende des alten Reichs belegt ist[1] und erst für das mittlere Reich charakteristisch ist, so ist es doch durchaus nicht ausgeschlossen, daß er auch schon in früherer Zeit gebräuchlich war. Jedenfalls kann der an unserer Stelle genannte Vezier nicht ohne weiteres, wie es Weil (Die Veziere des Pharaonenreiches S. 46) befürwortet, mit dem urkundlich belegten Vezier gleichen Namens aus der 13. Dyn. identifiziert werden.

64) Dieselben Worte *ḏd pw* finden sich ebenso als Einleitung zur Ausführung einer Sache, die vorher nur angedeutet war, in der Obeliskeninschrift der Hatschepsowet Urk. IV 358, wo die Andeutung, daß Amon König Thutmosis I. bei der ersten Obeliskenerrichtung gerühmt habe, nachher näher ausgeführt wird mit den einleitenden Worten „es ward nämlich gesagt durch den Herrn der Götter (Folgendes)". Dieses *ḏd pw*, zu dem die darauffolgende Mitteilung das Subjekt bildet, entspricht grammatisch genau dem *ṯs pw*, das in Note 56 besprochen wurde.

65) *śm3r*, das Caus. von *m3r* „elend", „schwach" wird hier, wo es zugunsten einer dritten Person (*n ktḫj* „für andere") geschehen soll, etwas wie „benachteiligen", „zurücksetzen gegenüber" bedeuten. Von den wenigen Belegstellen, die das Berliner Wörterbuch aufweist, ist nur eine unanfechtbar; sie zeigt nur, daß das Wort eine ungerechte Handlung bezeichnet: „ich habe keinen Feind auf Erden, (denn) ich vertrieb nicht den Erben von seinem Sitze, ich benachteiligte nicht, ich nahm nicht weg die Habe des Schwachen" Miss. 5, 331, 34 (von mir kollat.). An den anderen Stellen, wo es ein körperliches Verletzen, wenn nicht gar töten, bedeutet, liegt möglicherweise eine Verwechslung mit „töten" vor: „ich verletzte (tötete) nicht Rinder" Totb. Nav. 125, Einl. 6, wo die Varianten einerseits geradezu statt *śm3r*, andererseits *wnḏjt* mit dem verdeutlichenden Zusatze oder statt dessen oder haben[2]; „er (Horus) vernichtete (tötete) die, welche sich gegen seinen Vater empört hatten" Rochemonteix, Edfou I 306.

1) Urk. I 152 ist wohl der älteste belegte *Ḫtjj*.

2) Möglicherweise ist der Text so herzustellen: ?

66) Wenn hier als Objekt des Verbums *śm3r* ein präpositioneller Ausdruck mit *m* erscheint, während an der anderen Stelle *rwd-f ḥr śm3r-f* das Objekt direkt (als Suffix beim Infinitiv) angeknüpft zu sein scheint, so liegt da wohl nur scheinbar ein Widerspruch vor. Der Ausdruck *m rmt h3w-f*, der dem nachher folgenden *ktḫj m ḥr* .... gegenüber zu stehen scheint, entspricht wohl koptischen Ausdrücken wie ϩⲉⲛ ⲉⲃⲟⲗ ϩⲙ̅ⲡⲕⲁϩ „welche von der Erde", ⲟⲩ ⲉⲃⲟⲗ ϩⲛ̅ⲧⲡⲉ „einer vom Himmel", wo gleichfalls präpositionelle Ausdrücke wie Substantiva gebraucht sind; nur erscheinen uns diese koptischen Ausdrücke nicht so seltsam, weil sie den unbestimmten Artikel ϩⲉⲛ, ⲟⲩ haben, der in der Übersetzung die Rolle des fehlenden Pronomen indefinitum („welche", „einer") zu übernehmen scheint. Zu vergleichen ist auch: „ich brachte welche (scil. Baumstämme) von 60 Ellen Länge" Urk. IV 535, 8, wo ganz ebenso auch das Wort „welche", von dem *mḥ 60* als Genitiv abhängen sollte, unausgedrückt ist.

67) *rmt h3w-f* „Leute seiner Verwandtschaft", vgl. „irgend ein Mann seiner Verwandtschaft" Petrie Koptos 8. Urk. IV 1070, 2 (vorher ist von Söhnen, Töchtern, Brüdern und Schwestern die Rede).

68) Nach dem Raum kann nur gestanden haben.

69) *ktḫj*, eine in der 18. Dyn. sehr gewöhnliche Variante für *ktḫt* „andere", vgl. Urk. IV 20, 11. 736, 13. 840, 7.

70) Dieses mit *ḥr* ... beginnende Nomen, das den *rmt h3w-f* „Leuten seiner Verwandtschaft" gegenüber zu stehen scheint, wird „Fremde", „Fernstehende" o. ä. bedeuten. Ob es mit dem Stamme „fern sein" zusammenhängt? Gard. möchte dem Worte *ktḫj* allein schon die Bedeutung „Fremde" geben und das darauffolgende *m ḥr* ... als einen präpositionellen Zusatz zu dem ganzen Satze fassen.

71) Vermutlich der Schluß des Wortes „Unwahrheit", „Lüge". Daß die enklitische Partikel *mś* „aber" vorliege, ist weniger wahrscheinlich; denn da das folgende *śpr w*‹ doch wohl Konditionalsatz sein wird, käme nur als Vorgänger des *mś* in Frage und die Verbindung *ỉr mś* ist, soviel ich weiß, sonst nirgends zu belegen[1]. Ist die Ergänzung [*ỉw*]*mś* richtig, so wird in der Lücke entweder gesagt gewesen sein, daß der Vezier seine Angehörigen zurücksetzte, weil er glaubte, daß ihre Behauptungen „unwahr" seien, oder aber obwohl die Behauptungen der von ihm vorgezogenen fremden Personen „unwahr" waren.

72) *śpr* „bitten", seiner ursprünglichen Bedeutung „gelangen" (vgl. unser „Jemanden angehen") entsprechend ohne Objekt gebraucht; vgl. unten Note 93. Hier, wie an manchen anderen Stellen, wo es sich um Gesuche bei Behörden handelt, paßt am besten die Übersetzung „vorstellig werden".

73) *ḥr* „wegen" nach *śpr* „bitten" gibt wohl nicht das, worum gebeten wird, sondern die Veranlassung zur Bitte an. Nicht um einen „Urteilspruch", sondern um die Aufhebung eines ungerechten Urteilspruches wird, wenn ich den Zusammenhang recht erfaßt habe, gebeten.

74) Der Relativsatz *ntj k3-f ỉrj n-f* wird zunächst auf das unmittelbar vorangehende *wḏ*‹-*mdw* zu beziehen sein; erst in zweiter Linie könnte auch das weiter von ihm abstehende *w*‹

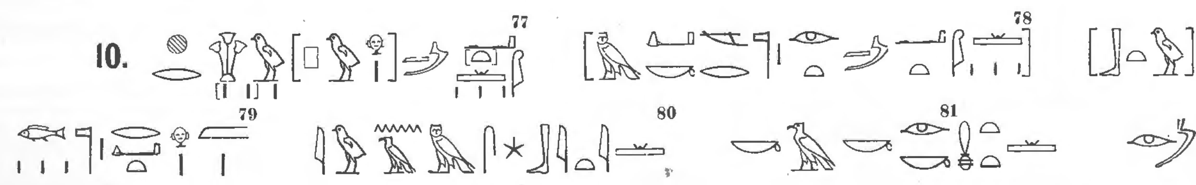
1) Dies wird auch durch das Berliner Wb. bestätigt.

„einer“ noch dafür in Betracht kommen. So, wie er vorliegt, ist er unverständlich und sehr wahrscheinlich nicht in Ordnung. Ob man als *śdm-n-f* oder als *ỉrj* mit folgendem Dativ nimmt, beides paßt nicht zu ; denn nimmt man dieses als Hilfsverb, wofür seine Determinativlosigkeit spricht, so müßte ihm unbedingt das Tempus *śdm-f* folgen[1]; es wäre also oder zu emendieren. Nimmt man *kꜣ* dagegen in der ursprünglichen Bedeutung „denken“, „beabsichtigen“, so müßte ihm der Infinitiv folgen und es wäre also resp. resp. zu emendieren; möglich wäre auch hier vielleicht das *śdm-f* resp. . In beiden Fällen würde man so ziemlich auf dieselbe Bedeutung für den Relativsatz hinauskommen „der Urteilspruch, den er (ihm) zu tun im Begriff stand“[2] oder „zu tun gedachte“. — Für die Lesung und die Deutung des *kꜣ* als Hilfsverbum spricht vielleicht die folgende Stelle, an der *kꜣ-f śdm-f* gerade wie in unserer Stelle in einem Relativsatze mit *ntj* erscheint: „nicht gibt es eine Rede, die sagen würde“ Brit. Mus. 5645, Vs. 5 (nach Gard.-Lange, Admonitions pl. 17). — Zu der Auslassung des Pronomen relativum als Objekt von *ỉrj-f* vgl. Verbum II § 746, 2 (insbesondere die beiden letzten Beispiele).

75) In *rwdf-f* ist ohne Zweifel das eine *f* zu tilgen[3]. Die Grundbedeutung von *rwḏ* ist „fest sein“; sie dürfte auch hier vorliegen, wo dem Verbum ein Zustandssatz (*ḥr* mit dem Infinitiv) folgt. Der ungerechte Vezier blieb „fest“, „beharrte“ (resp. „wurde fest“, „wurde bestärkt“?) bei seiner ungerechten Entscheidung. Den gleichen Gebrauch haben wir in: „mein Mund beharrte dabei, für den König gut zu tun“ Urk. IV 118, 13/14. Das Berliner Wörterbuchmaterial weist andere Belege für diesen Gebrauch von *rwḏ* nicht auf. Das öfter zu belegende mit folgendem *m* und dem Infinitiv (Pap. Turin 73, 3. 10. Rec. de trav. 16, 57. 59) scheint etwas anderes zu bedeuten, etwa „eifrig sein im Tun“ o. ä.

76) *f* Objektssuffix des Infinitivs, auf *wꜥ ỉm-śn* „einer von ihnen“ zu beziehen.

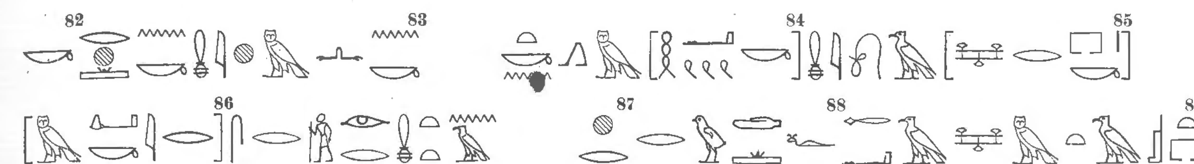
Hier endigt der mit *ḏd pw* beginnende Bericht über den ungerechten Vezier *Ḫtjj*; vielleicht zugleich auch das Zitat aus dem Zeremoniell von Memphis. Denn die folgenden Worte können ebenso gut von dem Könige des neuen Reiches an das mit *mk ts pw* beginnende Zitat, wie von dem Könige der memphitischen Zeit an die mit [*sꜣ*]*w* beginnende Warnung vor dem Beispiel des ungerechten Veziers angeknüpft sein.

10. 

1) Sethe, Verbum II § 437; so auch nachher in unserem Texte, s. Note 81. Wenn Westc. 9, 16/17 steht, so liegt da nur die oben in Note 8 besprochene eigentümliche Form des *śdm-f* von *mꜣꜣ* „sehen“, nicht etwa das *śdm-n-f* vor.

2) *kꜣ-f* hat stets futurische Bedeutung, wie auch das damit gebildete alte Tempus *śdm-kꜣ-f*.

3) Ist es etwa das oben hinter fehlende *f*, das an eine falsche Stelle geraten ist, etwa durch Mißverständnis des Hieratischen?



„Denn das ist mehr als Gerechtigkeit[77]. [Siehe der Gott liebt, daß Gerechtigkeit geübt wird;][78] der Gott verabscheut, daß auf die eine Seite gegeben wird[79]. Das ist eine Lehre[80]. So tu nun[81] solches. Sieh[82] den, den du kennst, an wie den, den du nicht kennst[83], den der [deinem Leibe] nahe ist[84] wie den, der [deinem Hause] fern ist[85]. Siehe[86], ein Fürst, der solches tut, der[87] wird festbleiben[88] hier an diesem Platze[89].“

77) Die von Gard. vorgeschlagene Ergänzung ist gewiß richtig. Man könnte, wie es Gard. tat, in den Worten „denn das ist mehr als Gerechtigkeit“ einfach einen ironischen Ausdruck für „das ist Ungerechtigkeit“ sehen. Wenn der Sinn des vorhergehenden Abschnittes aber oben richtig ermittelt worden ist, bekommen diese Worte einen viel schärferen Sinn. Sie besagen dann, daß das Verfahren des alten Veziers gegen seine Verwandten ein Akt übertriebenen Gerechtigkeitssinnes darstellt. Im Gegensatz zu anderen Vezieren, die ihre Verwandten begünstigten, suchte jener Vezier diesen menschlichen Fehler dadurch zu vermeiden, daß er seinen Verwandten im Streit mit anderen stets Unrecht gab. Ähnlich wie von Friedrich dem Großen erzählt wird, daß er immer geneigt war, dem Adel gegen die Bauern von vornherein Unrecht zu geben.

78) In dieser Lücke muß ein Satz gestanden haben, der etwas Gutes, dem Vezier zur Nachahmung zu Empfehlendes, betraf. Sonst fehlte dem später folgenden *kꜣ-k ỉrj-k mjtt* „so tu nun solches“ die Beziehung; denn der Satz *bwt nṯr rdjt ḥr gś* „der Gott verabscheut die Parteilichkeit“ allein ohne einen solchen Satz würde vielmehr ein Verbot „so sollst du nicht solches tun“ erfordern. Ein Satz wie „siehe der Gott liebt die Gerechtigkeit“ würde zu dem folgenden Satze „der Gott verabscheut die Parteilichkeit“ sehr gut passen. Die oben im Text vorgeschlagene Ergänzung , die dem Stil des Textes und der Orthographie von R. (vgl. ohne Determinativ in Abschnitt 15) entspricht, würde mit dem danach zu ergänzenden zusammen die Lücke gerade füllen. Daß das Wort *nṯr* dabei in dem zweiten Satze, der dem ersten in antithetischem Parallelismus gegenübersteht, wiederholt wäre, statt durch das Pronomen „er“ ersetzt zu sein, ist wohl nicht anstößig, zumal wenn es sich um eine sprichwörtliche Redensart mit einer solchen scharfen Antithese handelt; vgl. unser „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“, „die Zeit kommt, die Zeit geht“, „der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen“. Der Ägypter scheint aber auch überhaupt gegen eine solche Wiederholung weit weniger empfindlich gewesen zu sein, als wir. Die Pyramidentexte mit ihrer beständigen Wiederholung des Königsnamens bieten viele Belege dafür; z. B. „W. hat die Erde gebissen, W. hat den Geb gebissen“ Pyr. 231a. Vgl. auch „sie sagen den Namen des P. dem Reʿ, sie melden den Namen des P. dem *Nḥb-kꜣw*“ Pyr. 356; „Horus hat den Osiris gerächt, Horus hat den P. gerächt“ Pyr. 758; „sie bauen die beiden Flöße dem Reʿ, damit Reʿ damit gehe zum Horizonte“ Pyr. 1206d; „nützlich ist das Hören für

den Hörenden, besser ist das Hören als alle anderen Dinge" Prisse 16, 5; und besonders den folgenden Satz, der beinahe an unsere Stelle anklingt: „einer, den der Gott liebt, ist wer hört, nicht hört der, den der Gott haßt" Prisse 16, 6/7.

79) *rdj ḥr gś* „auf die eine Seite geben", der bekannte Ausdruck für parteiisch urteilen.

80) „das ist eine Lehre" scil. für den Vezier.

81) Die oben in Note 74 erörterte Satzform *k3f śdm-f*, die häufig in befehlenden Sätzen gebraucht wird; vgl. Westc. 3, 3.

82) *m33* „sehen" muß hier die Bedeutung „ansehen", „achten" haben. Gard. verweist mich dafür auf eine Stelle in den Leidener „Admonitions" 1, 5: „ein Mann sieht seinen Sohn für seinen Feind an".

83) Die Aufforderung, den Bekannten anzusehen wie den Unbekannten, bestätigt wohl auch die Deutung, die oben für das Verfahren des alten Veziers gegeben wurde. An sich wäre es doch natürlicher, den Vezier aufzufordern, den Unbekannten anzusehen wie den Bekannten.

84) Die Ergänzung wird durch das häufige Prädikat der Königsfreunde „der dem Leibe des Gottes nahe ist" (z. B. Urk. IV 959. 1016. 1169) nahegelegt und paßt genau in die Lücke. Gard. verweist mich auf das „der dir nahe steht" Prise 14, 1. 15, 2, das im Sinne unserem *tkn m [ḥ‛-k]* genau zu entsprechen scheint.

85) Für die Ergänzung spricht der sehr beschränkte Raum, der nach Abrechnung der notwendig gegebenen Ergänzung und der sehr wahrscheinlichen dafür verfügbar bleibt. Sie scheint mir auch sachlich aufs beste in den Zusammenhang zu passen.

86) So gewiß richtig von Gard. ergänzt. Da dem hervorgehobenen *śr* ein Relativsatz folgt, ist die Partikel *ỉr* wohl nicht zu entbehren.

87) Da der Satz *ḫr rwd-f* Prädikat zu einem hervorgehobenen und vorangestellten Subjekt ist, kann *ḫr* hier nicht die Partikel „denn", „aber" sein, sondern es muß die Satzform *ḫr-f śdm-f* vorliegen mit Auslassung des Suffixes bei *ḫr*, wie in der Dienstordnung des Veziers (Urk. IV 1109, 3. 13. 1110, 3. 1111, 11). Die Weglassung des Suffixes könnte im vorliegenden Falle deshalb erfolgt sein, weil das nominale Subjekt vorangestellt war und seine Wiederaufnahme durch ein Suffix bereits in *rwd-f* zur Genüge erfolgte. *ḫr śr rwd-f* ergab mit Voranstellung des Subjektes *śr ḫr rwd-f*, nicht, wie es die allgemeine Regel verlangen würde, *śr ḫr-f rwd-f*.

88) *rwḏ* hier wieder in seiner ursprünglichen Bedeutung „fest sein", „fest bleiben".

89) „hier an diesem Platze", d. h. an dem Platze, auf den der neuernannte Vezier soeben gestellt worden ist. *t3* demonstrativ wie in Note 124.

„übergehe keinen Bittsteller[90], ohne daß du seine Rede beachtest (anhörst)[91]. Wenn ein Bittsteller da ist[92], der dich mit einer Bitte angehen will[93], so [weise] nicht ab[94] das, was er sagt, durch ein bloßes Wort[95], sondern du sollst ihn[97] abweisen[96], nachdem du ihn hast hören lassen[98], weshalb[99] du ihm abweisest. Siehe man sagt[100]: „„der Bittsteller liebt das Beachten seines Spruches mehr als die Erhörung [seiner Bitte]""[101]."

90) Gard. übersetzte „when a suppliant transgresses". Betrachtet man aber die Beispiele, die Gard. in seiner Arbeit für das Verbum *wnj* (kopt. ⲟⲩⲉⲓⲛⲉ) beigebracht hat, so zeigt sich, daß sie alle zweierlei gemeinsam haben: das Verbum ist überall negiert und hat überall ein direktes Objekt. Dasselbe trifft auch bei fast allen unten noch anzuführenden Beispielen zu und wird auch an unserer Stelle der Fall sein; ist die Negation des Imperativs, *śprw* das Objekt. Als Bedeutung würde an den von Gard. angeführten Stellen, wo das Verbum (wie es meist der Fall ist) ein sächliches Objekt hat, am besten „übertreten", „vernachlässigen", „mißachten" passen. An unserer Stelle ist das Objekt eine Person. Für diesen Gebrauch finden sich im Berliner Wörterbuchmaterial nur noch vier Beispiele; von diesen weisen zwei ebenfalls die Bedeutung „mißachten" auf, die an unserer Stelle nicht paßt[1]; die beiden andern nennen das Verbum dagegen in ganz ähnlichem Zusammenhange, wo vom Hören und Bitten die Rede ist: „gib deinem Freunde Speise, die in deinem Hause ist" „übergeh ihn nicht bei (wohl *m* ausgelassen) seinen Bitten, sage ihm: . . . ." Max. d'Anii 8, 11; „man hört auf das, was du sagst, nicht übergeht man dich" Anast. I 6, 8. — Die Bedeutung „übergehen" im Sinne von unbeachtet lassen, nicht hören auf, die hier paßt, paßt auch an unserer Stelle gut.

91) Wie Gard. richtig bemerkte, ist wohl das ⌓ hinter *hnn* zu streichen; denn dieses Verbum gehört nicht zu den wenigen starken Verben, von denen eine *śdm-t-f*-Form sonst belegt ist (Verbum II § 353 ff.). — Gard. übersetzte *hnn* mit „to approve". Wenn das zuträfe, könnte die für den vorangehenden Satz soeben vorgeschlagene Auffassung nicht richtig sein, denn vom Vezier zu verlangen, er solle Niemanden übergehen, ohne seine Worte zu billigen, wäre doch etwas seltsam. Ich glaube aber, die Bedeutung von *hnn mdw-f* ist einfach soviel wie „Jemanden anhören", „sein Wort beachten". Das geht aus der später folgenden Stelle (s. Note 101) hervor, wo es im Gegensatz zu *śdmjt* „Erhörung" steht; und diese Bedeutung paßt auch gut an sämtlichen von Gard. zitierten Stellen, wo das Verbum transitiv gebraucht ist: „ich sprach nicht mit dem Lauten, mein Abscheu war der, dessen Rede *ẖnn* war,

1) „der dauern läßt den, der seinen Ka preist und seine Sonnenscheibe rühmt; der vernichtet den, der ihm mißachtet (*wn św*) und seine Macht nicht kennt" Berlin Pap. 3049, 8, 9 (Hierat. Pap. II 17). „Es gibt Niemand, der ihn mißachtet (*wn św*), der Starke und der Schwache in einer Art" Düm. Hist. Inschr. I 40a, 15.

„nicht beachtete ich (hörte ich an) irgendetwas, was er sagte“ Louvre C. 66; „der die Reden der Guten beachtet, der sich abwendet von den Plänen des Verderbten“ R. I. H. 24, 6; „der die Worte derer, die ihren Mund kennen, beachtet“ Sharpe, Eg. Inscr. I 80. Und ebenso auch in „der nicht beachtet den Ausspruch der Lügenhaftigkeit“ Mém. Miss. franç. 8, 275, 27; „sie stellen sich taub, sie hören nicht“, „sie beachten deine Reden nicht“ Anast. I 26, 3. In der Stelle Proc. S. B. A. 18, 197 liegt dagegen ein Ausdruck *hnn ib* „geneigt“ vor, der auch sonst zu belegen ist und zu dem vorliegenden Falle nicht heranzuziehen ist.

92) Die Ergänzung *ir wnn wn*, die durch das analoge in Abschnitt 16 (Note 173) gegeben wird, wird durch die Raumverhältnisse bei R. notwendig gefordert. Die Lücke zwischen und dem Reste von wird durch Gard.s Ergänzung nicht gefüllt.

93) Daß W. und schreibt, ist kein Versehen, sondern beruht darauf, daß *śpr* „bitten“ mit *śpr* „gelangen“ identisch ist und nur einen speziellen Gebrauch dieses Verbums darstellt (s. ob. Note 72). Eben daraus erklärt sich auch die Konstruktion mit *r*, die sich auch Petrie Koptos 8. Urk. IV 1070, 5 findet; vgl. auch ib. 342, 10.

94) Wie nachher der Aufforderung ein Verbot vorangeht, so muß auch hier der Aufforderung ein entsprechendes Verbot vorangegangen sein. Dieses könnte nach den Raumverhältnissen bei R. aber nur gewesen sein[1], wenn anders dasselbe Verb *hd* wie in dem folgenden Satze gestanden haben soll. Man könnte gegen eine solche Annahme in der Tat geltend machen, daß beide Sätze sich in den Objekten des Verbums unterscheiden, indem hier, wo das Verbum zerstört ist, die Worte des Bittstellers („das was er sagt“), nachher aber bei *hd* der Bittsteller in Person als Objekt erscheint. Doch findet sich gerade *hd* auch sonst in ähnlicher Weise gebraucht, z. B. „wer sich deinem Plane widersetzt“ Sall. III 3, 1.

95) *m ddt* muß die Art und Weise angeben, in der die Abweisung des Bittenden nicht erfolgen soll; es steht dem nachher folgenden *rdj-nk śdm-f nꜣ hd-k św ḥr-ś* „nachdem du ihn den Grund der Abweisung hast hören lassen“ gegenüber. *ḏdt*, das wohl als Part. pass. aufzufassen ist, wird daher eine prägnante Bedeutung haben, es wird das schlichte Wort der Abweisung ohne Angabe von Gründen bezeichnen sollen und wir werden es am passendsten durch „ein bloßes Wort“ übersetzen.

96) Das Verbum *hd* mit transitivem Gebrauch scheint sonst „Jemandem wehren“, „Jemandem trotzen“, „sich Jemandem widersetzen“ o. ä. zu bedeuten; hier muß es sich nach dem Zusammenhang um die Abweisung des Bittenden handeln. Eine Bestrafung, wie Gard. dachte, wäre schlecht am Platze und dazu paßten auch die Worte *m ḏdt* „durch ein Wort“ gar nicht.

1) Das muß dann aber ebenso groß gewesen sein wie in dem *hnn* derselben Zeile, also größer als in *hd* und *hnn* der nächsten Zeile.

Auch an der Stelle Louvre C. 26, 17 (Urk. IV 971, 17), die Gard. als Beleg für die Bedeutung „bestrafen“ anführte, bedeutet gewiß „den, der im Unrecht ist, durch Richterspruch abweisen wegen seines Unrechts“ im Gegensatz zu „dem, der im Rechte ist, das Recht zusprechen“.

97) Zustandssatz im Tempus *śdm-n-f* mit perfektischer Bedeutung.

98) Das *św* ist auf den Bittsteller zu beziehen, nicht etwa auf den neutralen Relativsatz *nꜣ dd-f*; dann würde statt dessen stehen, vgl. auch die folgende Note.

99) *ḥr-ś* mit fem. Pronomen relativum im Relativsatz nach dem Neutrum *nꜣ*, wie in der Dienstordnung des Veziers Urk. IV 1108, 12; ebenso auch Eb. 99, 15 nach dem Neutrum *nw*.

100) Seltsam das *tw* hinter *mk*; es soll ohne Zweifel das unpersönliche „man“ sein, das wie in dem neuägypt. als Pronomen personale behandelt und nachher bei *ḏd* durch ein zweites *tw* aufgenommen ist, gerade wie das *św* eines aktiven *mk św dd-f* durch *f* aufgenommen wird. Vgl. auch Prisse 6, 3: „man wird tun, was in deinem Herzen ist“, wo *tw*, wenn der Text in Ordnung ist, ebenfalls wie ein Pronomen absolutum behandelt zu sein scheint. — Der ganze Satz *mk tw ḏd-tw* leitet eine sprichwörtliche Sentenz ein.

101) *śdmjt*[1], das hier dem Infinitiv des in Note 91 erörterten Verbums *hnn* gegenübersteht, ist ein Nomen deverbale auf *jt* (vgl. Note 43) von *śdm* „hören“, das in dem Berliner Wörterbuchmaterial nur noch einmal mit der Bedeutung „Gerücht“, „Kunde“ o. ä. belegt ist (Pap. Leid. 343 Rs. 5, 7 = Vs. G 3, 4, 1 mit der Variante *śnḏm-ib* „Mitteilung“ ib. Vs. 5, 13). Diese Bedeutung paßt an unserer Stelle, wo es sich um die Behandlung von Bittstellern handelt, natürlich nicht. Mit Bezug auf das „Bitten“, insbesondere den Ausdruck *śpr*, den unser Text im allgemeinen und der vorliegende Abschnitt insbesondere dafür gebraucht, kann *śdm* zweierlei Bedeutung haben, einmal „anhören“, so z. B. deutlich in „Sitzen um die Bitten anzuhören“ Urk. IV 1117, 17 (vgl. auch ib. 971, 12), und zweitens „erhören“, so z. B. deutlich in: „da erhörte die Sonne alle seine Bitten“ Orb. 6, 6 (vgl. ib. 16, 4. 17, 10). „der die Bitten erhört und kommt, wenn er gerufen wird“ Berlin Pap. 3049, 8, 6 (Hierat. Pap. II 17), ebenfalls von der Sonne. An unserer Stelle wird dem Worte *śdmjt* gewiß diese letztere Bedeutung zugrunde liegen und es wird „Erhörung“ bedeuten; denn Anhörung“ würde kein Gegensatz zu *hnn ts-f* sein, das selbst schon soviel wie dem Bittenden Gehör schenken bedeuten muß. Der Parallelismus zwischen *hnn ts-f* und *śdmjt* . . . . macht die Ergänzung *śdmjt śprt-f* „die Erhörung seiner Bitte“[2] wahrscheinlich, die bei R. genau die Lücke füllte, wenn *śdm* dort wie sonst in der Inschrift so gestellt war. — Der Gedanke, daß ein Bittsteller das Anhören seines Spruches lieber habe als die Erhörung seiner Bitte, klingt zunächst ja bizarr, ist aber für den, der den heutigen Ägypter kennt, wohl durchaus verständlich. Eine kurze Abweisung eines

1) Das wird bei R. wie in in Zeile 11 gestanden haben, s. die Tafel mit den Ergänzungen.

2) *śpr-t* „Bitte“ z. B. Urk. IV 1139, 15; es liegt auch dem Ausdruck *śpr-tj* „Bittsteller“ zugrunde.

Anliegens empfindet der Ägypter von heute als Kränkung; hört man ihn an und sagt ihm dann, es gehe nicht, so wird er sich mit einem *maʿalesch* leicht zufrieden geben.



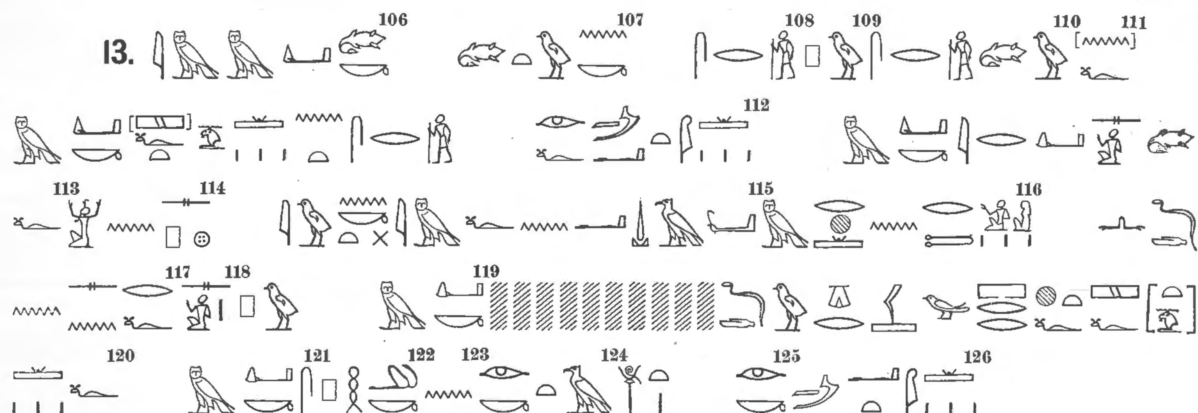
„Gerate nicht in Wut[102] gegen einen Mann mit Unrecht[103]. Werde wütend (nur)[104] wegen dessen, weswegen man wütend werden muß[105]."

102) *ꜣdw* Nomen deverbale auf *w* (vgl. Note 43). Die Umschreibung *m ỉrj ꜣdw* für einfaches *m ꜣdw* muß natürlich eine Nuance haben, die ich durch die Übersetzung anzudeuten versucht habe.

103) Zu *m nf*, dessen Bedeutung sich aus dem Zusammenhang klar ergibt, s. Gard.s Ausführungen in seiner Arbeit und zu den Leidener „Admonitions" 5, 12.

104) Hinter *ꜣd-k* „werde wütend" ist bei der Übersetzung „nur" zu ergänzen, das im Ägyptischen ja unausgedrückt bleibt.

105) Partizip pass. imperf. mit gerundivischer Bedeutung und in der von mir Verbum II § 899 besprochenen eigentümlichen Anwendung.



„Schaffe Furcht vor dir[106], so daß man sich vor dir fürchtet[107]. Ein (rechter) Fürst[108] ist nur[109] der Fürst, vor dem[111] man sich fürchtet[110]. Siehe das ist das Ansehen des Fürsten, wenn er Gerechtigkeit übt[112]. Siehe, wenn ein Mann Furcht vor sich schafft[113] zuviele Male[114] so ist etwas Unrecht[115] in ihm in der Meinung der Menschen[116]; sie sagen von ihm[117] nicht: „„das ist ein (rechter) Mann[118]"". Siehe[119] . . . . Lügner, der vorgeht gemäß seinem Ansehen[120]. Siehe es[121] (das Ansehen) ist es, was du erreichen wirst[122], wenn[123] du dieses Amt[124] führst, indem[125] du Gerechtigkeit übst[126]."

106) *ỉmj śnd-k* Imperativ zu der weiterhin folgenden Redensart *rdj śnd-f* „seine Furcht (d. i. die Furcht vor sich) geben". *rdj* hat dabei die kausative Bedeutung „verursachen", „veranlassen", „schaffen", die auch seinem Gebrauch mit dem Subjunktiv zugrunde liegt; ähnlich „dessen Ansehen der Herr der beiden Länder geschaffen hat" Siut I 221. — Der Gedanke knüpft offenbar an die vorangegangene Mahnung, sich nicht zur Wut hinreißen zu lassen, an.

107) Konsekutiv- oder Finalsatz im *śdm-f* vgl. Verbum II § 146.

108) *śr* „Fürst" hier prägnant „ein rechter Fürst", wie weiter unten *s* „ein rechter Mann" (Note 118).

109) In der Übersetzung ist wieder „nur" einzufügen.

110) Part. pass. imperf.

111) Nach den Raumverhältnissen ist die Ergänzung ganz sicher.

112) Die Worte *šfjt nt śr ỉrj* nach H., unter Emendation des von Newberry gegebenen in ; das ist oft in Hilfslinien eingeschlossen, die jetzt deutlicher hervortreten als seine Zickzacklinien. Setzt man diese bei H. erhaltenen Worte in die Lücke, die bei R. zwischen *mk* und *mꜣʿt* klafft, ein, so ist zu berücksichtigen, daß das Wort *śr* bei R. zwar in der Dienstordnung des Veziers auch bisweilen in der Abkürzung erscheint, in unserem Texte aber durchweg in der Schreibung , und zwar meist in dieser Anordnung . Nimmt man diese letztere an, so bleibt von der ganzen Lücke nur gerade noch soviel Platz, wie das auf dem Deckblatt der Tafel hinter ergänzte beansprucht. Bei einer solchen Ergänzung würde *šfjt* das hervorgehobene und durch *śj* wiederaufgenommene Objekt, *mꜣʿt* das Subjekt von *ỉrj* „tun" sein. Der ganze Satz würde also bedeuten: „siehe das (rechte) Ansehen des Fürsten [das] schafft (nur) die Gerechtigkeit" und das würde einen guten Gegensatz zu dem, was folgt, geben. — Tatsächlich ist diese Ergänzung nun aber nicht richtig. Denn nach einer freundlichen Mitteilung von N. de G. Davies, die mir während des Druckes dieser Seiten zugeht, bietet der Paralleltext des *Ḥpw* an unserer Stelle deutlich . Es bestätigt sich also meine Emendation des von Newberry gelesenen und die für diese Lesung oben gegebene Erklärung; und ebenso auch mein Schluß, daß zwischen dem , mit dem Newberrys Lesung abbrach, und dem *mꜣʿt*, mit dem Zeile 19 von R. beginnt, nur eine ganz kleine Lücke klaffen könne. Dagegen erweist sich die von mir dafür gewählte Ergänzung als falsch; es ist stattdessen zu lesen[1]. Dieses *f*, das sich auf das vorhergehende *śr* „Fürst" beziehen muß, wird Subjekt zu *ỉrj mꜣʿt* sein und diese Verbindung wird nun dieselbe Bedeutung haben, die sie sonst in unserem Texte überall hat: „Gerechtigkeit üben" (s. Note 126). Der ganze Satz zerfällt nunmehr in zwei Teile, einen Hauptsatz *mk šfjt nt śr*, der das Wort *mk* in der gleichen Anwendung („voici") aufweist, wie in Note 177 und an den in Note 134 zitierten Stellen (Westc. 4, 10. Sin. 265), und einen konditionalen Zustandssatz *ỉrj-f mꜣʿt*, der in Form und Inhalt auf das genaueste dem *ỉrj-k mꜣʿt* am Schlusse des Abschnittes (Note 125) entspricht. Wie es dort heißt „siehe es (das Ansehen) erreichst du, wenn du Gerechtigkeit übst", so hier: „siehe das ist das Ansehen des Fürsten, wenn er Gerechtigkeit übt". Der Sinn ist offenbar: die Furcht, die ein rechter Fürst einflößen muß, wird erst zum Ansehen (*šfjt*), wenn sie mit Gerechtigkeit verbunden ist.

113) s. Note 106.

114) *ḥḥ n sp* „viele Male" d. i. „oft", hier mit der Nuance „zu oft".

1) Diese Berichtigung konnte zum Glück noch bei der Korrektur von S. 24 in Text und Übersetzung unseres Abschnittes berücksichtigt werden.

115) *ꜥḏꜣ* ist das Gegenteil von *mꜣꜥ-t* „Gerechtigkeit“ (vgl. das in Note 96 zitierte Beispiel) und bedeutet „Unrecht“. — Man könnte den Satz *ỉw nkt ỉm-f n ꜥḏꜣ m rḫ n rmt* auch als Zustandssatz auffassen, der dem oben besprochenen Satze *ỉrj-f mꜣꜥt* „wenn er Gerechtigkeit übt“ als Antithese entspräche: „wenn ein Mann Furcht vor sich schafft zu viele Male, indem etwas Unrecht in ihm ist in der Meinung der Menschen, so sagen sie nicht von ihm: das ist ein rechter Mann“. Allein bei einer solchen Auffassung würde man die Worte „zu viele Male“ lieber missen. Vor allem wäre dabei aber für den Nachsatz „so sagen sie nicht“ die Form *ḏd-n-śn*, die nicht nur bei R., sondern auch bei H. vorliegt, anstößig; es wäre da ohne Zweifel vielmehr das *śḏm-f* (*ḏd-śn*) statt des *śḏm-n-f* zu erwarten. Dahingegen ist diese letztere Form in einem Falle, wie er bei der oben im Texte angenommenen Auffassung, die auch die von Gard. war, vorliegen würde, nämlich wo einem positiven Satze (*ỉw nkt ỉm-f* usw.) eine koordinierte negative Bemerkung zugefügt wird, durchaus am Platze, vgl. „der Mund schweigt, er redet nicht“ Prisse 4, 4 und ähnliche Beispiele (Erman, Aeg. Gramm.² § 213).

116) Außer dem schon von Gard. zitierten Beispiel aus Hat-nub vgl. auch Prisse 5, 14 „dein Name ist schön in der Meinung der Fürsten“.

117) *r* nach *ḏd* wie oben Note 62a.

118) *s* „Mann“ hier prägnant „ein rechter Mann“, vgl. Note 108.

119) Gard. gab hinter *mk* bei R. versehentlich , das tatsächlich nicht da ist, und setzte die Worte , die bei W. zusammenhangslos erhalten sind, hierher, während sie in Wahrheit den Worten *ḏdw grg*, die bei R. hinter der Lücke folgen, entsprechen werden und vermutlich in zu emendieren sind.

120) *prr* wird vermutlich Part. act. imperf. sein: „einer der hervorgeht“; doch wäre auch das Part. pass. imperf. denkbar: „einer, gemäß dessen Ansehen hervorgegangen wird“. Wenn das Part. pass. imperf. auch im Grabe des Rech-mi-reʿ sonst meist mit der Endung geschrieben wird (vgl. *śndw* Urk. IV 1091, 6; *dhnw* ib. 1114, 5; *ỉrw* ib. 1115, 7; *šꜣw* ib. 1116, 7), so findet es sich doch gerade in unserer Inschrift auch mehrfach ohne diese Endung geschrieben (*wpp* Note 54; *djj* Noten 144. 149. 177). Liegt das aktivische Partizip vor, so wird dieses vermutlich auf dieselbe Person zu beziehen sein, wie das Suffix von *šfjt-f*, und in dem Verbum *prj* „hervorgehen“ wird ein Ausdruck für das Verhalten („Vorgehen“) dieser Person zu sehen sein, wie er dem weiterhin folgenden „das Vorgehen, Verhalten des Veziers“ zugrunde zu liegen scheint. Wie der Satzteil *prr ḫft šfjt-f* mit dem vorangehenden *ḏdw-grg* zu verbinden ist, ist eine Frage. Jener könnte Objekt, dieses Subjekt eines Satzes sein, etwa so: „der Lügner haßt den, der seinem Ansehen gemäß verfährt“; *ḏdw-grg* könnte aber auch der Schluß eines Satzgliedes sein, das dem folgenden *prr ḫft šfjt-f* parallel war und sich auf dieselbe Person bezog, etwa in dieser Weise: „der den Lügner [verurteilt] und der vorgeht gemäß seinem Ansehen“. In beiden Fällen bleibt aber die Beziehung, die der ganze mit *mk* beginnende, mit *šfjt-f* schließende Satz zum Vorhergehenden hat, unklar. — Statt , in dem der Widderkopf wie so oft der Amonsverfolgung unter Amenophis IV zum Opfer gefallen sein dürfte (vgl. Urk. IV 612, 10. 616, 2), wollte Gard. unter Hinweis auf die Dienstordnung des Veziers

(Urk. IV 1109) ergänzen, doch wird das Wort *šfd* weder dort noch m. W. sonst in älterer Zeit, mit determiniert. Auch paßt diese Ergänzung gar nicht zu dem, was folgt.

121) für *śj* Pronom. absol. 3 fem. sing., auf das vorhergehende *šfjt* zu beziehen.

122) *pḥ-k* wohl Relativsatz und Prädikat zu *mk śj* „siehe, sie ist es, was du erreichst“. Oder liegt einfach Hervorhebung des Objektes eines Satzes *pḥ-k sj* „du erreichst sie“ vor?

123) *n* eig. „weil“; dieses *n* „weil“ ist im Deutschen aber oft durch „wenn“ zu übersetzen, z. B. „sie freuen sich, wenn sie dich sehen“, äg. „weil sie dich sehen“.

124) *tꜣ* noch demonstrativ (wie oben Note 89): „dieses Amt“, das dir jetzt übertragen wird.

125) Konditionaler Zustandssatz, dem in Note 112 besprochenen Satze *ỉrj-f mꜣꜥt* entsprechend.

126) *ỉrj mꜣꜥt* „die Wahrheit tun“ ein alter Ausdruck für „gerecht handeln“ (vgl. den Horusnamen des Königs Userkef), der hier und an den anderen Stellen unseres Textes am besten durch „Gerechtigkeit üben“ wiedergegeben wird.

14.

„Siehe, man erwartet[127] das Ausüben der Gerechtigkeit (*mꜣꜥt*)[128] im[129] Verhalten[130] des Veziers. Siehe, denn[131] das ist ihr ordentliches [Gesetz][132] seit dem Gotte[133]. Siehe, was man sagt[134] zum[135] großen[136] Schreiber des Veziers; Schreiber der Gerechtigkeit (*mꜣꜥt*)[137] sagt man zu ihm. Die[138] Amtshalle, in der du hörst[139], in ihr ist ein „„Saal [der beiden Wahrheiten (*mꜣꜥtj*)““][140], damit [in ihm] gerichtet werde[141]. Und der die Wahrheit (*mꜣꜥt*) [entscheidet] vor allen Menschen, das ist der Vezier[142].“

127) *ꜣbb-tw* Passiv der emphatischen *śḏm-f*-Form: „man wünscht“, hier am besten durch „man erwartet“ zu übersetzen im Sinne von „man betrachtet es als selbstverständliches Erfordernis“.

128) Das „Ausüben der Gerechtigkeit“, das dem Vezier soeben in seinem eigenen Interesse als der sichere Weg, um sich Ansehen (*šfjt*) zu verschaffen, empfohlen wurde, wird hier als nobile officium seines Amtes hingestellt. Dabei ist die *mꜣꜥt* „Gerechtigkeit“ wohl, der ägyptischen Anschauung entsprechend, als göttliche Person gedacht, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

129) Zwischen dem , das auf *mꜣꜥt* folgt, und klafft bei R. eine Lücke, die durch die bei W. erhaltenen Worte mit den notwendigen Ergänzungen dazu, wenn man so gestellt annimmt, so weit gefüllt wird, daß nur noch für das am

Schlusse zu ergänzende [hieroglyphs] (s. u. Note 132) Platz bleibt. Wir dürfen daraus die Gewißheit entnehmen, daß nicht mehr dagestanden hat.

130) *prw* oder vielleicht besser *prjw*, ein Nomen deverbale auf *w*, das eig. „das Hervorgehen“ bedeuten und hier das „Verhalten“, „Verfahren“, „Vorgehen“, „Benehmen“ bezeichnen wird (s. ob. Note 120). Dasselbe Wort liegt augenscheinlich an den folgenden beiden Stellen vor: „ich ging nur auf einem Wege, nachdem ich ihn erkundet hatte“ [hieroglyphs] „ich kannte das Benehmen des Lebens“ d. h. wie man sich im Leben zu verhalten hat Urk. IV 118, 8 = 504, 6; „wiederhole nicht eine Rede, wenn du sie nicht selbst gehört hast“ [hieroglyphs] „das Benehmen eines *tȝ-ḫt* ist es, eine Rede zu wiederholen . . . . „ die er(?) nicht gehört hat . . . . . .“ Prisse 11, 5 (Wb.). — Nichts damit zu tun hat hingegen augenscheinlich das Wort [hieroglyphs] „Überschuß“, daß stets anders geschrieben wird, und der Ausdruck [hieroglyphs] „Worte“, der den Pluralis des Partizips act. perf. enthält (vgl. Verbum II § 845).

131) So, nicht [hieroglyphs], nach den Raumverhältnissen (s. auch die Form der Lücke bei Gard.) wohl sicher zu ergänzen (vgl. Note 33a).

132) Dem Suffix [hieroglyph] muß ein mask. Nomen vorangegangen sein, zu dem *mtr* als Attribut und *pw* als Subjekt gehörte. Dafür paßt gut das Wort *hp* „Gesetz“. Es findet nicht nur in der Zeichenstellung [hieroglyphs], die es sonst in unserer Inschrift aufweist (Zeile 8. 23), gut in dem recht knappen Raum der Lücke Platz; es paßt auch vortrefflich in den Zusammenhang. Die Verbindung [hieroglyphs] „ordentliche Gesetze“ findet sich in der Tat Urk. IV 969, 2. In unserem Texte selbst ist weiterhin mit Bezug auf die [hieroglyphs] von einem [hieroglyphs] „ihrem Gesetz“, „ihrem Recht“ die Rede, in dem man geradezu einen Hinweis auf unsere Stelle zu sehen haben wird (s. u. Note 152).

133) Mit „dem Gotte“ ist hier gewiß wie in dem häufigen Ausdrucke [hieroglyphs] „die Zeit des Gottes“, der Gott Reᶜ gemeint, unter dem Thoth das Amt des Veziers bekleidet haben sollte. Gemeint ist, daß seit jener Zeit der Vezier im Dienste der Gerechtigkeit steht und zu ihrer Ausübung verpflichtet ist.

134) *mk* „siehe“, dem hier kein Satz, sondern ein substantivierter Relativsatz (*ḏdt* neutrisch gebrauchtes Part. pass. imperf.) folgt, hat hier wohl die Bedeutung von „siehe da“ (voici, voilà). Ein ähnliches Beispiel, wo man aber „siehe das ist“ übersetzen muß, enthalten die Worte, mit denen im Pap. Westcar die Wundererzählungen der Prinzen schließen: [hieroglyphs] „siehe, das ist ein Wunder, das zur Zeit deines Vaters geschehen ist“ Westc. 4, 10. 6, 15 (vgl. Erman, Sprache des Westc. § 196). Auch Sin. 265 [hieroglyphs] wird so aufzufassen sein: „siehe, das ist Sinuhe, der als Asiat heimgekommen ist“. Vgl. auch unten Note 177.

135) *r* wie in Note 62a. 117.

136) der alte, gebeugte Mann, also wohl *wr* zu lesen.

137) Die Voranstellung des Wortes *mȝᶜt* „Gerechtigkeit“ in der Schrift beruht darauf, daß man diese als eine Göttin (*Δικαιοσύνη*) ansah; sie findet sich auch sonst öfters, so insbesondere in den Königsnamen [hieroglyphs] *N-mȝᶜt-rᶜ* „der Besitzer der Gerechtigkeit ist Reᶜ“ (Amenemmes III), [hieroglyphs] *Kȝ-mȝᶜt-rᶜ* „der Schutzgott der Gerechtigkeit ist Reᶜ“ (Hatschepsowet), [hieroglyphs] *Nb-mȝᶜt-rᶜ* „der Herr der Gerechtigkeit ist Reᶜ“ (Amenophis III), [hieroglyphs] *Mn-mȝᶜt-rᶜ* „von bleibender Gerechtigkeit ist Reᶜ“ (Sethos I).

138) *ỉst* hier als enklitische Partikel, wie sonst [hieroglyphs], mit dem es in dieser Zeit bisweilen verwechselt wird, vgl. Urk. IV 1082, 7.

139) *śdm* „hören“ bezeichnet kurz die gesamte Tätigkeit, die der Vezier in seiner „Amtshalle“ (*ḫȝ*) ausübt, d. h. die Vorstellungen der *śprw* „Bittsteller“, die Berichte der Beamten, die Aussagen der Zeugen und Parteien bei Prozessen anzuhören und eine Entscheidung darüber zu treffen. Vgl. in der Dienstordnung des Veziers „alles, was der Vezier tut beim Hören in der Amtshalle (*ḫȝ*) des Veziers“ Urk. IV 1103, 16; und ähnlich 1108, 15. 1117, 4.

140) Da vermutlich auch in diesem Satze, wie in den anderen Sätzen dieses Abschnittes eine Beziehung zur *mȝᶜt* „Gerechtigkeit“ ausgedrückt gewesen sein wird, so ergibt sich die Ergänzung *nt mȝᶜtj* von selbst. Danach würde dann der Gerichtssaal in der Amtshalle des Veziers ebenso wie der in der Unterwelt *wśḫt nt mȝᶜtj* geheißen haben.

141) Dieser Satz gibt die Bestimmung dieser *wśḫt* „des Gerichtsaales“ an. Neben [hieroglyph] muß ein Zeichen gestanden haben; das kann doch wohl nur [hieroglyph] oder [hieroglyph] gewesen sein. Im ersteren Falle haben wir einen Finalsatz im sogenannten „endungslosen“ Passiv, im letzteren einen Relativsatz im Part. pass. imperf.

142) Der Zusammenhang und der Bau des Satzes machen es wahrscheinlich, daß mit den Worten . . . . . *mȝᶜt ḫr-ḥȝt rmt nbt* auf eine bestimmte Bezeichnung des Veziers, die ihn in Beziehung zur *mȝᶜt* „Gerechtigkeit“, „Wahrheit“ setzte, angespielt werden soll. Denn jene Worte sind grammatisch das hervorgehobene und nachher durch *pw* wiederaufgenommene Subjekt eines Identitätssatzes, in dem *ṯȝt* „der Vezier“ das Prädikat ist. Der Sinn ist also wohl: wenn man vom „. . . . . . . der Gerechtigkeit an der Spitze der Menschen“ redet, so meint man damit den Vezier. Ich möchte daher mit Bezug auf den häufigen Titel der Veziere [hieroglyphs] oder [hieroglyphs] *wpj-mȝᶜt* „der die Wahrheit entscheidet (z. B. Urk. IV 1118, 5. 1169, 16. 1170, 4) [hieroglyphs] vor *mȝᶜt* ergänzen. An den Titel [hieroglyphs] „Prophet der Gerechtigkeit“, den die Veziere seit alters führen, ist wegen der Schreibung des Wortes *mȝᶜt* und wohl auch wegen des präpositionellen Ausdrucks *ḫr-ḥȝt rmt nbt* „vor allen Menschen“, der ein Verbum erfordern dürfte, nicht zu denken. — Mit Rücksicht auf die Anfangsworte des Abschnittes, die das „Üben der Gerechtigkeit“ vom Vezier verlangten, könnte man vor *mȝᶜt* auch eine Form von [hieroglyph] *ỉrj* „tun“ ergänzen, die den Vezier als den professionellen Gerechtigkeitsüber im Vergleich zu dem übrigen Volke bezeichnete, also das Partizip act. imperf. [hieroglyphs] oder die Nominalform [hieroglyphs], die den koptischen „Participia conjuncta“ zu entsprechen scheint (vgl. Urk. IV 429, 2. 533, 8 u. ö.). Doch würde man dann am Anfang des Satzes statt der Partikel *ḫr* wohl eher *mk* „siehe“ erwarten. — *ḫr-ḥȝt* „vor“ wird an unserer Stelle vielleicht die Bedeutung „coram“ haben, wie sie z. B. Prisse 5, 5 vorliegt,

wo „reden vor dem Volke", „in der Öffentlichkeit reden" zu bedeuten scheint (*ḫr-ḥ3t* ist hier adverbiell gebraucht). Also etwa „der vor allem Volke rechtspricht" resp. „Gerechtigkeit übt", „der Gerechtigkeit dient" o. ä.

15. 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159

„Siehe, wenn[143] ein Mann in seinem Amte ist, so pflegt er zu handeln gemäß der Weisung, die ihm gegeben wird[144]. Siehe[145], glücklich[146] ist der Mann, wenn er tut[147] gemäß dem, was ihm gesagt wird[148]. Höre nie auf[149] in der Gerechtigkeit[150], deren Gesetz[152] du kennst[151]. Siehe[153], es gebührt[154] dem Dreisten[155], daß[156] der König den Schüchternen mehr als den Dreisten liebt[157]. Möchtest du doch ja tun[158] gemäß dieser Weisung, die dir gegeben wird[159]."

143) Gard. faßte diesen Satz als Hauptsatz, den folgenden Satz *ỉrj-f ỉḫt ḫft ḥr djj n-f* als Zustandssatz auf und übersetzte: „ein Mann wird in seinem Amte bleiben, wenn er handelt usw." Bei dieser Auffassung wäre aber wohl „bleiben" statt des einfachen *wnn* „sein" zu erwarten. Auch würde dabei der nächste Satz „glücklich ist der Mann, wenn er handelt usw." zu einer einfachen Tautologie werden, die der ganzen Sentenz etwas Schleppendes gäbe. Demnach ist wohl die oben im Text gegebene Auffassung vorzuziehen, bei der *wnn* wie so oft im Konditionalsatz ohne Partikel steht. Die Sentenz entspricht dann in Form und Gedanken sehr gut dem oben in Abschnitt 4 ausgesprochenen Satze: „wenn ein Mann im Hause seines Herrn ist, pflegt er für ihn das Gute zu tun". Der folgende Satz: „glücklich ist der Mann, wenn er tut" usw. enthält dann eine Steigerung; er schildert die gute Folge des im ersten Satze ausgesprochenen und leitet zu der darauf folgenden Ermahnung an den Vezier über, die mit der Anwendung ebenjenes ersten Satzes auf den Vezier schließt.

144) *ḫft ḥr* pflegt sonst ja „angesichts" zu bedeuten. Die Parallelstelle am Schluß des Abschnittes, wo der Artikel vor *ḥr* eingeschoben erscheint, verbietet jedoch eine solche Auffassung. Auch liegt es nahe, das *ḫft* nach dem Ausdruck *ỉrj ỉḫt* „handeln" ebenso als „gemäß" aufzufassen, wie an der früheren Stelle in Abschnitt 8, wo dieselbe Verbindung vorkam: „gemäß der Vorschrift handeln",[1] und wie in dem nachfolgenden Satze „er tut gemäß dem, was ihm gesagt wird". Man wird daher denn auch Gard. zustimmen müssen, der in dem , das von *ḫft* abhängt, einen gleichwertigen Ausdruck wie die entsprechenden Ausdrücke *tp-rd* „Anweisung" und *ḏdt n-f* „das, was ihm gesagt wird" erblickte und es als „the charge given to him" deutete, in dem er als Part. pass. auffaßte. Gard.s Freundlichkeit verdanke ich nun die Kenntnis der folgenden Stellen, die

seine Auffassung durchaus bestätigen, indem sie unzweideutig einen Ausdruck „Jemandem ein Gesicht geben", wie ihn Gard. in unserer Stelle erkannte, mit einer entsprechenden Bedeutung aufweisen. Kairo Cat. gén. 20359 (Schäfer-Lange I): „der Gesicht gibt allen Ämtern", „mit dessen Plan man herauf- und herabsteigt in Karnak"; Pap. Kahun (Griff.) 29, 14/15: „der Diener dort (d. i. meine Wenigkeit) hat alles getan, was von meinem Herrn befohlen wurde in dem, worin dem Diener da (d. h. meiner Wenigkeit) ein Gesicht gegeben wurde" d. h. worin mir eine Weisung gegeben wurde; Brit. Mus. 5645 (Schreibtafel, veröffentlicht von Gard. auf Tafel 18 seiner Ausgabe der Leidener „Admonitions"), Rs., 4: „alle Welt tut Unrecht", „wer ein Gesicht zu geben pflegte, ist nun einer, dem ein Gesicht gegeben wird" d. h. wer einst befahl, muß jetzt gehorchen. — Der Ausdruck *rdj ḥr n* „Jemandem ein Gesicht geben", der nach diesen Stellen in der Tat etwas ähnliches wie „Jemandem eine Weisung geben" bedeuten muß, wird in dem kopt. ϯ-ϩⲟ „bitten" „ermahnen" *παρακαλεῖν* (mit ⲉ der gebetenen Person und mit folgendem Satz mit „daß", ϩⲓⲛⲁ, ⲉⲧⲣⲉϥ) wiederzuerkennen sein, das wohl am besten durch „eine Ermahnung, eine Bitte richten an" wiedergegeben würde. — Zu beachten ist noch, daß an der uns beschäftigenden Stelle das imperf. Part. pass. steht; es handelt sich also nicht nur um eine einmalige Weisung beim Antritt des Amtes, sondern um eine Reihe von Weisungen, die noch während der Dauer der Amtsführung folgen sollen.

145) *mk* nach W.; bei R. ausgelassen.

146) *b3ḳ*, das von Gard. mit Unrecht angezweifelt wurde, ist ein seltenes intransitives Verbum, das eine gute, unter Umständen aber auch nicht erwünschte Eigenschaft bezeichnete; vgl. „ein König gesegnet an Jahren" Urk. IV 925, 10; „mein Herz war nicht stolz (o. ä.) gegen die Großen im Palaste" ib. 62, 2; „die Sonne ging auf" „der Himmel war heiter" ib. 896, 6; „Ich musiziere vor dir (o Mut) ...., dein Gesicht wird heiter" „Ober- und Unterägypten sind glücklich" Karnak, Bab el Abd. (ptol.)[2]. — An unserer Stelle ist das Wort wie die Worte für „gut" und „schlecht", „angenehm" und „unangenehm" unpersönlich mit folgendem Dativ gebraucht. Der Sinn ist nach dem Zusammenhang klar: „dem Manne geht es gut", „er ist glücklich".

147) Zustandssatz im *śḏm-f*.

148) Nach dem, was in den beiden Texten erhalten ist: bei R., bei W., ist der Text bei Rech-mi-reʿ wohl mit Sicherheit so herzustellen: , da nach der Stellung der erhaltenen Zeichen und nach dem Schreibgebrauch von R. eine Ergänzung mit Übereinanderstellung von und ||| ausgeschlossen ist. Auch bei W. könnte ebenso gestanden haben, da hinter dem dort erhaltenen eine große Lücke klafft; dennoch wird Gard. wahrscheinlich Recht

1) So ist nach Gard. zu lesen auf Grund der Vergleichung des *bk* in Zeile 14. 19.

2) Nach eigener Abschrift.

haben, wenn er nur lesen wollte. Denn dieses würde als Part. pass. imperf. „das, was ihm gesagt wird" eine gute Parallele zu dem vorhergehenden *ḥr djj n-f* „das Gesicht, das ihm gegeben wird" geben und vorzüglich in den Zusammenhang passen. Dagegen fehlt für *ḏdt-n-f n-f* „das, was er ihm gesagt hat" ein Wort, auf das sich das Subjekt „er" beziehen könnte. Man könnte ja denken, dass etwa hinter „gemäß dem Gesichte, das ihm gegeben wird" ein „durch seinen Herrn" ausgefallen sei, aber da dieses auch bei W. fehlt, ist ein solcher Ausweg etwas bedenklich. Vermutlich wird also das doppelte bei R., wenn es wirklich dastand, nur Dittographie gewesen sein. Zu dem Gebrauch des Relativsatzes nach *ḫft* „gemäß" s. Verbum II § 750. Mit den Worten *ḏdt n-f* schließt die Sentenz und es folgt nun eine Ermahnung an den Vezier, die eine Nutzanwendung davon sein soll, wie der Schluß *ḫft p3 ḥr djj n-k* (Note 159) lehrt.

149) Der Sinn dieses durch „tu nicht" eingeleiteten Verbots muß nach dem Zusammenhang sein: „hör nicht auf", „laß nicht ab", „vergiß nicht" o. ä. Da nun in unserem Texte noch nicht wie im Neuäg. als einfacher Ersatz der alten Imperativnegation verwendet wird, sondern noch seine alte Bedeutung „tu nicht" behalten hat, so muß das Wort, das darauf folgte, ein Nomen gewesen sein, das mit dem Verbum *ỉrj* „tun" zusammen einen Ausdruck von der zu erwartenden Bedeutung bildete und zu dem das erhaltene „irgendein" als Attribut gehörte. Einen solchen Ausdruck kennen wir nun auch in der Tat, es ist: „aufhören", eig. „ein Aufhören machen", das, soviel ich weiß, immer negiert gebraucht wird und namentlich in der Formel „ohne Aufhören" und deren Varianten sehr häufig ist (vgl. Sinuhe 299. Stele des Suti und Hor. Louvre C. 55. Culte d'Atonou p. 73. Davies, Amarna I 37, 10). Wie in unserem Falle das , so wird auch bei diesem Ausdrucke das, womit nicht aufgehört wird, durch die Präposition *m* eingeführt, vgl. „meine Opferspenden" „nicht hörte ich auf damit" (Urk. IV 98, 10); ich machte dir Schiffe" „die nicht aufhören, zu deinem Hause zu fahren" (Inscr. dédic. 86)[1]. — Demnach ist wohl mit Sicherheit „mach kein Aufhören" zu ergänzen[2], und dieses „hör nie auf" zu übersetzen. Ein Nomen actionis so zu behandeln wie ein Ding, das in der Mehrzahl vorkommt, ist echt ägyptisch. Man vergleiche nur den Gebrauch des Komplementinfinitivs mit *m* im Ägyptischen (Verbum II §§ 535 a, *β*. 568 a, zweiter Absatz) und mit ϩⲛ̄ im Koptischen (ϩⲛ̄ ⲟⲩⲥⲱⲧⲙ̄ ⲉⲕⲉⲥⲱⲧⲙ̄ „in einem Hören sollst du hören"). Speziell für unser Wort *3bw* scheint eine entsprechende Behandlung vorzuliegen in dem Satze: „nicht gibt es ein Aufhören (d. i. irgendein Aufhören), das er täte"[3] (Kairo, Grabwand des Si-eset, Dyn. 18; nach eig. Abschrift).

1) Aus dem Material des Berliner Wb.

2) Bei R. mit derselben Stellung , die wir auch oben bei *prw* annehmen mußten (Note 129). ohne , wie ich Urk. IV 1092, 12 ergänzte, füllt die Lücke nicht.

3) Die Anknüpfung eines Relativsatzes, oder überhaupt eines Attributes, mit Hilfe des Genitivexponenten ist eine in der alten Sprache sehr häufig zu beobachtende Erscheinung; vgl. z. B. Urk. IV 115, 4. 132, 8. 10. 324, 14. 340, 5. 384, 10. 447, 11. 489, 4. 497, 8—10. 520, 1 und die von Erman zu Westc. 7, 21 angeführten Stellen.

150) Die Stellung der erhaltenen Zeichen läßt nur zwischen (resp.) oder die Wahl. Für das erstere entscheidet der Zusammenhang, insbesondere der zugehörige Relativsatz. Die kürzere Schreibung, die sich auch bei H. an der oben in Note 112 besprochenen Stelle findet und dort mitten in einer Zeile steht, steht hier bei R. am Ende der Zeile wohl nur aus Raummangel für die vollere oder , die der Text von R. sonst anwendet. Hinter wird nichts fehlen, die Feder , in derselben Größe und mit dem gleichen Abstand wie in Zeile 20 und 22 unter das gesetzt, reicht genau ebenso weit hinunter wie das in Zeile 24 und das in Zeile 8. Möglicherweise endigten die Pluralstriche, deren untere Enden zerstört sind, wie am Anfang von Zeile 22 und gegen Ende von Zeile 20 um ein geringes höher, doch ist auch das nicht notwendig.

151) Pseudop. 2 sing.

152) , das bekanntlich nichts als eine Variante des unveränderlichen Wortes ist, vertritt wie dieses überall ein Personalsuffix, vgl. z. B. „seine Totenkapellen" Chnemh. 83; „desgleichen" Urk. IV 2. Im vorliegenden Falle steht es statt des auf *m3ˁt* zu beziehenden Pronomen relativum *ś* des Relativsatzes. Dieser Relativsatz „die Gerechtigkeit, deren Gesetz du kennst" nimmt augenscheinlich auf die oben in Note 132 besprochene Stelle Bezug.

153) *mk ḫr* wie oben Note 33a. 131.

154) *dmỉ* (kopt. ⲧⲱⲱⲙⲉ), das als intransitives Verbum sonst „zuteil werden", „sich berühren mit" u. ä. bedeutet, scheint hier, wie oben *b3ḳ* (Note 146), unpersönlich mit folgendem Dativ zu stehen[1]. Vermutlich liegt ein Gebrauch wie im kopt. ϥⲧⲟⲟⲙⲉ „es gehört sich", „geziemt sich", „gebührt" vor und der folgende Satz *mrj nb śndw r śḫm-ỉb* hängt davon ab.

155) Für *śḫm-ỉb*, das hier und sonst im Gegensatz zu *śndw* „furchtsam", „schüchtern" steht (s. Gard. zur Stelle und „Admonitions" 11, 13), wird am besten die Übersetzung „dreist", „frech" passen. Wie an unserer Stelle tritt es meist als schlechte Eigenschaft auf: „frei von Dreistigkeit" ist der wohlerzogene Mann (Urk. IV 66, 14), „ein von seinem Herrn gelobter darf nicht dreist, ein von seinem Gott gelobter nicht naschhaft sein" (Urk. IV 64, 6). Anerkennenswert ist es dagegen, wenn Jemand „dreist gegen Dreiste" ist (Urk. IV 968, 16); und der König rühmt sich „dreist hinter denen, die ihn angriffen" zu sein (Urk. IV 554, 1).

156) *śdm-f*, wie gesagt wohl von *dmỉ* abhängig.

157) Der ganze Satz ist eine Art Sentenz, in der der König auf eine alte Regierungsmaxime der ägyptischen Könige zu verweisen scheint; man beachte den Ausdruck *nb* „der Herr" für den König, denselben, der oben in dem Verweise auf das alte Zeremoniell von Memphis gebraucht war. Wenn sich der König in dieser Form darüber ausspricht, wie sich „der König" gegen den Dreisten zu verhalten pflegt, so kann das nach dem Zusammenhang nur zum Zweck der Nutzanwendung durch den Vezier geschehen. Der Vezier soll daraus entnehmen, wie er

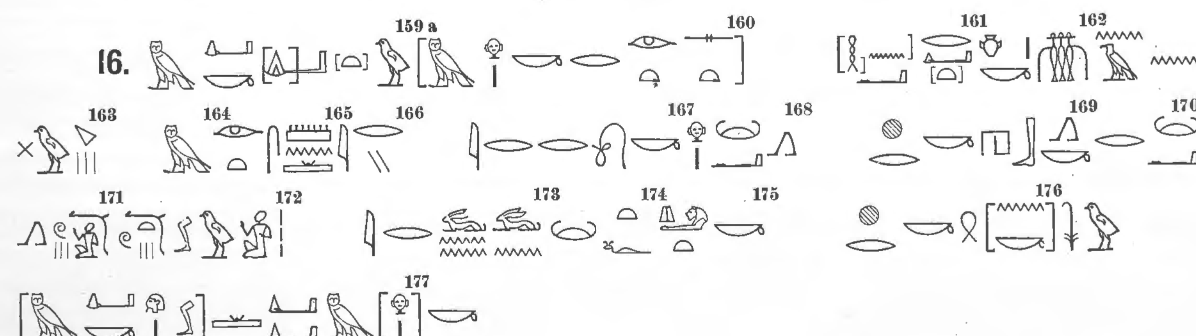
1) Das Berliner Wb. weist keinen Beleg für diesen Gebrauch auf.

sich zu verhalten hat; und zwar gibt es dabei zwei Möglichkeiten: es kann sich darum handeln, wie der Vezier sich gegen „dreiste“ Personen, mit denen er in seinem Amte zu tun hat, verhalten soll; es kann sich aber auch — und das zieht Gard. vor — auf das Verhalten des Veziers gegenüber dem Könige beziehen, d. h. daß der Vezier nicht „dreist“ gegen seinen Herrn, sondern „schüchtern“ sein soll. Ich möchte glauben, daß die letztere Möglichkeit einen für Ägypter undenkbaren Gedanken enthält. Daß ein Untertan gegen den König nicht dreist sein darf, ist selbstverständlich; daß der Vezier aber „schüchtern“ sein solle, wäre gewiß von einem so hohen Minister zu viel verlangt. Man hat daher m. E. der andern Möglichkeit den Vorzug zu geben. Niemals soll der Vezier die Gerechtigkeit außer acht lassen; das war vorher gesagt. Und davon soll er sich auch nicht durch die Verschiedenheit im Auftreten der Menschen abbringen lassen. Gegenüber dem Dreisten, der nur zu leicht zu seinem Rechte kommt, soll er sich des Schüchternen annehmen (vgl. das oben zitierte „dreist gegen Dreiste“), wie das eine alte Regierungsmaxime der Könige ist. Dieser Schluß des Gedankens kommt in dem folgenden Schlußsatze des ganzen Abschnittes mit zum Ausdruck. — Zu der Wiederholung von *śḫm-ỉb* vgl. die Ausführungen in Note 78.

158) ist bei R. ausgelassen. Gard. ignorierte das bei R. erhaltene , das sehr wohl auch bei W. gestanden haben kann, und wollte nur lesen. Das ist ohne Zweifel zu der Wunschpartikel (hierat.) zu ergänzen, die uns an einer anderen ganz ähnlichen Stelle des Grabes des Rech-mi-reʿ begegnet, nämlich da, wo ihn der König zur Übernahme seines schweren Amtes zu bewegen sucht: „so tu nun, wie ich sage“ (Urk. IV 1074, 14). Was an unserer Stelle merkwürdig ist, ist nur die Häufung der Wunschpartikeln *ỉḫ ḥw*.

159) *ḫft pꜣ ḥr djj n-k* „gemäß diesem Gesichte, das dir gegeben wird“ d. i. nach dem, was oben in Note 144 ausgeführt wurde „gemäß dieser Ermahnung, die dir gegeben wird“. Der bestimmte Artikel *pꜣ* hat, wie in unserem Texte überall, auch hier demonstrative Bedeutung. Der Ausdruck *pꜣ ḥr* „dieses Gesicht“, „diese Ermahnung“ ist eine zusammenfassende Bezeichnung für die vorangehenden Worte von an. Das imperfektische Part. pass. steht hier mit präsentischer Bedeutung. Der ganze Satz „möchtest du doch ja tun gemäß dieser Ermahnung, die dir gegeben wird“ stellt eine Schlußmahnung dar, die sich im Ausdruck auf das engste an die im Anfange des Abschnittes ausgesprochenen sentenziösen Worte anschließt. Was dort allgemein über die Pflicht eines Beamten, die ihm gegebene Ermahnung zu befolgen, gesagt wurde, wird nun auch dem Vezier in bezug auf die vorangehende Ermahnung zur Pflicht gemacht.

16.



„Siehe, es wird [dir auf]gegeben[159a] [es zu tun][160] und[161] deine Aufmerksamkeit zu lenken auf[162] die Felder[163], indem[164] du ihre[166] Ordnung[165] machst. Wenn du etwa einmal[167] inspizierst(?)[168], so sollst du senden[169], um zu inspizieren(?)[170], den *mr-šnt*[171] und die *mrw-šnt wʿrw*[172]. Wenn es einen gibt[173], der inspizieren(?) wird[174] vor dir[175], so sollst du ihn fragen[176]. [Siehe, das ist die Anweisung,] die dir gegeben wird[177]“.

159a) Aus der Stellung des geht hervor, daß davor noch ein Zeichen gestanden haben muß; nach der Gestalt der Lücke, die dort tatsächlich vorhanden ist, kann es nur ein kleines Zeichen wie oder gewesen sein. Demnach ist wahrscheinlich (Passiv des *śdm-f*) und nicht etwa (das „endungslose Passiv“) zu lesen.

160) Der folgende Satz , der als logisches Subjekt die zweite Person hat (s. u.), verlangt, daß ihm ein anderer Satz mit dem gleichen Subjekt vorangegangen sei. Dieser zu ergänzende Satz kann nun aber wohl kaum anders an das passive angeknüpft werden als oben vorgeschlagen ist. „man trägt dir auf“ mit folgendem *r* und dem Infinitiv paßt aufs beste in den Stil der Königsrede (vgl. unten Note 177) und vor allem auch zu dem Vorangehenden. Dagegen würde der einfache Subjunktivsatz im *śdm-f*, etwa „man veranlaßt dich, das Amt zu bekleiden“ unendlich matt klingen. Bei der Ergänzung war der sehr spärliche Raum und die Rücksicht auf das Vorangehende ausschlaggebend. Daß und nicht zu ergänzen ist, macht die Stellung des von *ḥnʿ* wahrscheinlich; da das die ganze Breite der Zeile einnimmt, kann nicht gestanden haben; wegen des sehr knappen Raumes kann aber auch nicht gestanden haben, sondern es muß so gestanden haben. Das ist aber nur denkbar, wenn über dem noch ein Zeichen stand, also . Zu dieser Stellung von *śt* vgl. für *śt ỉr grt* in der Dienstordnung des Veziers Zeile 20. Das *śt* könnte man auf das oben so oft genannte *mꜣʿt* „Gerechtigkeit“ beziehen; besser ist es aber wohl, es als Neutrum „es“ aufzufassen und allgemein auf die vorhergehenden Anweisungen zu beziehen, zumal da es im Schlußabschnitt des ganzen Textes steht.

161) Das determinativlose vor kann nichts anderes als *ḥnʿ* „und“ gewesen sein (s. ob.). *ḥnʿ* mit dem Infinitiv zur Fortführung eines Satzes (vgl. Erman, Aeg. Gramm.[2] § 300) findet sich auch in der Dienstordnung des Veziers (Urk. IV 1106, 1. 1108, 3).

162) Die Verbindung „das Herz vor (oder in?) etwas setzen“ liegt, wie Gard. schon bemerkt hat, noch in einer häufigen Briefformel des m. R. vor, die so lautet NN und gewöhnlich auf die Formel „eine Mitteilung ist dies“ folgt (Pap. Kahun 29, 37. 35, 11. 15). Sie scheint eine ganz farblose Überleitung zu einem andern Gegenstand der Mitteilung zu bilden und wird, entsprechend dem gleicherweise gebrauchten „um zu veranlassen, daß mir Nachricht gegeben werde über das Wohlbefinden meines Herrn“, zu übersetzen sein: „um zu veranlassen, daß die Aufmerksamkeit gelenkt werde auf“. Eine solche Übersetzung paßt auch für die klare Stelle,

die Griffith dazu zitiert: „ich setzte mein Herz vor das, was er (der König) sagte, ich vernachlässigte nicht das, was er mir aufgetragen hatte" Louvre C. 55, 13/14 (Prisse Mon. 17); ebenso Piehl Inscr. I 137, 22. Lyon 88, 8 (wo nur *m ḥr-j* statt *ḥr-j* steht). In allen diesen Fällen ist der Ausdruck reflexiv gebraucht „seine Aufmerksamkeit lenken auf", nicht mit Bezug auf andere Personen „die Aufmerksamkeit Jemandes lenken auf". Demgemäß wird man auch an unserer Stelle als logisches Subjekt zu dem Infinitiv *rdjt* die zweite Person „du" annehmen müssen.

163) oder , ein Ausdruck für eine bestimmte Art „Felder", deren Aufsicht, wie unsere Stelle zeigt, eine besondere Obliegenheit des Veziers bildete. Daher finden wir denn auch als „Vorsteher der *ḫbśw*" z. T. nahe Vertraute von Vezieren (vgl. Urk. IV 1051 ff.). Da der „Vorsteher der *ḫbśw*" u. a. die Vermessung von Feldern zu leiten hatte (vgl. Ä. Z. 42, 70), so handelt es sich bei den *ḫbśw* vielleicht um das Katasterwesen?

164) *m* mit Infinitiv wie in Note 30. 50.

165) *śmn*, das in Note 11 besprochene Wort für „Ordnung", „constitutio".

166) *ỉrj* vertritt das auf *ḫbśw* bezügliche Suffix *śn*.

167) Statt , wie W. hat, hat R. nur , und zwar wohl nur ungenau (mit Zusammenfall der beiden *r*), denn an einer von Gard. angezogenen Parallelstelle (Pap. Kahun 30, 14) steht deutlich auch *rwꜣ*: . An dieser wie an unserer Stelle scheint dieses Verbum *rwꜣ*, dem beide Male mit dem Infinitiv eines anderen Verbums folgt, wie ein Hilfsverbum gebraucht zu sein. Ob etwa an das kopt. ⲣⲁⲟⲩⲱ „zufällig (tun)" zu denken ist, das ganz ähnlich mit einem Zustandssatz gebraucht wird (vgl. ⲁϥⲣⲁⲟⲩⲱ ⲉϥⲉⲛ ⲉⲃⲟⲗ „forte eduxit" Zoega 126)? Eine solche Bedeutung würde ja für einen Bedingungssatz, wie er in beiden Fällen vorliegt, an und für sich gut passen; an unserer Stelle scheint sie mir aber sich in den Zusammenhang, der freilich nicht ganz klar ist, nicht so unbedingt zu fügen, sondern einer leichten Modifikation zu bedürfen, etwa „wenn du in die Lage kommst", „wenn du Gelegenheit hast", „wenn du vielleicht einmal" o. ä. — Für die Gleichsetzung mit ⲣⲁⲟⲩⲱ wäre übrigens zu beachten, daß das damit augenscheinlich zusammenhängende ⲣⲁⲧⲏ: ⲣⲁⲟⲧⲏ „Nachbarschaft" auf ein altes zurückgeht, von dem jenes Verbum wohl abgeleitet sein könnte.

168) *wḥꜥ*, das hier in ungewöhnlicher Weise mit dem Determinativ geschrieben ist, kann keine der sonst bekannten Bedeutungen („lösen", „erzählen", „Abends heimkehren") haben, sondern wird ein Ausdruck des Verwaltungswesens sein, der etwas wie „inspizieren" bedeuten dürfte. Das Berliner Wörterbuchmaterial weist auch nichts auf, was an unserer Stelle paßte.

169) *ḫr-f śḏm-f* wie so oft in der Dienstordnung des Veziers. Das objektlose *hb* „senden" mit folgendem *r*, wie es hier vorliegt, bedeutet so viel wie „Befehl geben, daß etwas getan werde", vgl. in der Dienstordnung des Veziers: „der Vezier soll senden, um alle Tore des Königshauses zu öffnen" Urk. IV 1106, 13. Danach wird auch unsere Stelle so aufzufassen sein, daß der Vezier nicht selbst in eigener Person die Inspizierung oder, was *wḥꜥ* sonst bedeuten mag, vornimmt, sondern nur den Befehl dazu gibt.

170) Da *wḥꜥ* sowohl, wo es vorher vorkam, als nachher in *wḥꜥ-tj-fj* (Note 174) ohne Objekt erscheint, so würde man es auch hier gern ebenso finden. Ich möchte vermuten, daß das scheinbare Objekt dazu in Wahrheit zu *hb* „senden" zu ziehen ist, d. h. daß es als eine Apposition zu dem latenten Objekt („Leute") von *hb* aufzufassen ist: „sende um zu inspizieren, nämlich die und die Beamten", die dieses Geschäft statt deiner besorgen sollen.

171) Nach der Var. bei W. scheint es, daß hier nur ein Beamter gemeint ist und daß das ||| in bei R. nicht zu zu ziehen ist, sondern Determinativ zu ist. Es wird der in der Dienstordnung des Veziers (Urk. IV 1113, 6) genannte oder „in der Amtshalle des Veziers" gemeint sein.

172) Im Gegensatz zu diesem einzelnen *mr šnt* ist hier nun eine Mehrheit von Personen genannt, die denselben Titel führen, aber durch den Zusatz *wꜥrw*(?) von jenem unterschieden zu sein scheinen: R. oder W.[1] Diese mögen wohl den in der Dienstordnung des Veziers Urk. IV 1105, 10 genannten entsprechen.

173) *ỉr wnn wn* mit folgendem Subjekt in relativischer Form wie oben Note 92.

174) Adjektiv verbale „einer, der inspizieren wird", „will", „soll", „kann".

175) Dieses Adjektiv verbale verbietet wohl, das *ḫr-ḥꜣt-k* „vor dir" auf das Verbum *wḥꜥ* zu beziehen und temporal aufzufassen. Es wird vielmehr auf *wn* zu beziehen sein; es handelt sich wohl um eine Kompetenzfrage: wenn in einem Falle Jemand anders „vor dem Vezier" zur Inspizierung berufen ist, einen Vorrang, ein Vorrecht vor ihm hat. Eine solche Bedeutung ist ja für *ḫr-ḥꜣt* auch oft genug belegt; vgl. Sinuhe 48. Mar. Dend. I 21 b. Chnemhotep 102/3. Piehl Inscr. I 115 h.

176) *šnj* hier wohl einfach „fragen"; der Vezier soll dem zur Inspizierung Berufenen entweder nach dem Ergebnis fragen oder fragen, ob er ihm die Inspizierung gestatten wolle. An „streiten", d. h. daß der Vezier mit dem andern Beamten in einen Konflikt eintreten solle, ist wohl nicht zu denken.

177) Es liegt nahe, zu ergänzen, da hinter dem , nach seiner Stellung zu schließen, noch etwas schmales und hohes gestanden haben muß. Man gewänne damit für diesen Abschnitt einen Schluß, der demjenigen des vorangehenden Abschnittes entspräche. Wie dort die Worte „möchtest du doch tun gemäß diesem Gesicht, das dir gegeben wird" auf die im Eingange des Abschnittes gefallenen Worte „er pflegt zu tun gemäß dem Gesicht, das ihm gegeben wird" zurückgriffen, so würde hier das „aufgeben dir" auf die am Anfange des Abschnittes ergänzten Worte „siehe es wird die aufgegeben" zurückgreifen. Wie ist nun das Vorhergehende zu ergänzen? Newberry gibt die Schraffur in der Lücke zwischen *šn*[*-k*] *św* und in einer Weise, daß es den Anschein hat, als wolle er dabei die Dimensionen

1) Bei W. ist also der Singular, der Plural.

der einzelnen Zeichen, die dagestanden haben, genau andeuten: Eine befriedigende Ergänzung, die zu dieser Schraffur paßte, wüßte ich nicht zu geben. Man hat aber die scheinbaren Andeutungen in der Schraffur wohl nicht ernst zu nehmen. Vergleicht man andere Lücken unseres Textes, wo die Ergänzung völlig sicher ist, wie z. B. die Stelle in Zeile 1, wo der Name stand, die Stellen in Zeile 16, wo nach dem Paralleltext gestanden haben muß und in Zeile 17, wo stand usw., so zeigt sich, daß, wenn man auf die Unterbrechungen in der Schraffur bei Newberry etwas geben müßte, jene Worte unmöglich dagestanden haben könnten. Es ist also auf die Unterbrechung der Schraffur nichts zu geben; und man darf eine Ergänzung, die nicht dazu stimmt, ruhig in Betracht ziehen, wenn sie wirklich befriedigend ist. Eine solche Ergänzung glaube ich nun aber in der Tat vorschlagen zu können.

Das Wort, das dem Worte voranging und von dem noch das Determinativ erhalten ist, ist gewiß zu [ ] resp. [ ] zu ergänzen. Alsdann schloß der Text also mit den Worten „die Anweisung, die dir aufgegeben wird". Bei dieser Ergänzung wird die Übereinstimmung mit dem Anfange des Abschnittes, die wir oben zu konstatieren glaubten, erst recht vollkommen, da das Verbum nun ebenso ein Passiv ist wie oben das . Wir gewinnen aber noch mehr durch diese Ergänzung. Wir erhalten damit einen Schluß für die Ansprache des Königs, der genau dem Titel im Anfange des ganzen Textes entspricht: *tp-rd rdjj m ḥr n ṯ3t* „Anweisung, die dem Vezier aufgegeben wurde". Ich glaube, daß dieses Ergebnis ausschlaggebend ist, um jeden Zweifel an der Richtigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung zu ersticken. Es gehört nun auch nicht viel Phantasie dazu, um den Schlußsatz zu vervollständigen. Er könnte nur lauten: „tue nach dieser Anweisung, die dir aufgegeben wird", oder „dies ist die Anweisung, die dir gegeben wird". Es ist keine Frage, daß die erstere Möglichkeit etwas Mattes hätte; es wäre wohl ein passender Schluß für einen Abschnitt, nicht aber für den ganzen Text. Dagegen würde die zweite Möglichkeit einen vorzüglichen Abschluß für die Ansprache des Königs geben. Nach dem Stil des Textes ist dieser Schluß aber gewiß so zu ergänzen: [ ] [ ] „siehe, das ist die Anweisung, die dir gegeben wird", wobei *mk* ganz in derselben Weise gebraucht wäre wie in den Beispielen aus dem Pap. Westcar und dem Sinuhe, die oben in Note 134 zitiert wurden. In der Tat füllen die ergänzten Worte die Lücke zwischen *šn-k św* und gerade aus, so daß also auch hinter *šn-k św* nichts mehr gefolgt sein kann.

Nachträge zum Kommentar

vornehmlich auf Grund der Bemerkungen von N. de G. Davies.

Zu Note 1. Diese Überschrift fehlte in der Inschrift des *Ḥpw*, die gleich mit *śt3* begann.

Zu Note 4. Davies' Bemerkung (zu R. 2) ist wohl so zu verstehen, daß meine Ergänzung sich bestätigt; denn , wie er gibt, ist eine unmögliche Zeichenstellung statt und stimmt auch nicht zu Newberry's Faksimile.

Zu Note 5. Während sich nach Davies in R. 3 vielleicht noch eine Spur des vor

zu ergänzenden findet, zeigt seine Kopie von H., daß dort (in H. 2) wirklich ohne dasteht und meine Erklärung des also nicht zutrifft. Vielleicht beruht das hier nur auf einer falschen Wiedergabe der defektiv geschriebenen Passivendung (statt *tw*) einer hieratischen Vorlage.

Zu Note 11. Nach Davies steht in H. 5 ; und in R. 5 ist jetzt über dem nur das Ende eines Zeichens erhalten, das ebenso gut als gewesen sein könnte. Dennoch ist an der Richtigkeit der Lesung Newberry's *śmn* nicht zu zweifeln.

Zu Note 12. Zu der Stelle im Ganzen ist auch zu vergleichen: „angenehmer ist der Offizier als der Schreiber" d. h. „der Stand des Offiziers als der des Schreibers" Anast. IV 9, 4; zu dem Gebrauch von *ṯ3t* „Vezier" für das Amt, die Stellung des Veziers vgl. ferner: „werde ein Schreiber, er (d. h. sein Amt) befreit dich von Arbeiten (Abgaben), er schützt dich vor allen schweren Arbeiten" usw. Anast. II 6, 7/7, 1 = Sall. I 6, 10.

Zu Note 13. Das von *wšd-f* (in R. 5) wird von Davies angezweifelt; dennoch kann der Zeichenrest, den er an Stelle des *f* angibt und zweifelnd als blau bezeichnet, doch seiner Form und dem Zusammenhange nach wohl nur der Rücken des gewesen sein. Die gelben Zeichenreste darunter werden zu dem von *mk*, das ich dort ergänzt habe, gehört haben.

Zu Note 15. Spuren des von *pr* „Haus" und des von mir dahinter ergänzten sind nach Davies (in R. 6) vielleicht noch zu sehen.

Zu Note 18. Nach Davies stand unter dem (in R. 6) nicht gleich , sondern erst ein , dann ein horizontales gelbes Zeichen und erst dann das von mir vermutete . Es ist also ohne Zweifel (resp.) zu lesen (denn ist gelb), d. h. wie ich vermutete, nur mit Zufügung des reflexiven Dativs *n-f* „sich nicht Sklaven zu machen". Diese Lesung wird denn wohl auch durch die von Davies in H. 8 gesehenen Zeichenreste bestätigt, die unserer Stelle entsprechen müssen[1]. Das , das hier vor dem *m* eingeschoben erscheint, wird nach der scharfsinnigen Bemerkung von Gard. zu zu ergänzen sein, so daß der Satz bei H. so lautete: *tm ỉrj n-f mrt pw m rmt nbt*. Da der vorhergehende parallele Satz *tm w3ḥ ḥr-f pw* bereits das *pw* enthielt, war es in dem zweiten Satze entbehrlich und konnte bei R. ausgelassen werden. Eine solche Auslassung einer Partikel, wo sie sich wiederholt und entbehrlich ist, können wir in den Texten des Rech-mi-reʿ auch an anderen Stellen beobachten, so z. B. in unserem Texte bei *mk* „siehe" (Note 145), in der großen Vezierinschrift bei *ḫr* „aber" (Urk. IV 1104, Var. 1).

Zu Note 19. Nach Davies stand am Ende von R. 6 sehr wahrscheinlich da, vielleicht mit einem kleinen Zeichen zwischen und . Man könnte an denken, das am Ende von R. 6 aus Raummangel für *ỉś ḫr* stehen müßte. Näher liegt aber wohl, zu

1) Was daneben in H. 7 erhalten ist, entspricht dem *mj wšd-f* gegen Ende von R. 5; was in H. 9 erhalten ist, dem Ende von R. 7 (wie das etwas weiterhin erhaltene *m3-k nk ỉr* zeigt); was in H. 10 erhalten ist, dem *śmj-n* am Ende von R. 8. Demnach müssen die Zeichen in H. 8 ungefähr dem Ende von R. 6 entsprechen.

lesen, da für *ỉśt* eine solche Zeichenstellung in der 18. Dyn. sehr beliebt ist; das müßte dann aber wohl in berichtigt werden; es müßte also angenommen werden, daß das beim Beginn einer neuen Zeile irrtümlich vom Schreiber ausgelassen worden sei. Zweifelhaft wird nun aber, ob meine Auffassung des ganzen Satzes als Konditionalsatz richtig ist; es wäre wohl denkbar, daß die durch *mk ỉs* eingeleiteten Worte *s m ẖnw nb-f* „ein Mann im Hause seines Herrn" einfach hervorgehobene Teile eines Aussagesatzes „er handelt (o. ä.) gut für ihn" seien, gerade wie das Objekt *śj* in *mk śj pḥ-k* „siehe das erreichst du" (Note 122).

Zu Note 20. Davies stellt sowohl das von mir ergänzte als das von Newberry angegebene in Frage (R. 7). Statt , für das der Raum etwas zu groß sein soll, könnte nur noch an oder gedacht werden; beide Verben *mrj* „lieben" und *prj* „herausgehen" werden in der Tat in unserer Inschrift ohne Determinativ geschrieben (R. 20. 23). Das erstere *mrj* paßt indessen gar nicht in den Zusammenhang; dahingegen gäbe das andere *prj* vielleicht einen Sinn: „er geht gut hervor", d. h. „er verhält sich gut" (mit der in Note 120. 130 besprochenen Bedeutung von *prj*) oder „er ist gut" (*prj* als Hilfsverbum wie Erman, Aeg. Gramm.[2] § 251 und Eb. 99, 20. 100, 21. 101, 6). — Das von Davies bezweifelte *n-f* „für ihn" vor *nfr* scheint doch durch das *n kjj* „für einen andern" des folgenden Satzes, das ihm gegenüber zu stehen scheint, notwendig gefordert zu werden. Da *nfr* „gut sein" mit folgendem Dativ nicht selten die Bedeutung von „Jemandem wohlgefallen" hat, könnte es auch hier so zu fassen sein: „ein Mann im Hause seines Herrn pflegt sich so zu verhalten, daß er ihm wohlgefällt".

Zu Note 21. Die Ergänzung (in R. 7) scheint durch Davies' Befund bestätigt zu werden. Statt des vorhergehenden [ ] wäre nach ihm jedoch oder zu lesen. Ich vermag dem keinen Sinn abzugewinnen und möchte bis auf weiteres doch glauben, daß das von Newberry als sicher und unversehrt gegebene zu seiner Zeit wirklich dagestanden hat. Ein würde in der Tat Sinn geben: „nicht gibt es irgendeinen, der solches täte für einen andern" oder: „wegen eines andern". — Der Sinn der ganzen Sentenz bleibt im wesentlichen derselbe, wie ich ihn angenommen habe: wer im Hause seines Herrn lebt, hat sich nur nach seinem Gefallen zu richten.

Zu Note 25—27. In die auf *ʿpr* folgende Lücke am Ende von R. 7 wird das von Davies in H. 9 gelesene ? gehören müssen; die ebenda weiterhin folgenden Zeichen werden den Worten *ỉḫ m3-k n-k ỉrj-tw* am Anfang von R. 8 entsprechen.

Zu Note 30. Davies las (in R. 8) noch und glaubte auch eine Spur des vor *wn-f* zu sehen.

Zu Note 33. Zu dem Ausdruck *śmỉ* .... *n ỉrt-f nbt* „berichten über alles was er tut" ist vielleicht die neuäg. Redensart „sende Bericht über alles, was du tust" Anast. VIII Rs. 1, 7. Bol. 1094, 2, 1 (Wb.) zu vergleichen, die stark daran anklingt, bei der man das *n* indessen auch als Genitivexponent auffassen könnte.

Neue Note 33b. Zu der scheinbar ungenauen Schreibung , die nach Davies statt des zu erwartenden dasteht (in R. 9), vgl. Urk. IV 350, 4.

Zu Abschnitt 7 (Note 34—49). Dieser Abschnitt muß nach Davies' Abschrift in der Inschrift des *Ḥpw* wesentlich kürzer gefaßt gewesen sein, als bei Rech-mi-reʿ. Denn während

er in der letzteren Inschrift fast zwei ganze Zeilen einnimmt (R. 9—11), ist bei H. nur die untere Hälfte von Zeile 10 unter den erhaltenen Worten *śmj*[*-n mw t3w n ỉrt*]*-f nb* dafür verfügbar und in diesem Raume, der nach der Nachbarzeile H. 11 nur etwa 3/5 einer Zeile von R. entsprochen haben wird, muß eventuell auch noch der Schluß des Abschnittes 6 (*mk ḫr n ḥm ỉrjt-f ỉś sp*) und der Anfang des Abschnittes 8 (*mk*), die bei R. etwa 1/3 einer Zeile füllen, untergebracht werden, in welchem Falle tatsächlich nur etwa für einen Satz Raum bliebe.

Zu Note 34. Nach Davies bestätigt sich meine Ergänzung des ersten Wortes zu *ỉś*, dagegen scheint statt des von mir hinter vermuteten ein dagestanden zu haben (R. 9). Es liegt also wirklich, wie ich annahm, ein Konditionalsatz „wenn er tut" vor, aber eingeleitet durch die gewöhnliche Konditionalpartikel *ỉr*. Was ist nun aber mit den Worten *ỉś sp* anzufangen, die diesem Konditionalsatz vorangehen? Mein erster Gedanke war, sie zu dem vorhergehenden Satze zu ziehen, so daß dieser gelautet und „niemals wird verkannt, was von ihm getan worden ist" bedeutet hätte. Aber kann man das in negativen Verbalsätzen hinter das nominale Subjekt stellen und kann man das Wort noch von der Negation trennen, mit der es sonst seit dem a. R. wie zusammengewachsen erscheint? Für das letztere bietet vielleicht die Unterweisung des Amenemmes' I eine Parallele in , wie Millingen 9, wie Sall. II 2, 6 und Berlin P. 3019 für „niemals geschah dem ähnliches" haben. Will man aber um jener Bedenken willen die Worte *ỉś sp* doch lieber mit dem folgenden Konditionalsatz *ỉr ỉrj-f* verbinden, so müßte man in ihnen wohl einen einleitenden Satz erkennen, der das Eintreten einer Möglichkeit ausspricht, ähnlich wie es das von mir angenommene *ỉś* (resp. *ỉst*) *sp ḫpr* tun sollte und wie es im Koptischen ⲉϣⲱⲡⲉ tut, also etwa so: „gesetzt den Fall, wenn er tut". Mir will aber diese Verbindung der Worte *ỉś sp* mit dem Konditionalsatz noch bedenklicher erscheinen als die Verbindung mit dem vorhergehenden negativen Satze, und ich bin geneigt, dieser letzteren trotz der geäußerten Bedenken doch den Vorzug zu geben.

Zu Note 36. 37. Was mir der Fuß des Zeichens zu sein schien, erwies sich nach Davies als Füße des Vogels (R. 9). Damit wurde die Ergänzung *n k*[*jj śr*] hinfällig. Es bot sich nunmehr statt dessen auch die Ergänzung *nkt* „etwas" als Möglichkeit, und dieser Vorschlag fand denn in der Tat bei einer zweiten Prüfung die Zustimmung von Davies. — Was darauf folgte, nahm nach Davies den Raum eines Zeichens von voller Zeichenhöhe ein. Gegen die naheliegende Ergänzung „einem Bittsteller" läßt sich einwenden, daß das Wort *śprw* in unserem Texte bei R. sonst durch oder mindestens durch determiniert zu werden pflegt. Doch wäre das wohl kein ernstliches Hindernis. Die Verbindung *śprw r sp-f* „ein Bittsteller in seinem Falle" würde der in Note 37 zitierten Parallelstelle aus der Geschichte vom beredten Bauern gut entsprechen und würde auch in den Worten, die der Fürst bei der Verweisung des Bittstellers an eine andere Adresse gebrauchen soll, passen: *hb-j śprw* [*r sp-*]*f* (s. u.). — Für alle Fälle ist übrigens zu berücksichtigen, daß vor dem wohl auch noch ein Zeichen gestanden haben könnte (etwa , wie in R. 7?).

Zu Note 43. Davies bezweifelt, ob das von mir geforderte dagestanden habe (R. 10).

Durch seine Berichtigung des in Note 54 besprochenen in (s. u.) wird es in der Tat nicht unwahrscheinlich, daß auch an unserer Stelle ebenso „der von ihm beschiedene" zu übersetzen ist. Das würde dann auch einen besseren Gegensatz zu dem *ỉrj-ššm* „Ressortbeamten" geben und auch besser zu dem Ausdruck „Mund" passen. Der Sinn bleibt derselbe: man hält sich an die Aussage des vom Vezier selbst (das liegt in dem Zusatz *m ḏd śt ntf*) beschiedenen, nicht an die Aussage eines Ressortbeamten.

Neue Note 48a. Am Schlusse von R. 10, also den Worten *śr r-pw* „oder ein Fürst" unmittelbar vorangehend, sah Davies noch die Pluralstriche; sie müssen zu einem Worte gehören, das dem genannten Worte „ein Fürst" durch „oder" koordiniert war. Es liegt nach dem Zusammenhang und der in Note 17 a. b besprochenen Stelle („Fürsten und Behörden") nahe, darin das Wort *ḏ3ḏ3t* „Behörde" zu vermuten, so daß die Worte des Veziers etwa so zu ergänzen wären: *hb-j śprw [r sp-f n kt ḏ3ḏ3t] śr r-pw* „ich werde den Bittsteller [in] seinem [Falle an eine andere Behörde] oder Fürsten senden". Die erforderlichen Ergänzungen passen gut in die Lücken. Daß das Wort für „ein anderer" vor dem Worte *śr* „Fürst" nicht wiederholt ist, ist wohl nicht anstößig; vgl. „ich vermache alle meine Habe an meine Tochter T-šere-n-mut" „nicht soll ein anderer Sohn oder Tochter sagen: gib mir dasselbe" (Statue des Nechttef-mut zu Kairo entr. 36697, aus Bubastidenzeit).

Zu Note 51. 52. Statt *ddd-t [n] śprw [ḥr-]ś* stand nach Davies in R. 11 nur da, indem das Zeichen, das bei Newberry wie aussah, in Wahrheit die Grundlinie des Personendeterminativs, des sitzenden Mannes, sein dürfte. Man wird nun wohl *śprw* von *dddt* zu trennen und dem folgenden Satze zuzuweisen haben, in dem es mit dem Part. pass. von *wpj* zusammen das Subjekt bildete: „der Bittsteller, der beschieden worden ist" (s. u.). *dddt* steht dann absolut ohne Dativ, ganz wie an der in Note 51 zitierten Parallelstelle Urk. IV 1069, 16. Wie an dieser Stelle kann dann die ungenannte Person, an die die Worte des Königs gerichtet wurden, auch der Vezier selbst sein; *ḏd* braucht nicht „zusagen", sondern kann einfach „auftragen" bedeuten (wie in Note 148).

Zu Note 53. Schwache Spuren von sah Davies noch (R. 11).

Zu Note 54. Statt , das Newberry in R. 11 als völlig sicher gab, steht nach Davies da, also statt des imperf. Part. pass., das ich darin erkannte, das perfektische: „der beschieden worden ist"; das paßt auch besser in den Zusammenhang. Am Sinn des Satzes wird dadurch nichts geändert. Nach den Raumverhältnissen müßte unter dem gleich die Negation gefolgt sein; in der Tat gibt Davies in seiner Kollation hier einen Zeichenrest an, der dazu passen kann. Als Determinativ kann das Verbum *wpj*, wie so oft (vgl. Urk. IV 1072, 11. 1118, 5), nur das × gehabt haben, das wieder zwischen den beiden gestanden haben muß (wie oben in R. 10). Zu der Verbindung von *wpj* „bescheiden" und *śprw* „Bittsteller", die, wie gesagt (s. oben zu Note 51. 52), in unserem Satze vorliegen muß, vgl. was Rech-mi-reʿ in seiner biographischen Inschrift sagt: „ich beschied den Bittsteller" Urk. IV 1082, 12.

Zu Note 58. ist nach Davies auch am Anfange von H. 12 erhalten.

Zu Note 61. Die Ergänzung bestätigt sich nicht, da in H. 12 nach Davies völlig unzweifelhaft steht und wahrscheinlich stand. Das Verbum *sfn* scheint im m. R. und n. R. an allen Stellen, wo der Zusammenhang deutlich ist, „milde", „nachsichtig sein" (gegen) zu bedeuten (Urk. IV 970. 971. Rec. de trav. 16, 56. Israelstele 15). Das Kausativ davon, das sonst nicht zu belegen ist, wird an unserer Stelle nur bedeuten können „milde machen", „zur Nachsicht ermahnen", „veranlassen". Der König sprach die Warnung vor dem alten Vezier *Ḥtjj*, der seine Angehörigen so ungerecht behandelte, also nicht aus, indem er den Vezier küßte, wie ich meinte, sondern indem er ihn zur Milde, zur Nachsicht ermahnte.

Zu Note 61a. Hinter dem rätselhaften Worte las Davies zweifelnd noch (R. 12); auch damit ist für das Verständnis nichts gewonnen.

Zu Note 66. Ein gutes Beispiel zu unserer Stelle ist: „sie ließen aber nicht leben einen von ihren Männern" Urk. IV 140, 14; vgl. ib. 139, 15.

Zu Note 69. 70. Die Ergänzung *ktḫj* (in R. 13) wird durch Davies' Befund bestätigt. Betreffs der Bedeutung dieses Wortes wird Gard.'s Auffassung zutreffen; es wird selbst schon die „Fremden" bezeichnen und mit dem folgenden *m ḥr* .... nicht zu verbinden sein.

Neue Note 70a. Von dem, was auf (in R. 13) folgte, las Davies noch: . Wir haben es nach den Worten *ḏd r-f* also wieder mit etwas, das „von ihm (dem Vezier) gesagt wurde" zu tun. Das folgende *ỉw[-f] ḥr* ...... wird dieses Gesagte in indirekter Rede einführen und wie so oft die Bedeutung des deutschen Konjunktivs haben. Es könnte sich nun um eine Rede der beteiligten „fremden Leute" handeln, „die von ihm sagten, daß er". Näher liegt wohl aber, daß der Vezier ein Gerede vermeiden wollte, daß also vor *ḏd* etwas wie „um zu verhüten, daß" oder „aus Furcht davor, daß" gestanden habe, wovon dann das *ḏd* als Infinitiv abhing. Man könnte das *m ḥr* .... dann zu *m ḥrjt* ergänzen und daran das *ḏd* „sagen" als genitivischen Infinitiv knüpfen. Für diesen Ausdruck *m ḥrjt* „aus Furcht vor" kann ich aus dem Material des Berliner Wörterbuchs die folgenden Beispiele anführen: „will ein gewöhnlicher Stier kämpfen und ein erprobter Kampfstier (jenem) den Rücken kehren „aus Furcht davor, daß jener ihm gleich kommen könne?" Sinuhe B. 124 (hier scheint ein *śdm-f* als Genitiv von *m ḥrjt* abzuhängen); „er (der Vezier) stellte sich nicht taub gegen die Wahrheit „aus Furcht vor seinem[1] *wḏ3t*-Auge (d. i. der Wahrheitsgöttin?)" Louvre Inv. 3026 (Pierret Rec. d'inscr. I 93; Dyn. 18)[2]. Das synonyme *m śnd* kann ich an den folgenden Stellen belegen: „ich versteckte mich im Gebüsch" „aus Furcht, daß die Wächter (mich) sähen" Sinuhe B. 18 = R. 44; „hingestreckt aus Furcht vor dem Tode" Admonitions 8, 14[3]. — Der ganze Satz würde demnach etwa lauten: „er benachteiligte welche von den Leuten seiner Verwandtschaft

1) Vielleicht auf den König zu beziehen, der kurz vorher als „Horus" genannt ist?

2) Unsicher ist ferner Rochemonteix Edfou II 64 (*m ḥrjt-ś* „aus Furcht vor ihr"?).

3) Es ist möglich, daß eine Durchforschung des Berl. Wörterbuchmaterials noch mehr Beispiele ergeben würde.

gegen andere (fremde) Leute, aus Furcht, daß von ihm gesagt werde, daß er [seine Angehörigen bevorzuge]".

Zu Note 71. Die kurze Lücke, die vor dem am Ende von R. 13 wahrscheinlich zu ergänzenden von *îw-mś* noch bleibt, wird man nunmehr vermutlich einfach durch die Präposition auszufüllen haben, die gerade hineinpassen dürfte und eine gute Verbindung mit dem Vorhergehenden herstellen würde. Der adverbielle Ausdruck *m îw-mś*, den wir so bekämen, würde vorzüglich zu dem von Davies gelesenen *ḏd r-f* passen: „aus Furcht, daß von ihm unwahrerweise gesagt werde, er bevorzuge seine Angehörigen"; vgl. dazu „ich sagte aber unwahrerweise" Sinuhe B. 37. — Anstößig könnte man finden, daß der abverbielle Ausdruck von dem zugehörigen Verbum *ḏd* „sagen" durch die indirekte Rede getrennt ist; da diese Rede aber auch nur aus einem kurzen Satze (*îw-f ḥr* mit Verbum und Objekt) bestand, ist das wohl kein ernsthaftes Bedenken. Der Ausweg, *m îw-mś* mit dieser indirekten Rede zu verbinden, ist wohl verschlossen, weil es dann „ungerecht" bedeuten müßte; eine solche moralische Bedeutung ist für *îw-mś* nicht zu belegen, es scheint überall die objektive Unwahrheit von Worten zu bezeichnen.

Zu Note 78. Die Ergänzung bestätigt sich nicht. Der Satz, der auf *m3ˁt* folgte, begann in R. 14 nach Davies mit oder und schloß mit einem Zeichen, das entweder der König , das Determinativ von *nb* „Herr", oder ein Weib gewesen sein könnte; dann folgte der nächste, mit *bwt* „Abscheu" beginnende Satz, von dem Davies auch noch das am Ende von R. 14 vorfand. — Wenn die Lesung richtig wäre, könnte wohl nur *mwt* „sterben" gemeint sein, was offenbar nicht paßt. Sieht man aber einmal ganz von der unsicheren Lesung ab, so würde man in dem mit *m* beginnenden Satze, da *mk* „siehe" ausgeschlossen ist, am ehesten ein Verbot erwarten, etwa „vergiß nicht deine Pflicht", o. ä. Nun haben sich in H. 15 nach Davies zwei charakteristische Zeichenreste erhalten, die an unsere Stelle gehören müssen (s. das Faksimile auf dem Blatte mit den Details zur Inschrift des *Ḥpw*) [1]. Das erste Zeichen, das rot ist, wird, wie Davies zutreffend bemerkt, seiner Gestalt nach wohl nur oder gewesen sein können [2], obwohl diese Zeichen beide sonst in der 18. Dyn. noch wie in alter Zeit schwarz oder blau zu sein pflegen [3] und das *ḥ* in der Inschrift des *Ḥpw* selbst einmal (in *rmt h3w-f* H. 13) blau erhalten ist [4]. Das zweite Zeichen dagegen wird nur , allenfalls auch , gewesen sein können [5]. Um diese Zeichen in die kurze, auf nur etwa $2\frac{1}{2}$ Quadrate von der Höhe eines

1) Aus den Zeichenresten, die in H. 11 (*ḏddt* von R. 11), H. 12 (*śśfnw t3t* = R. 12), H. 13 (*śm3r-n-f m rmt h3w-f* = R. 13), H. 14 (*wˁ îm ḥr wḏˁ* = R. 14), H. 19 (*m nf 3d-k* = R. 18), H. 20 (*šfjt nt śr îrj-f m3ˁt* = R. 18/19), H. 21 (*rmt n ḏd-n-śn* = R. 22), H. 22 (*pḥ-k n îrj-k* = R. 20) erhalten sind, ergibt sich, daß eine Zeile von H. durchschnittlich etwa 7/8 vom Inhalt einer Zeile von R. enthielt. Demnach werden die in H. 15 erhaltenen Zeichenreste um etwa ebensoviel von dem Beginn des Wortes im Anfang von R. 14, das in H. 14 gerade neben ihnen steht, abstehen und also in die Lücke am Ende von R. 14 gehören.

2) , an das Davies auch dachte, hat in der 18. Dyn. keine Form, die zu dem erhaltenen Reste paßte.

3) Griffith, Hieroglyphs pl. 8, 146. 9, 193. Murray, Saqqara Mastabas pl. 43.

4) Für , an das man wegen der roten Farbe denken könnte, sind die Konturen zu geradlinig, die Ecke zu scharf und der Abstand vom Zeilenrande zu gering. Auch wäre nach der Orthographie der 18. Dyn. neben oder unter dem jedenfalls noch ein zu erwarten.

5) , an das Davies auch dachte, müßte umgedreht sein.

vollen Zeichens zu schätzende Lücke bei R. einzufügen, sehe ich nur zwei Möglichkeiten: es wird entweder „vergiß nicht den Auftrag des Königs" oder „vergiß nicht die Wahrheit zu entscheiden" zu lesen sein; dies müßte aber bei R. in möglichst abgekürzter Orthographie und in sehr gedrängter Anordnung gestanden haben, bei H. mit der für diesen Text eigentümlichen Orthographie statt (vgl. H. 2. 6. 7) in dieser Anordnung [1]. In dem rätselhaften blauen Zeichen, das nach Davies in R. 14 vielleicht vor dem zweiten gestanden hat, könnte man unter diesen Umständen das Brot, das der Arm von hält, erkennen [2], wenn die Inschrift sonst die Ligatur verwendete. Da sie das aber nicht tut und stets schreibt, wird man von dieser Deutung absehen müssen. Da das folgende „Gott verabscheut die Parteilichkeit" und auch, was weiterhin in Abschnitt 10 noch folgt, unverkennbar noch auf die vorhergehende Warnung vor dem Beispiel des alten Veziers Bezug nimmt, so wird dies auch bei unserem Satze der Fall sein müssen. Wir werden daher in der *wpt nb* „dem Auftrag", „der Botschaft des Königs", wenn so zu lesen sein sollte, geradezu eine Bezeichnung für jene Warnung, die der König dem Vezier zu erteilen pflegte, zu erkennen haben. Man vermißt dann aber das Demonstrativum *t3* vor *wpt*, das in einem solchen Zusammenhange doch wohl kaum fehlen dürfte [3]. Es ist daher wohl die andere Möglichkeit vorzuziehen und *wpt m3ˁt* zu lesen, das in der Tat aufs beste in den Zusammenhang paßt. Zu der ungewöhnlichen Schreibung von *m3ˁt* vgl. die Schreibung für denselben Ausdruck an einer anderen Stelle des Grabes des Rechmi-reˁ (Urk. IV 1118, 5); zu dem Gebrauche von *mhj ḥr* mit Infinitiv: „ich vergaß nicht seine Bauarbeiten zu leiten" (Urk. IV 1044 aus fast gleicher Zeit).

Zu Note 84. Nach Davies kann indessen nicht *ḥˁ-k* dagestanden haben (in R. 15). Die Zeichenreste, die er angibt, deuten mit Bestimmtheit auf „Herr"; also so: „siehe den, den du kennst, an wie den, den du nicht kennst, den der dem Könige nahe steht, wie den, der ihm (resp. seinem Hause o. ä.) fern ist".

Zu Note 86. Das ist nach Davies am Ende von R. 15 noch erhalten.

Zu Note 94. 95. Was Davies am Ende von R. 16 sah, paßt auf keinen Fall zu der Ergänzung . Es scheint nach seiner letzten Prüfung der Stelle dazustehen. Wir haben es hier also nicht, wie ich dachte, mit einem Nachsatz „weise nicht ab" zu dem Konditionalsatze *îr wnn wn śprw* usw. zu tun, sondern mit einem präpositionellen Bestandteil ebendieses Konditionalsatzes; es wird zu übersetzen sein: „wenn ein Bittsteller da ist, der dich angehen will als einer, der was er sagt, ist nicht das, was gesagt wird". Der folgende Satz *hd-k św* ist dann selbst erst der Nachsatz dazu. Durch jenen präpositionellen Ausdruck, der die Vorbedingung für die Abweisung eines Bittstellers ausspricht, bekommt der Konditionalsatz „wenn ein Bittsteller da ist, der dich angehen will" überhaupt erst Sinn. Handelte es sich um

1) *mhj* „vergessen" wird nach Ausweis des Berliner Wörterbuchs stets mit *ḥr* konstruiert.

2) Nach Davies Bemerkungen zu einigen anderen Stellen (R. 6. 19) muß es übrigens so scheinen, als ob das und bei R. auch rot gemacht seien. Es scheint hier dieselbe Konkurrenz zwischen den beiden Farben aufzutreten wie oben bei .

3) Wie der Augenschein lehrt, hat es weder bei H. gestanden, noch auch kann es bei R. dagestanden haben, da dort der Raum dafür zu knapp ist.

eine generelle Anweisung, wie ein Bittsteller nicht abzuweisen und wie er abzuweisen sei, so hätte ja ein einfacher Satz dieser Art genügt: „weise den Bittsteller nicht so, sondern so ab". Es handelt sich aber eben um einen speziellen Fall, in dem der Bittsteller abzuweisen ist, und diesen Fall soll der Konditionalsatz aussprechen: „wenn das, was der Bittsteller sagt, nicht das ist, was gesagt wird", d. h. entweder das, was allgemein gesagt wird und daher als Wahrheit gilt, oder das, was gesagt zu werden pflegt, gesagt werden muß oder darf in einem solchen Falle. Also wenn der Bittsteller die Unwahrheit sagt oder sich ungebührlich benimmt, soll er abgewiesen werden. — Ganz ähnlich wie an unserer Stelle findet sich die Verbindung auch in der Dienstordnung des Veziers in: „alle Schriftstücke, [wegen deren der Vezier an] irgendeine Dienststelle schickt, als solche, die nicht sekret sind, sie sollen ihm gebracht werden" (Urk. IV 1109, 11/12). Auch hier führt das *m ntj n* dem Sinne nach eine spezielle Bedingung („wenn sie nicht sekret sind") zu einem allgemeineren Falle („wenn der Vezier wegen irgendwelcher Schriftstücke schickt") ein.

Zu Note 101. Was Davies bei seiner ersten Lesung hinter *hnn ts-f* zu erkennen glaubte, legte mir die Vermutung nahe, daß das von Newberry bei W.c gelesene zu zu ergänzen sei. Diese Vermutung fand Davies' uneingeschränkte Zustimmung; bei R. stand jedoch statt die gleichwertige Schreibung ohne. Der Sinn des Satzes wird durch diese Verbesserung nicht geändert; statt *śprt-f* „seine Bitte" tritt nun das gleichbedeutende „das, weswegen er kam", statt des vermeintlichen *śdmjt* „Erhörung" der Infinitiv *śdm* „erhören".

Zu Note 115. Auch durch W. ist das *dd-n-śn* bezeugt (W.e).

Zu Note 119. Von den Worten, die am Ende von R. 19 auf *mk* folgten, ist nur das letzte „Fürst" noch sicher erkennbar. Das diesem Worte vorhergehende eigentümliche gelbe, rotgefleckte Zeichen, das Davies nicht identifizieren konnte, dürfte wohl gewesen sein[2], so daß wir die Verbindung „die Furcht vor dem Fürsten", entsprechend dem *šfjt-f* „sein Ansehen" am Ende desselben Satzes hätten. Hinter *śnd* hätte man dann aber, wie Gard. mir zutreffend bemerkt, nach dem Sprachgebrauch unseres Textes wohl eigentlich noch den Genitivexponenten zu erwarten. — Der Anfang des Satzes bleibt ungewiß und damit auch der Zusammenhang unklar; vermutlich war der Gedanke der, daß die Furcht vor dem Fürsten den Lügner einschüchtere.

Zu Note 120. Der mutmaßliche Relativsatz *prr ḫft šfjt-f* wird sich voraussichtlich nicht auf das ihm unmittelbar vorangehende Nomen *ddw-grg* „Lügner" beziehen, sondern, wie ja sicher das Suffix in *šfjt-f*, auf das von Davies am Ende von R. 19 gelesene *śr* „Fürst"; und zwar wird der Relativsatz, wie so oft, die Bedeutung eines Konditionalsatzes haben, also etwa so: „die Furcht vor dem Fürsten schreckt den Lügner, wenn er (der Fürst) vorgeht gemäß seinem Ansehen". Ein solcher hinten nachhinkender, von seinem Beziehungswort getrennter Relativsatz erscheint ja für unser Gefühl sehr anstößig, ist aber im Ägyptischen keineswegs beispiellos. Man vergleiche nur: „ein Herr der Ehre beim großen Gotte, dem sein Sohn das

1) So, nicht *ḥr-f*, ist nach den weiterhin folgenden Sätzen zu lesen.

2) In Benihassan ist das Zeichen weiß mit roten Punkten (Newberry, Benihassan III fig. 29).

Gleiche tun wird" Urk. I 9; „das Krokodil sei gegen ihn im Wasser, die Schlange sei gegen ihn auf dem Lande, der etwas gegen dieses Grab tun wird" ib. 23.

Zu Note 129. Der Schluß, daß das bei W.(g) erhaltene unmittelbar an das in R. 20 erhaltene *m3ᶜt m* anzuschließen sei, und ebenso, daß nur für in dieser Stellung Raum sei, bestätigt sich durch die Spuren von und, die Davies noch bei R. vorgefunden hat.

Zu Note 140. 141. Die Ergänzung, die ich vorgeschlagen habe, bestätigt sich nicht. Nach Davies steht noch da (R. 21). Was vorhergeht, ist unklar; man könnte nach Davies' Angaben an denken, das in der Dienstordnung des Veziers in der Verbindung vorkommt (Urk. IV 1109, 7). Das Zeichen hat sonst in der Tat rote Farbe (vgl. Murray, Saqqara Mastabas pl. 44) und die Schreibung ohne für *šśr* ist (z. B. in dem Worte *šśr* „Korn") keineswegs selten. Wenn die Raumverhältnisse bei Newberry richtig angegeben sind, könnten die Zeichen allein aber nicht die ganze Lücke zwischen *ìm-f* und *wdᶜw* ausgefüllt haben; vielmehr müßte dann wohl noch ein kurzes Wort, das *šśr* mit dem Vorhergehenden verband, vorhergegangen sein, etwa der Genitivexponent oder die Präposition „für"; nach Davies' Bemerkungen bei der zweiten Lesung scheint das, im Widerspruch zu seiner ersten Lesung, in der Tat möglich zu sein. Der Text würde dann also so lauten: „die Halle, in der du hörst, ein Gerichtssaal ist in ihr, um die Urteile zu verkünden". Die Beziehung des Veziers zur Gerechtigkeit würde hier dann nur indirekt durch den Zweck des Saales, vielleicht auch durch dessen Bezeichnung als *wśḫt* angedeutet sein, nicht, wie ich vermutete, direkt durch die Benennung *wśḫt nt m3ᶜtj*.

Zu Note 142. Die Lücke hinter (in R. 21) wird durch Davies' Berichtigung des folgenden, das Newberry als sicher gab, in so klein, daß darin ein Zeichen von voller Zeichenhöhe, wie, nicht mehr ganz Platz findet. Vermutlich wird hier die Partikel, die Newberry irrig hernach an der Stelle des lesen wollte, gestanden haben. Ohne eine solche anknüpfende Partikel, wie *ḫr* oder *mk* „siehe", würde der folgende mit *ìr* beginnende Nominalsatz in der Luft schweben. — In der Lücke, die auf folgt, am Ende von R. 21 wollte ich ergänzen. Nach Davies scheint jedoch dagestanden zu haben. Ich schlug darauf vor, zu lesen, und dies würde, wie Davies bei der zweiten Nachprüfung bestätigte, in der Tat gut passen. Wir haben dann das Adjektiv verbale, das hier wie an anderen Stellen (z. B. Urk. IV 389) die Bedeutung „der tun soll" haben dürfte: „Der die Gerechtigkeit üben soll vor allen Menschen, das ist der Vezier". Es liegt also der Gedanke vor, den ich oben schon in Betracht gezogen habe, als ich neben der Ergänzung *wpj* auch eine Partizipialform o. ä. von *ìrj* „tun" als zweite Möglichkeit bezeichnete.

Zu Note 148. Nach Davies hat in R. 22 wirklich nur ohne die irrige Wiederholung des dagestanden.

Zu Note 149. Unter (in R. 22) sind noch Reste eines Zeichens zu sehen, in denen Davies bei der ersten Prüfung das von mir geforderte erkennen zu dürfen glaubte. Jetzt zweifelt er daran und möchte an denken, wozu ja auch die von ihm angegebenen Konturen und Farbenspuren gut passen würden (vgl. Griffith, Hieroglyphs pl. 2). Aber wie soll man mit einer Form des Wortstammes *ḏdj* „dauern“ für unsere Stelle, wo der Zusammenhang so ziemlich das Gegenteil davon „aufhören“ erwarten läßt, einen Sinn gewinnen? Was zunächst ganz undenkbar zu sein scheint, ist vielleicht doch nicht unmöglich. Die alte Sprache kennt nämlich wirklich einen Gebrauch des Verbums *ḏdj* „dauern“, bei dem dieses mit einer Negation versehen etwas Gutes, selbst also etwas Schlechtes zu bedeuten scheint, wie es ja auch an unserer Stelle der Fall sein müßte. In den Pyr. Texten bedeutet „es dauert nicht“ (resp. „es hat nicht gedauert“) mit folgendem Subjunktiv (*śḏm-f*) augenscheinlich „nicht dauert es lange bis“, „nicht verzögert es sich, daß“; vgl. „ich komme und schütze dich“ „ich räche dich, nicht verzögert es sich, daß ich dich räche“ Pyr. 1797; „Horus hat dich gerächt, nicht verzögerte es sich, daß er dich rächte“ Pyr. 591. 618. An unserer Stelle müßte nun ein davon abgeleitetes Nomen „Verzögerung“ vorliegen, das m. W. aber anderweit bisher nicht zu belegen ist[1]. Nach der Form des zugehörigen Adjektivs (s. u.) zu schließen, müßte dieses problematische Wort ein Maskulinum gewesen sein; nach der Stellung der erhaltenen Zeichenreste müßte es mit der zeitgemäßen Schreibung des Stammes *ḏdj* etwa so oder, wenn dazu der Raum zu knapp sein sollte, so geschrieben gewesen sein. — Außer der Lesung könnte für das zerstörte Zeichen aber vielleicht auch noch die Lesung in Frage kommen, wenn dieses Zeichen nicht nur in der konventionellen Farbengebung, die Griffith Hieroglyphs pl. 3, 24 belegt hat, sondern auch noch in natürlicher Farbengebung (gelb für die Rippen, rot für das Fleisch) gebraucht wurde. Es gibt in der Tat eine Redensart , die mit konstruiert wird und die an unserer Stelle in einer abgekürzten Schreibung o. ä. vorliegen könnte: „es wurde jede schlechte Verstümmelung an mir vollzogen“ Totb. ed Nav. 93, 7; „eine Verstümmelung machen an der Zunge des Sobek“ Sall. IV 6, 5/6; vgl. ferner Düm. Geogr. Inschr. IV 126 (Wb.). An allen diesen Stellen ist der Ausdruck aber augenscheinlich im eigentlichen Sinne von körperlicher Verstümmelung gebraucht, während er an unserer Stelle übertragen gebraucht sein müßte: „verstümmele nie die Gerechtigkeit“. Abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit, die mir ein solcher Gedanke zu haben scheint, spricht gegen die Lesung *ỉrj šꜥt* an unserer Stelle aber wohl auch das Fehlen der Femininalendung bei *nb* „jeder“; denn unser Text schreibt nach weiblichen Worten sonst stets noch richtig (R. 6. 8. 9. 22); und auch in den anderen Inschriften des Grabes des Rech-mi-reʿ, die Urk. IV 1071—1174 wiedergegeben sind, überwiegt diese Schreibung bei weiblichen Worten ganz bedeutend (46mal gezählt), immerhin

1) Das Berliner Wörterbuch weist auch keine Belege dafür auf.

findet sich daneben aber auch die Schreibung öfters (15mal gezählt), so daß die Ergänzung eines Femininums vor *nb* an unserer Stelle nicht geradezu unmöglich ist.

Zu Note 159a. 160. 161. Die Ergänzung am Ende von R. 23 scheint sich nach Davies' Befunde zu bestätigen; jedoch scheint das Wort *ḥnꜥ* anders gestellt gewesen zu sein, als ich annahm, nämlich so . Dadurch wird die vorhergehende Lücke für die von mir vorgeschlagene Ergänzung zu klein. Diese läßt sich nach Davies auch nicht gut mit den vorhandenen Zeichenspuren vereinigen. Nach diesen Spuren scheint vielmehr dagestanden zu haben. In dem letzten Worte wird man gewiß das Wort wiederzuerkennen haben, das uns in Abschnitt 15 (Note 146) unpersönlich gebraucht mit folgendem Dativ begegnete. An unserer Stelle scheint nach Davies aber für eine dementsprechende Ergänzung „für dich“ nicht Raum genug zu sein; dieser Dativ ist in der Tat wohl auch zu entbehren, ja in dem Zusammenhange vielleicht geradezu ungehörig[1]. Vermutlich wird oder zu lesen sein, so daß der ganze Satz lautete: *mk ꜥ pw n bꜣḳ*. Jedenfalls haben wir hier die Verbindung von ꜥ „Zustand“ mit genitivischem und Infinitiv, die im Neuäg. öfters vorkommt und die „die Art des Tuns“ zu bedeuten scheint: „laß mich wissen“ „die Art des Reisens, um Megiddo zu passieren“ Anast. I 23, 1; und ähnlich: „die Art des Gehens nach Hamat“ ib. 21, 7. So wird auch unser Satz bedeuten: „siehe das ist die Art des Glücklichwerdens“ d. h. so wird man glücklich. Das ist dann eine gute Bezugnahme auf den in Note 146 besprochenen Satz *mk bꜣḳ n s* „siehe glücklich ist ein Mann“, der dort ebenso auf den Satz *ỉrj-f ḫft ḥr ḏjj n-f* „er handelt gemäß der Weisung, die ihm gegeben wird“ folgte, wie unser Satz *mk ꜥ pw n bꜣḳ* „siehe das ist die Art, glücklich zu werden“ auf das entsprechende *ỉḫ ḥw ỉrj-k ḫft pꜣ ḥr ḏjj n-k* „möchtest du doch tun gemäß dieser Weisung, die dir gegeben wird“ folgt. Daraus ergibt sich nun aber auch, daß es nicht richtig ist, die beiden Sätze voneinander zu trennen; man wird den zuletztgenannten Satz (*ỉḫ ḥw ỉrj-k* usw.) nicht als Schlußsatz zu Abschnitt 15, sondern als Anfangssatz zu Abschnitt 16 aufzufassen haben. Das ist auch deshalb nötig, weil es sonst an einem passenden Anknüpfungspunkt für das folgende *ḥnꜥ rdjt ỉb-k* fehlte. Da diese Worte, wie oben ausgeführt (Note 162) als logisches Subjekt die zweite Person aufweisen und einen Befehl zu enthalten scheinen, so können sie nicht an den in dritter Person abgefaßten Satz „das ist die Art, wie man glücklich wird“, der ein Urteil oder eine Behauptung darstellt, angeknüpft werden. Sie sind vielmehr ohne Zweifel an die Ermahnung *ỉḫ ḥw ỉrj-k ḫft pꜣ ḥr ḏjj n-k* „möchtest du doch tun gemäß dieser Weisung“ anzuknüpfen und der dazwischen stehende Satz *mk ꜥ pw n bꜣḳ* ist als parenthetische Bemerkung aufzufassen.

Zu Note 163. Beachtenswert ist, was oben nicht hervorgehoben wurde, der bestimmte Artikel vor *ḫbśw*; er wird, wie überall in unserem Texte, demonstrative Bedeutung haben und, da vorher nirgends von den *ḫbśw*-Feldern oder etwas ähnlichem die Rede gewesen ist, eine

1) „die Art, wie du glücklich wirst“ würde nach Verbum II §§ 583. 588 wohl durch Anhängung des Possessivsuffixes *k* an das Wort ꜥ „Zustand“ ausgedrückt werden, also so: *mk ꜥ-k pw n bꜣḳ* „siehe, das ist dein Zustand des Glücklichwerdens“.

Hinweisung auf etwas allgemein bekanntes, wie unser „jener“, enthalten. Dazu stimmt wohl auch die ganze höchst seltsame Art, wie die spezielle Anweisung betreffs dieser Felder an die vorhergehenden allgemeinen Verhaltungsmaßregeln angeknüpft erscheint. Es handelt sich eben augenscheinlich um etwas für den Vezier selbstverständliches, auf das er gleichsam im Vorübergehen noch mal hingewiesen wird.

Zu Note 177. Die Lesung am Ende von R. 24 wurde von Davies zunächst als nicht wahrscheinlich, später ebenso wie die Variante als nur eben möglich bezeichnet. Bei seiner letzten Prüfung der Stelle glaubte Davies ferner auch von dem, was auf (*šn*[-*k*] *św*) folgte, noch Spuren zu sehen, die, wenn sie sich bestätigten, auch die Ergänzung in Frage stellen würden. Indes läßt sich weder aus den Zeichenspuren, die Davies hier zu erkennen glaubte, ein vernünftiger Text gewinnen noch auch für die am Schluß erhaltenen Zeichen eine andere Erklärung als die von mir vorgeschlagene finden. Unter diesen Umständen muß ich an meiner Ergänzung [*mk tp-rd*] *djj m* [*ḥr-*]*k*, die einen so passenden Abschluß für den ganzen Text gibt, festhalten. Diese Schlußworte würden aber nun, nachdem das von mir vermutete *mk dj-*[*t*]*w* [*m*] [*ḥr-k*] von Davies berichtigt worden ist, nicht mehr auf den Anfang des letzten Abschnittes 16 Bezug nehmen, sondern nur auf den Titel des ganzen Textes.

Fortlaufende Übersetzung[1].

(**1**) Anweisung, die dem Vezier Rech-mi-reʿ gegeben wurde. Vorgeführt wurde das Kollegium der *ḳnbt* in die Audienzhalle des Pharao — er lebe, sei heil und gesund. Man ließ den Vezier Rech-mi-reʿ herbeibringen, nachdem er neu ernannt worden war.

(**2**) Seine Majestät sagte zu ihm: „Sieh auf die Amtshalle des Veziers, wach über [alles, was] darin getan [wird]. Siehe die Ordnung des ganzen Landes ist es.

(**3**) Siehe der Vezier, das ist ja nicht süß. Siehe bitter ist es, wie er genannt wird. [Siehe] Erz ist es, das das Gold für das Haus seines [Herrn] umschließt. Siehe es ist, nicht Rücksicht zu nehmen auf Fürsten und Behörden, nicht sich Sklaven zu machen aus irgendwelchen Menschen.

(**4**) Siehe ein Mann im Hause seines Herrn pflegt sich für ihn gut zu verhalten. Nicht gibt es irgendeinen, der solches täte für einen andern.

(**5**) Siehe wenn ein Bittsteller kommt aus Ober- [oder Unter]ägypten, aus dem ganzen Lande versehen [mit] ...., so mögest du dir zusehen, daß (resp. ob) alles getan wird, wie es dem Gesetz entspricht, daß alles getan wird nach seiner Ordnung, indem [man jedem Manne] zu seinem Recht [verhilft].

(**6**) Siehe ein Fürst befindet sich in der Öffentlichkeit. Wasser und Wind berichten über alles, was er tut. Siehe niemals bleibt unbekannt, was von ihm getan worden ist.

(**7**) Wenn er etwas tut [einem Bittsteller] in seinem Falle, so soll er nicht einführen in den Ausspruch eines Ressortbeamten, sondern man soll wissen auf Grund des Ausspruches des von

1) Die fetten in Klammern geschlossenen Zahlen bezeichnen den Anfang der Abschnitte, in die der Text oben im Kommentar zerlegt ist, unter Berücksichtigung der in den Nachträgen daran vorgenommenen Abänderungen.

ihm Beschiedenen, indem er selbst es sagte in Gegenwart eines Ressortbeamten mit diesen Worten: „Das ist nicht, das ich meine Stimme erhebe, ich werde den Bittsteller [in] seinem [Falle] senden [an eine andere Behör]de oder Fürsten“.

(**8**) Siehe eine Schutzwehr ist es für einen Fürsten, zu handeln gemäß der Vorschrift, indem er tut, was gesagt worden ist. Der Bittsteller, der beschieden worden ist, [soll] nicht sagen: „Nicht [ist mir] zu meinem Recht verholfen [worden“].

(**9**) Siehe ein Satz ist es, der in dem Vezierzeremoniell(?) von Memphis war, den der König sagte, wenn er den Vezier zur Milde ermahnte, wenn die ...... abgeschnitten wurde ....: „[hüte dich vor] dem, was gesagt wird von dem Vezier *Ḥtjj*. Gesagt wird nämlich: er benachteiligte welche von den Leuten seiner Verwandtschaft [gegen] andere aus Furcht, daß von ihm gesagt werden könnte, er [bevorzug]e seine [Verwandten], unwahrerweise. Wenn einer von ihnen vorstellig wurde wegen eines Urteilsspruches, den er ihm zu tun im Begriffe stand, so verharrte er bei seiner Benachteiligung“.

(**10**) Aber das ist mehr als Gerechtigkeit. Vergiß nicht die Wahrheit zu entscheiden. Der Gott verabscheut, daß auf die eine Seite gegeben wird. Das ist eine Lehre. So tu nun solches. Sieh den, den du kennst, an wie den, den du nicht kennst, den, der dem Könige nahe ist, wie den, der [seinem Hause] fern ist. Siehe ein Fürst, der solches tut, der wird festbleiben hier an diesem Platze.

(**11**) Übergehe keinen Bittsteller, ohne daß du seine Rede beachtest (anhörst). Wenn ein Bittsteller da ist, der dich mit einer Bitte angehen will, als einer, der nicht ist das, was er sagt, das was gesagt wird, so sollst du ihn abweisen, nachdem du ihn hast hören lassen, weshalb du ihn abweisest. Siehe man sagt: „Der Bittsteller liebt das Beachten seines Spruches mehr als das Erhören dessen, weswegen er gekommen ist“.

(**12**) Gerate nicht in Wut gegen einen Mann mit Unrecht. Werde wütend nur wegen dessen, weswegen man wütend werden muß.

(**13**) Schaffe Furcht vor dir, so daß man sich vor dir fürchtet. Ein (rechter) Fürst ist nur der Fürst, vor dem man sich fürchtet. Siehe das ist das Ansehen des Fürsten, wenn er Gerechtigkeit übt. Siehe, wenn ein Mann Furcht vor sich schafft zuviele Male, so ist etwas Unrecht in ihm in der Meinung der Menschen; sie sagen von ihm nicht: „Das ist ein (rechter) Mann“. Siehe [es schreckt] die Furcht(?) vor dem Fürsten den Lügner, wenn er vorgeht gemäß seinem Ansehen. Siehe das (das Ansehen) wirst du erreichen, wenn du dieses Amt führst, indem du Gerechtigkeit übst.

(**14**) Siehe, man erwartet das Ausüben der Gerechtigkeit im Verhalten des Veziers. Siehe, denn das ist ihr ordentliches [Gesetz] seit dem Gotte. Siehe, was man sagt zum großen Schreiber des Veziers; Schreiber der Gerechtigkeit sagt man zu ihm. Die Amtshalle, in der du hörst, in ihr ist ein (Gerichts-)Saal (*wśḫt*) für(?) das Verkünden(?) der Urteile. Und der Gerechtigkeit üben soll vor allen Menschen, das ist: der Vezier.

(**15**) Siehe, wenn ein Mann in seinem Amte ist, so pflegt er zu handeln gemäß der Weisung, die ihm gegeben wird. Siehe, glücklich ist der Mann, wenn er tut gemäß dem, was ihm gesagt wird. Mache nie eine Verzögerung(?) in der Gerechtigkeit, deren Gesetz du kennst. Siehe, es gebührt dem Dreisten, daß der König den Schüchternen mehr als den Dreisten liebt.

(16) Möchtest du doch ja tun gemäß dieser Weisung, die dir gegeben wird — siehe das ist die Art, wie man glücklich wird — und deine Aufmerksamkeit lenken auf die *ḫbśw*-Felder, indem du ihre Ordnung machst. Wenn du etwa einmal inspizierst(?), so sollst du senden, um zu inspizieren(?), den *mr-šnt* und die *mrw-šnt wꜥrw*. Wenn es einen gibt, der inspizieren(?) soll, vor dir, so sollst du ihn fragen. [Siehe, das ist die Anweisung,] die dir gegeben wird".

Inhalt und Bedeutung des Textes.

Wenn auch im einzelnen noch Manches in dem merkwürdigen Texte, der oben erklärt worden ist, dunkel blieb, so hat sich, wie die vorstehende Übersetzung zeigen dürfte, im ganzen doch ein klarer Gedankengang ergeben, der hier mit wenigen Worten wiedergegeben werden möge:

(1) Die Anweisung, die der König dem neuernannten Vezier in Gegenwart des ihm unterstellten Kollegiums der *ḳnbt* erteilte, (2) war diese: Der Vezier soll auf die Amtshalle des Veziers sorgsamst achten, auf der die Ordnung des ganzen Landes beruht (3). Das Amt des Veziers ist keine Annehmlichkeit, sondern eine undankbare Aufgabe. Er muß keine Rücksicht auf andere Behörden nehmen und sich die Untertanen nicht zu Sklaven machen. (4) Das einzige, worauf der Vezier Rücksicht zu nehmen hat, ist das Interesse seines Herrn. (5) Wer mit einem Anliegen zu ihm kommt, soll nach Gesetz und Ordnung behandelt werden. (6) Der Vezier darf nie vergessen, daß er als hoher Staatsbeamter in der Öffentlichkeit steht und daß Alles von seinem Tun spricht (7). Der Vezier soll einen Bittsteller stets selbst bescheiden; auch wenn er ihn an eine andere Behörde weisen muß, so soll er das selbst durch einen Ausspruch tun (8). Nach der Vorschrift zu handeln ist die größte Sicherheit für einen Fürsten; er muß das vom König Gesagte ausführen, so daß sich Niemand beklagen kann (9). Der Vezier soll einen Spruch aus dem alten Zeremoniell von Memphis beherzigen, mit dem die Könige des alten Reichs den neuernannten Vezier vor dem Beispiel eines früheren Veziers warnten, von dem es hieß, er habe seinen Verwandten stets unrecht gegeben gegen Fremde aus Furcht, daß man ihn der Parteilichkeit zeihen könnte. (10) Eine solche übertriebene Gerechtigkeit ist Unrecht. Der Vezier soll den Bekannten wie den Unbekannten, den Hohen wie den Niedrigen behandeln. Dann wird er in seiner Stellung bleiben (11). Wenn der Bittsteller Ungehöriges sagt, soll er ihn mit Angabe des Grundes abweisen. (12) Er soll nicht ohne Grund in Wut geraten gegen Jemand. (13) Er soll freilich dafür sorgen, daß man sich vor ihm fürchtet, sonst wäre er kein rechter Fürst; aber er soll nicht vergessen, daß das rechte Ansehen, daß ein Fürst genießen muß, nur durch Gerechtigkeit erworben wird. Zu oft Furcht vor sich verbreiten, ist unklug und wird von den Menschen falsch gedeutet. Wenn der neuernannte Vezier sein Amt mit Gerechtigkeit verwaltet, wird ihm jenes Ansehen nicht fehlen. (14) Daß der Vezier Gerechtigkeit übt, wird von ihm als selbstverständlich erwartet und gilt als ein uraltes Gesetz. Diese Beziehungen zur Gerechtigkeit kommen auch in den Einrichtungen des Vezierats zum Ausdruck; der Vezier ist der, der vor allen Menschen Gerechtigkeit zu üben hat. (15) Jeder Beamte hat zu handeln nach der Weisung, die ihm gegeben wird. Für den Vezier lautet diese dahin, daß er nie zögern soll mit der Gerechtigkeit, und nicht vergessen soll, daß der König billigerweise den Schüchternen dem Dreisten vorzuziehen pflegt. (16) Nach dieser Weisung soll der Vezier, zu seinem eigenen Wohle, handeln und auf die seinem Amte speziell unterstellten *ḫbśw*-Felder Acht geben.

Es folgt dann noch eine Anweisung für einen besonderen Fall, die nicht ganz klar ist, und dann der Schluß, der dem Titel entsprechend so lautete: „siehe das ist die Anweisung, die dir gegeben wird".

Die Bedeutung des Textes ist bereits von Newberry und Gardiner erkannt worden. Es ist im Unterschiede zu der großen Dienstordnung des Veziers, die die allgemein gültigen Vorschriften für das Amt des Veziers im einzelnen aufführt, eine persönliche Anweisung, die der König dem Vezier für seine Amtsführung gibt; kein staatsrechtliches Dokument wie jene streng objektiv gehaltene Dienstordnung, sondern eine Darlegung der moralischen Pflichten des Veziers und der subjektiven Wünsche des Königs für ihre Erfüllung.

Bei diesem Charakter des Textes würde man erwarten, daß der Text ein individuelles Erzeugnis sei, sei es nun des Königs, der den Vezier einsetzte und der wirklich diese Anrede an ihn hielt, sei es des Veziers, der die Nachwelt glauben machen wollte, daß sie so gehalten worden sei. Man würde, wäre uns der Text nur im Grabe des Rech-mi-reꜥ erhalten, nie und nimmer erwarten, daß er sich in den Gräbern anderer Veziere aus anderer Zeit wörtlich übereinstimmend wiederholt finden würde, während das bei der Dienstordnung des Veziers ja durchaus begreiflich ist. Die Tatsache, daß sich unser Text wie diese Dienstordnung auch schon im Grabe des *Wśr*, des Oheims und direkten Vorgängers des Rech-mi-reꜥ, aufgezeichnet fand und im Grabe eines späteren Veziers *Ḥpw* aus der Zeit Thutmosis' IV ebenfalls wiederholt war, in dem von der Dienstordnung wohl nur infolge der fast vollkommenen Zerstörung des Grabes nichts mehr erhalten ist, diese Tatsache belehrt uns nun aber, daß auch unser Text ein herkömmliches Inventarstück aus dem Zeremoniell für die Einsetzung der Veziere im neuen Reich (richtiger in Dyn. 18[1]) war, gerade so wie es jener Satz vom Vezier *H̱tjj*, den unser Text zitiert, in einer älteren Periode gewesen war[2]. Man wird daher annehmen dürfen, daß sich unser Text einst auch in den andern Veziergräbern der 18. Dyn., die sich uns erhalten haben, im Grabe des unter Amenophis II, in dem sich Reste der Dienstordnung gefunden haben, und im Grabe des genannt , des Großvaters des Rech-mi-reꜥ, fand und daß er dort nur zerstört ist.

In der Tat könnte, worauf mich Gard. aufmerksam machte, eine andere Inschrift im Grabe des Rech-mi-reꜥ vielleicht darauf hindeuten, daß bereits bei der Einsetzung des zuletztgenannten Veziers vom Könige dieselbe Ansprache gehalten worden war, wie bei der des *Wśr* und der des Rech-mi-reꜥ. Neben dem Bilde, das die Einsetzung des Rech-mi-reꜥ zum Vezier darstellte und zu dem unser Text als Beischrift gehörte, befindet sich nämlich ein anderes Bild, das Rech-mi-reꜥ von ebenjener Szene herkommend und die Tribute der Fremdvölker für den König in Empfang nehmend darstellt. Die Inschrift zu diesem allbekannten Bilde besteht aus drei Teilen: erstens dem Titel der Darstellung „Empfangen der Tribute der und der Fremd-

1) In den bekannten Gräbern von Vezieren der 19. Dyn. findet er sich nicht.

2) Für Gard.'s Annahme, daß sowohl unser Text als die große Dienstordnung des Veziers überhaupt nur für die Grabinschriften der Veziere verfaßte Stücke seien, scheint mir kein Grund vorzuliegen.

länder durch den Vezier Rech-mi-reʿ", zweitens der Rede der Hofleute, die vor Rech-mi-reʿ hergehen und drittens endlich einer speziellen Beischrift zu dem Vezier selbst. Diese letztere Inschrift, die ich Urk. IV 1095/6 nur nach Hay's Abschrift veröffentlichen konnte, lautet nach einer besseren Abschrift Newberry's, die er mir später freundlichst zur Verfügung gestellt hat und die Davies noch einmal zu vergleichen die Güte gehabt hat, so:



„Glücklich kommen von Hofe — er lebe, sei heil und gesund — durch den Fürsten, Mund von Hierakonpolis, Propheten der Gerechtigkeit, Vorsteher der Hauptstadt und Vezier Rech-mi-reʿ, nachdem er die Gunst des Herrn des Palastes empfangen hat, nachdem [ihm] aufgegeben worden ist, die beiden Länder zu regieren und die beiden Lande zu verwalten, wie es seinem Vater, dem Vorsteher der Hauptstadt und Vezier *ʿmṯ* obgelegen hatte."

Es ist möglich, daß sich dieser Vergleich mit dem Großvater, den Rech-mi-reʿ in seinem Grabe stets seinen „Vater" nennt, nur auf die Tatsache, daß auch er das Vezierat bekleidete, beziehen soll, d. h. also nur auf die von *djw m-ḥr-f* abhängigen Verben *ỉrt śḫrw tȝwj* und *ỉrt mḫrw n ỉdbwj*. Es ist aber auch sehr wohl möglich und im Hinblick auf die Übereinstimmung des Ausdrucks wohl nicht unwahrscheinlich, daß das „wie das was gewesen war vor seinem Vater" auf das „gegeben wurde vor ihn" mit allem, was davon abhängt, Bezug nimmt. Dieses *djw m-ḥr-f* aber ist ja eine unverkennbare Bezugnahme auf unsern Text, der sich als „Anweisung, die dem Vezier R. gegeben wurde" bezeichnet und der vermutlich mit den Worten „siehe das ist die Anweisung, die dir gegeben wird" schloß.

Wie dem auch sein möge, das eine ging ja aus dem Tatbestande klar hervor, daß unser Text trotz seines subjektiven Gepräges ein ständiges Requisit des Zeremoniells für die Einsetzung des Veziers unter der 18. Dyn. gewesen ist, daß es eine Rede war, die jeder König herkömmlicherweise an den neuen Vezier richtete. Wenn dem aber so ist, müssen wir uns auch die Frage stellen, ob der Text nicht vielleicht noch aus einer älteren Zeit stammte und der 18. Dyn., die ja in so vielem an das mittlere Reich anknüpft, bereits als ein altes Erbstück überkommen war. In der Tat weist der Text, soweit ich sehen kann, sprachlich nichts auf, was einer solchen Annahme im Wege stände. Ja, es findet sich manches darin, das wohl geeignet sein dürfte, dafür zu sprechen (vgl. Note 30. 116. 162 und Nachtrag zu Note 34, sowie die neue Note 70a). Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, daß unser Text, ebenso wie die große Dienst-

1) So bereits von mir ergänzt in den „Urkunden".

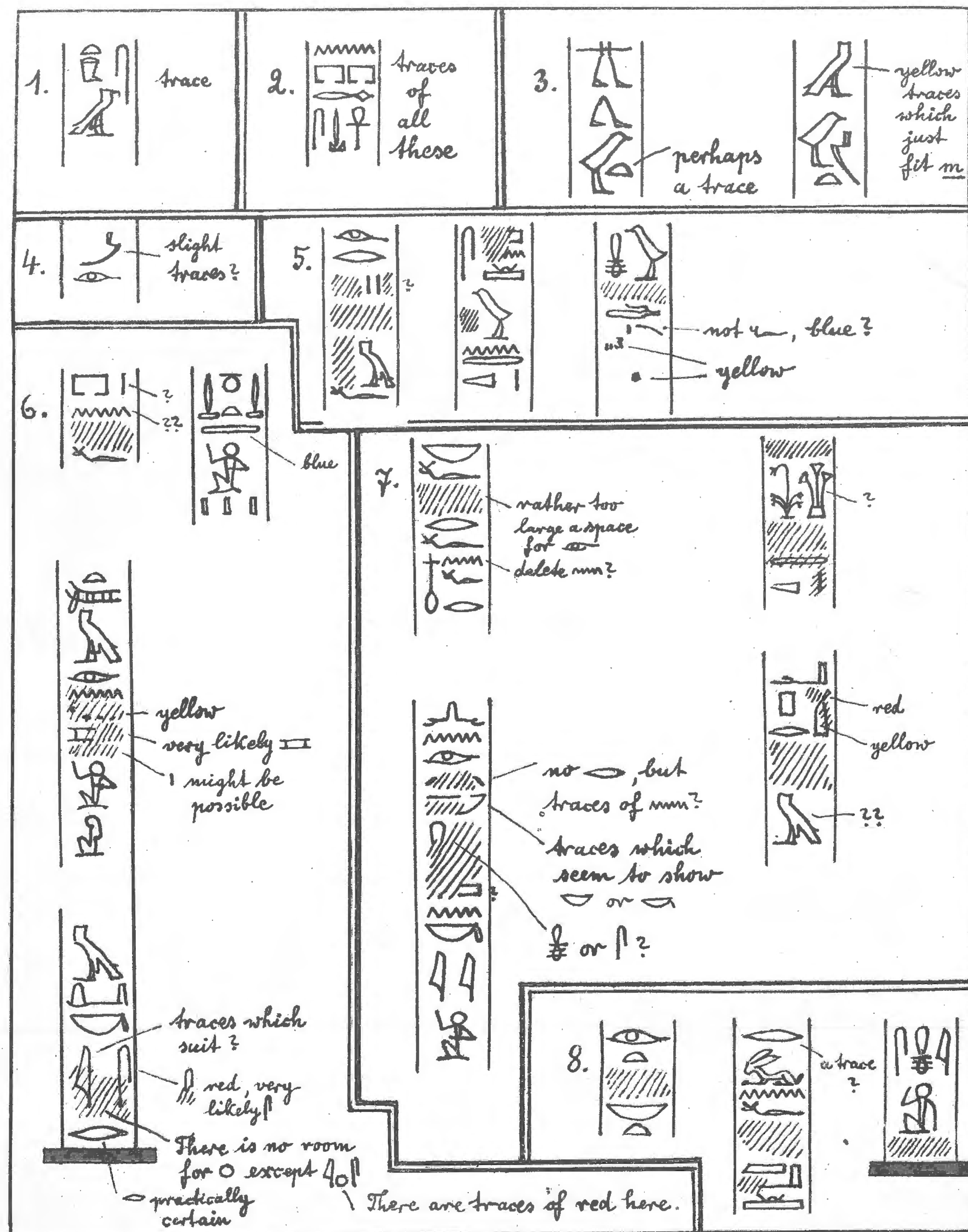
2) nach Davies anscheinend eine spätere Korrektur.

3) nach Davies zwischen roten Hilfslinien (vgl. den oben in Note 112 besprochenen Fall und Davies' Bemerkung zu H. 19).

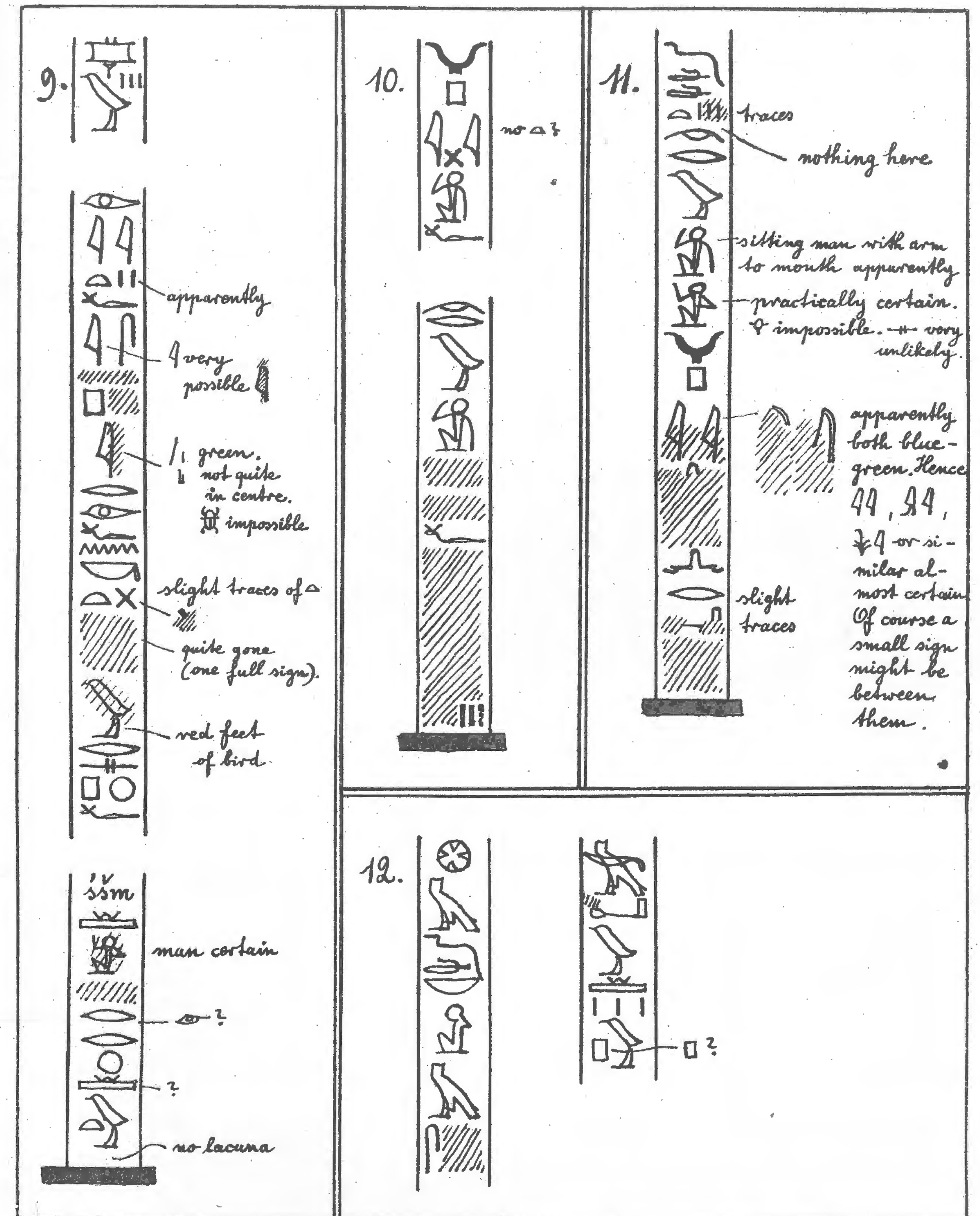
ordnung des Veziers (z. B. in der Redensart *ḥȝw nb nb ʿnd wḏȝ* Urk. IV 1106), in seiner Ausdrucksweise vielfach eine ganz auffällige Übereinstimmung mit den geschäftlichen Schriftstücken der 12. Dyn. aus Kahun zeigt.

Wenn unser Text aus dem mittleren Reich stammte, so würde sich vielleicht auch jener Verweis auf das „Zeremoniell von Memphis" noch besser verstehen lassen. Es wäre alsdann das Zeremoniell des mittleren Reiches, das so auf das Zeremoniell des alten Reiches, das ihm unmittelbar vorhergegangen war, Bezug nahm. Im Gegensatz zu jenem, dem „Zeremoniell von Memphis" wäre es dann das „Zeremoniell von Theben", das unter den thebanischen Dynastien, die das mittlere Reich begründeten (Dyn. 11 und 12) festgestellt worden war und von den thebanischen Dynastien, die die Traditionen dieser Zeit fortsetzten (Dyn. 13) und das neue Reich von Theben gründeten (Dyn. 17. 18), beibehalten wurde.

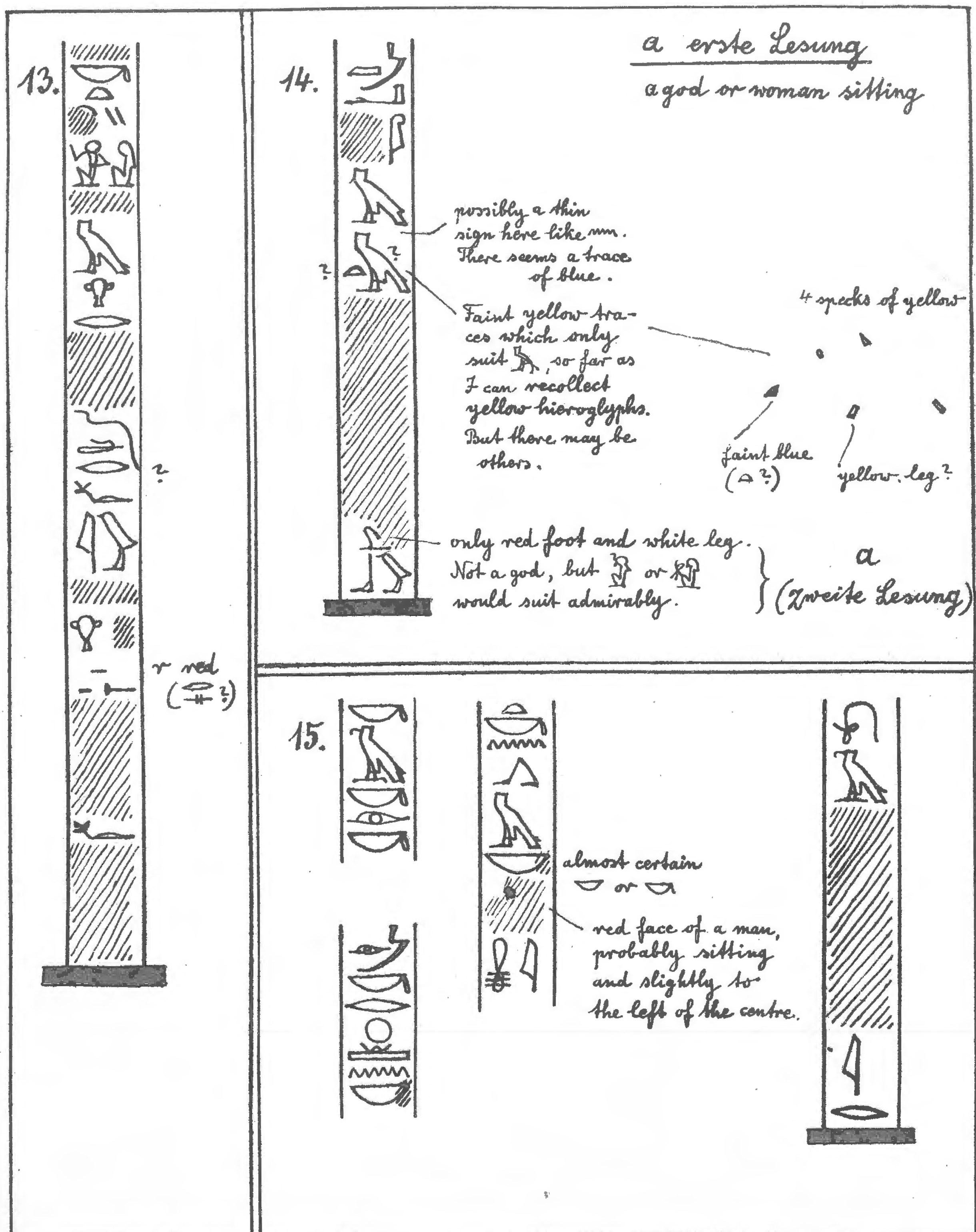
Der Wert, den der Text für uns hat, ist ein sehr mannigfacher. Abgesehen davon, daß er als Ganzes eine sehr merkwürdige Urkunde aus der altägyptischen Verwaltung darstellt und uns manches Detail daraus kennen lehrt (z. B. die Benennung des Sekretärs des Veziers, die Stellung der Fürsten, die Ordnung der *ḥbśw*-Felder, die Rolle des und der), ist er durch die Gedanken, die er über das Verhalten gegenüber den Menschen ausspricht, auch ein wichtiges Dokument für die sittlichen und, wie das Gard. treffend hervorgehoben hat, speziell auch für die sozialen Anschauungen der Ägypter, aus dem wir vieles, was bisher ganz unbekannt war, lernen. Im engeren Sinne geschichtlichen Wert hat die merkwürdige Bezugnahme auf eine Urkunde aus früherer Zeit, in der wiederum auf eine geschichtliche Person aus einer noch älteren Periode hingewiesen wurde (Abschnitt 9). Eine gewisse sprach- und literargeschichtliche Bedeutung hat der Text durch die zahlreichen Sinnsprüche, die in ihm verstreut sind und die sich z. T. durch die Art, wie sie zitiert werden, als Sprichwörter verraten (z. B. „man sagt: der Bittsteller liebt das Beachten seines Spruches mehr als das Erhören dessen, weswegen er gekommen ist" in Abschnitt 11), z. T. durch ihre Fassung und ihren Inhalt den Eindruck erwecken, daß sie zu dem im Munde des Volkes lebenden Spruchschatze gehörten oder indirekt daraus geschöpft sind (z. B. der Vergleich mit dem „Erz, das das Gold umschließt" in Abschnitt 3). Endlich ist der Text auch in lexikalischer Hinsicht von Wichtigkeit; enthält er doch eine ganze Anzahl seltener oder sonst überhaupt nicht wieder belegter Ausdrücke, darunter bemerkenswerterweise mehrere, die sich noch im Koptischen erhalten haben, aber im Altägyptischen bisher gar nicht oder nur selten nachweisen ließen (ⲛ̄ⲟⲩⲱⲛϩ „öffentlich", ϯ-ϩⲟ „ermahnen", ⲣⲁⲟⲩⲱ „gerade tun").



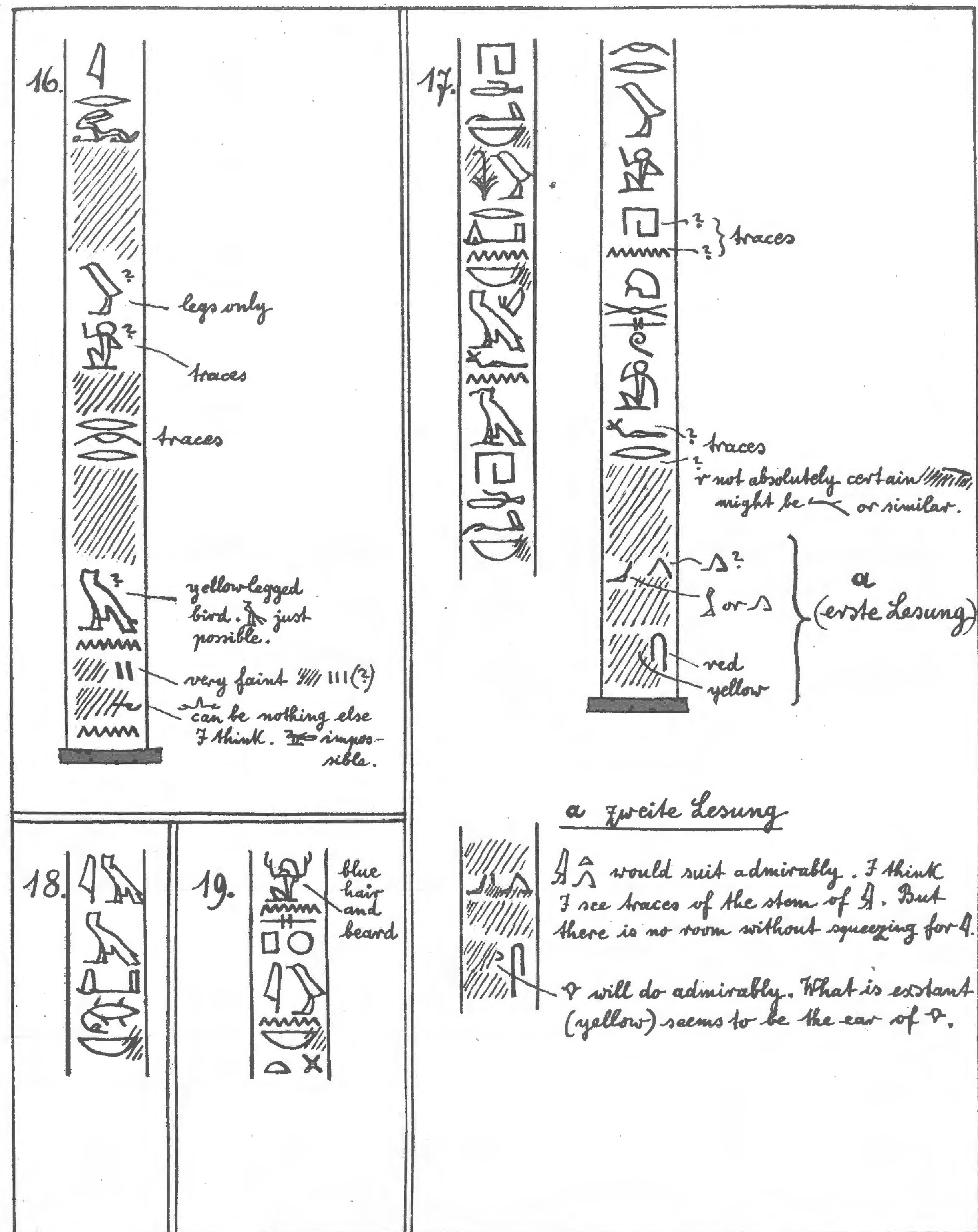
Lesungen und Bemerkungen zur Inschrift des … Zeile 1–8 von N. de G. Davies (im doppelten Maßstab der Tafel gezeichnet)



Lesungen und Bemerkungen zur Inschrift des … Zeile 9–12 von N. de G. Davies (im doppelten Maßstab der Tafel gezeichnet).



Lesungen und Bemerkungen zur Inschrift des [hieroglyphs] Zeile 13–15
von N. de G. Davies
(im doppelten Maßstab der Tafel gezeichnet)



Lesungen und Bemerkungen zur Inschrift des [hieroglyphs] Zeile 16–19
von N. de G. Davies
(im doppelten Maßstab der Tafel gezeichnet)

19.

traces?

quite gone; I think Newberry must have supplied it.

slightly to right of centre

faint red line. or quite likely.

a

dark yellow with deep red markings. It is very peculiar and ought to be recognisable, but I can not see anything which really fits it.

probably in this position

no lacuna

a

dark yellow dark red outline

white or blue

seems most likely, only it is not usually so deep a yellow. will not do, as it ought to be blue. — The sign looks like a bird with yellow tail, white or blue head, but I dont know any such. Ba? Rekhyt?

20.

or

m3ˁt

traces

21.

red sign; not

? (or ?)

b

arm only

not quite room for a

certain, as (green) remains. impossible.

red speck; apparently not

c

b zweite Lesung

red sign, apparently occupying only the centre of the space, like or ×. Hence not . Might be

practically certain

certain. nearly perfect

c zweite Lesung

or most likely. would do.

Lesungen und Bemerkungen zur Inschrift des Zeile 19–21
von N. de G. Davies
(im doppelten Maßstab der Tafel gezeichnet)

22.

is impossible

yellow ?
a

?

a zweite Lesung

The broken sign is probably not . I have not been able to identify it. Could it be ?

yellow. red outline

dark red

yellow. red outline.

23.

seems almost certain

is very likely

? blue

? the head and neck and commencement of the body of a bird seem certain. Whether or , is dubious; more probably the latter. The neck seems to have been blue, the body white.

room for a horizontal sign

?

?

?

24.

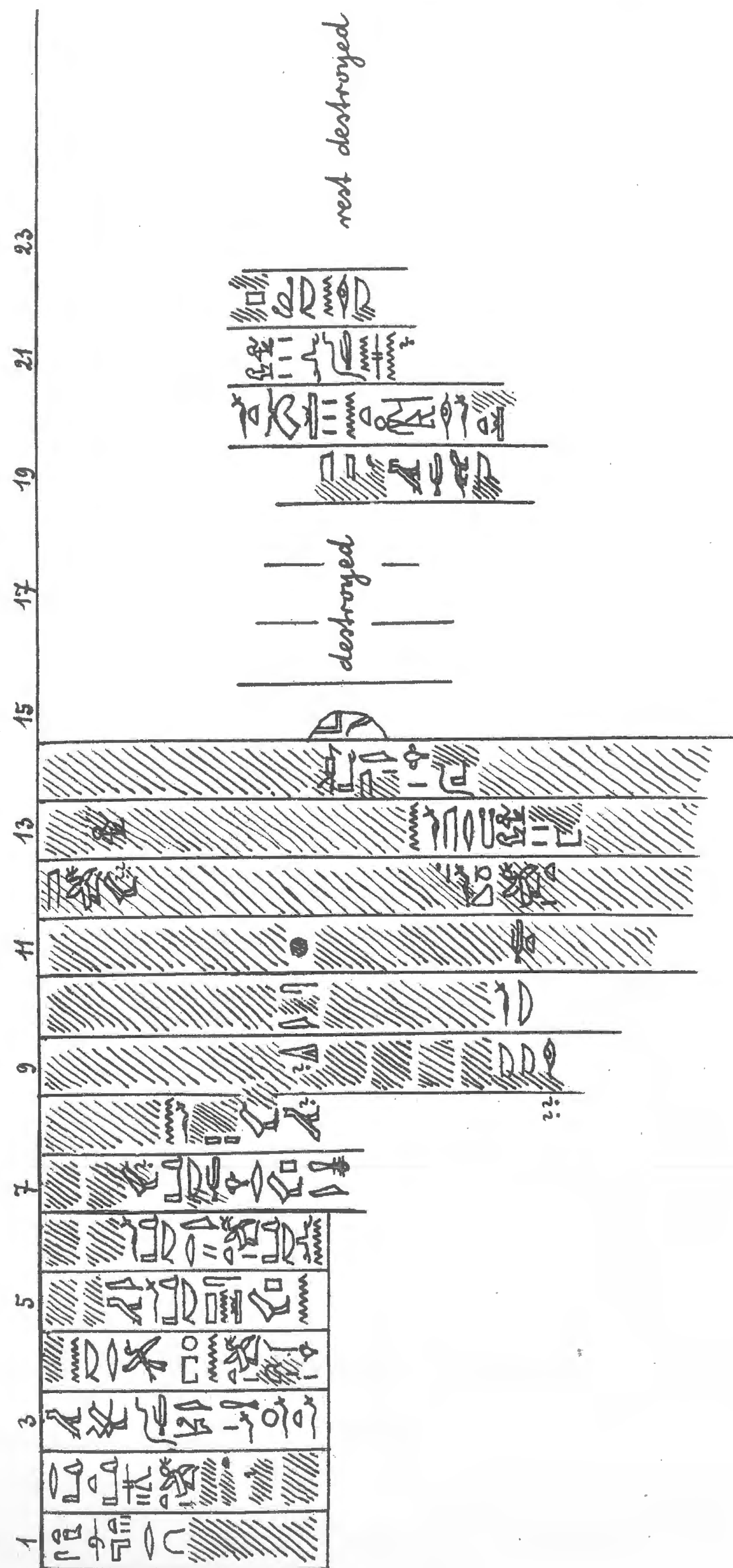
? or ?

? or ?

more like

or are only just possible; there is no trace left

Lesungen und Bemerkungen zur Inschrift des Zeile 22–24
von N. de G. Davies
(im doppelten Maßstab der Tafel gezeichnet)



Reste der Inschrift im Grabe des [Hieroglyphen] nach N. de G. Davies.
(Bemerkungen dazu auf dem gegenüberstehenden Blatte)

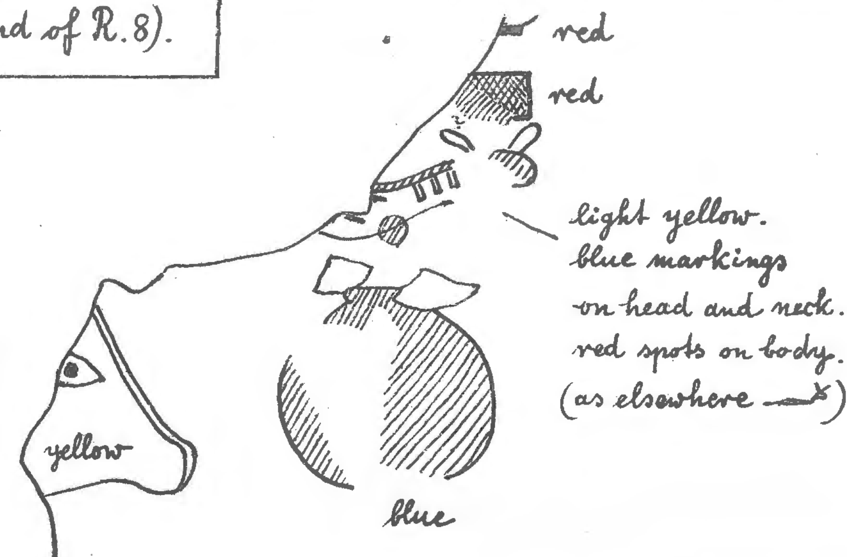
2. two yellow traces (of name ?); first = [Hieroglyphe] ? ; second [Hieroglyphe]

5. [Hieroglyphe] sic

7. first sign has red legs only (= w.)

10. read [Hieroglyphen] (end of R. 8).

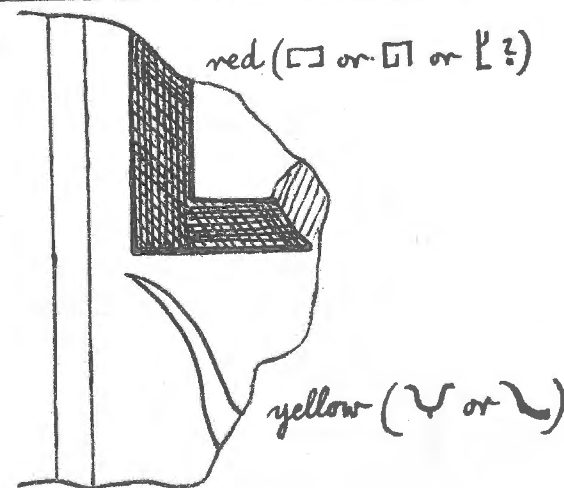
12. certainly [Hieroglyphen]



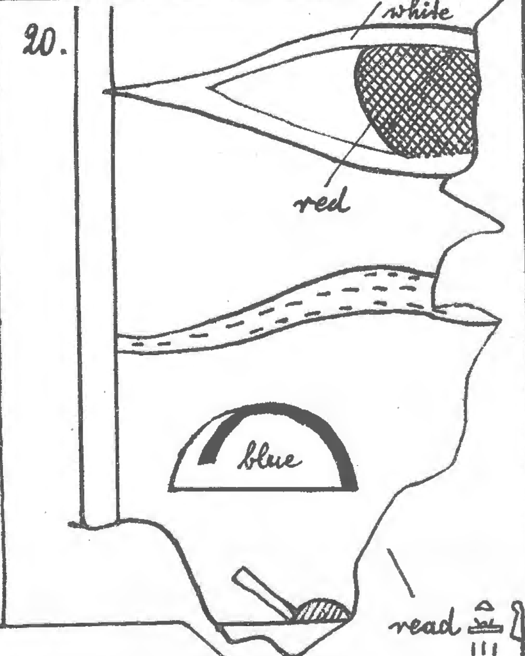
13. between [Hieroglyphe] and [Hieroglyphe] about 8 groups. [Hieroglyphe] blue ([Hieroglyphe] or [Hieroglyphe])

14. [Hieroglyphen] read [Hieroglyphen] ? (cf. R. 14).

15.



20.



19. [Hieroglyphe] is [Hieroglyphe] ([Hieroglyphe] between guiding lines). [Hieroglyphe] = [Hieroglyphe]

Bemerkungen und Details zur Inschrift des [Hieroglyphen]
von N. de G. Davies.

a. (= Anfang von R.8)

b. (= Ende von R.16)

c. (= Ende von R.17)

d. [ ][1] [ ] (= Mitte von R.18)

e. (= R.19 gegen Ende)

f. (= Anfang von R.20)

g. [1] (= Ende von R.20)

h. (= R.22)

i. (= R.23)

k. [ ][1] (= R.24)

1) Die Größe der Lücke von Newberry nicht angegeben.

Reste der Inschrift im Grabe des [hieroglyphs] nach Newberry (mitgeteilt von Gardiner im Rec. de trav. 26,1 ff.)

R.1.
1. H.1 R.2
H.2 R.3
H.3
R.4
2. H.4
R.5 H.5 H.6
3. H.7
R.6
[H.8]
R.7
4.
[H.9]
5.
R.8 W.a
[H.10]
6. R.9

Endgültiger Wortlaut des Textes, Abschnitt 1–6 hergestellt auf Grund der Ergebnisse von N. de G. Davies.

6.

7. R. 10

R. 11

[H. 11]

8. R. 12

H. 12

9.

R. 13 [H. 13]

[H. 14] H. 14

[H. 15]

10. (9 ?).

Endgültiger Wortlaut des Textes, Abschnitt 6–9, hergestellt auf Grund der Ergebnisse von N. de G. Davies.

R. 15

10.

R. 16

W. b

11.

R. 17

W. c

[H. 19]

R. 18

12.

W. d

[H. 20]

13.

R. 19

[H. 21]

W. e

R. 20. W. f

[H. 22]

Endgültiger Wortlaut des Textes, Abschnitt 10–13, hergestellt auf Grund der Ergebnisse von N. de G. Davies.

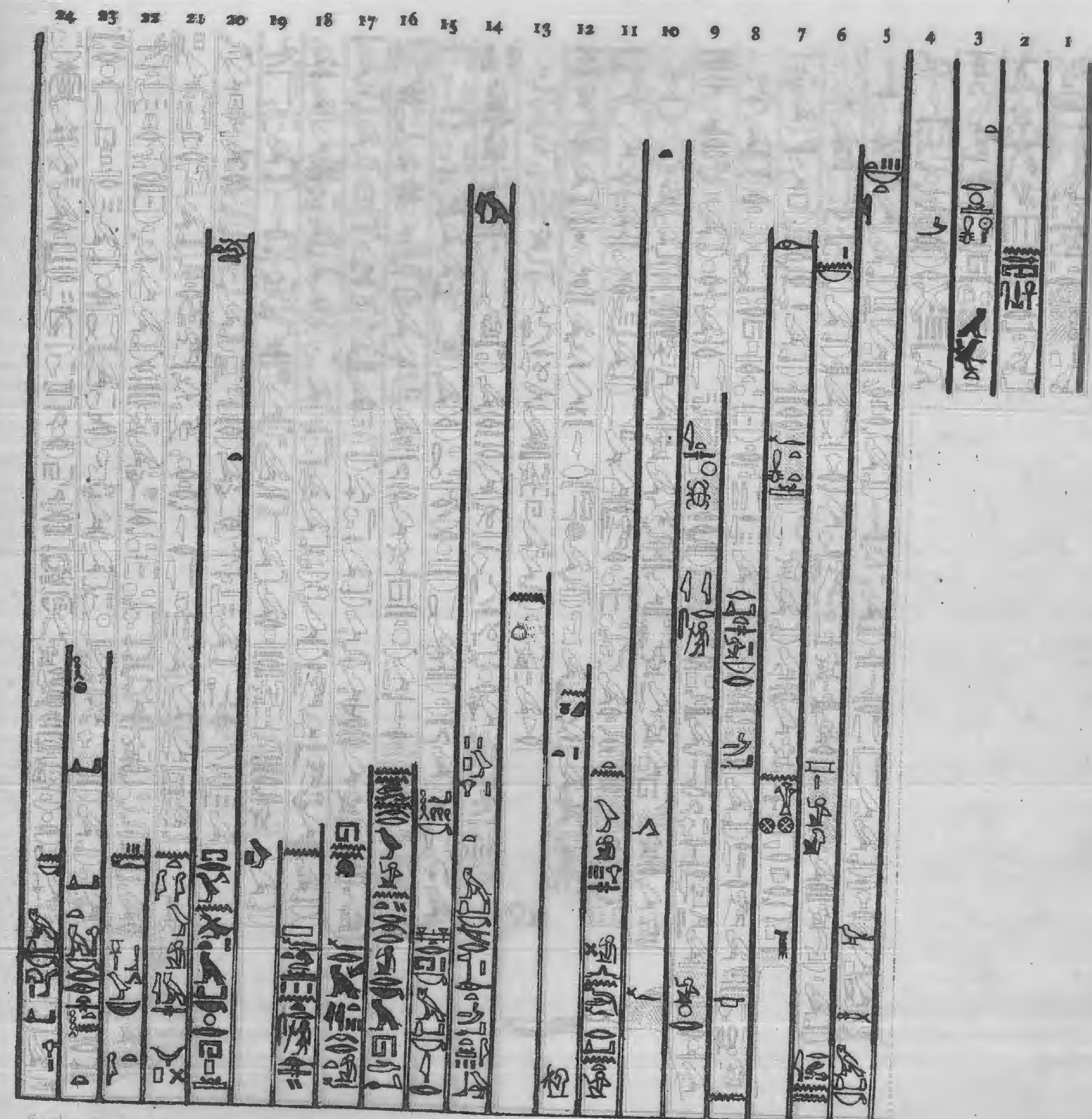
13.

14. W.g R.21 R.22

15. W.h R.23

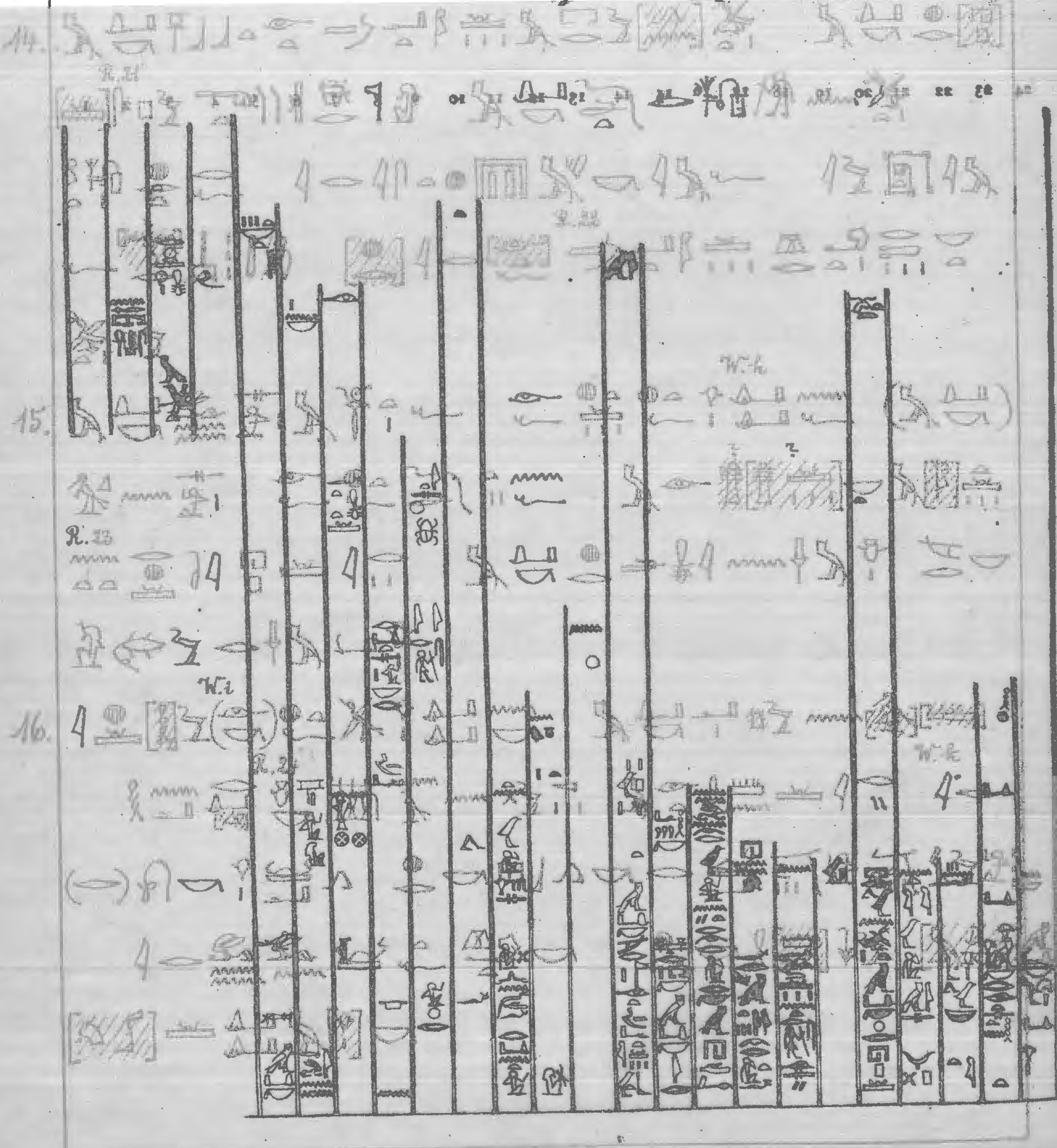
16. W.i R.24 W.k

Endgültiger Wortlaut des Textes, Abschnitt 13–16, hergestellt auf Grund der Ergebnisse von N. de G. Davies.



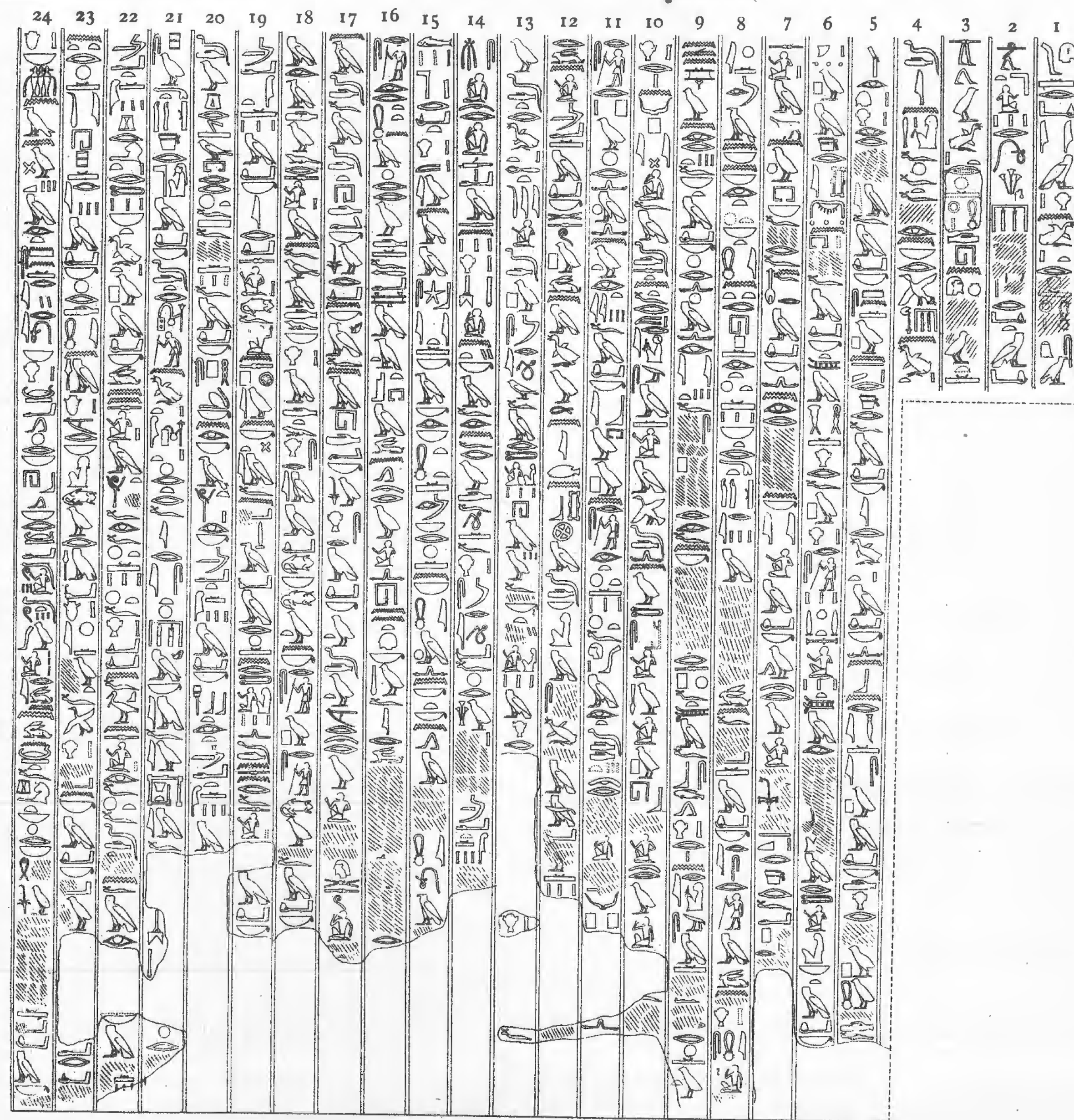
Die Einsetzung des Veziers.

Sethe, Vezier.



Endgültiger Wortlaut des Textes, Abschnitt 13–16, hergestellt auf Grund der Ergebnisse von N. de G. Davies.

Sethe, Vezier.



Sethe. Vezier. etwa 2/27 nat. Gr.

Die Einsetzung des Veziers.

Inschrift im Grabe des Rech-mi-reʿ (nach Newberry Rekhmara pl. 9. 10).

UNTER-
SUCHUNGEN
ZUR
GESCHICHTE
AEGYPTENS
v. SETHE

5

1905-12

UNTERSUCHUNGEN ZUR GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE AEGYPTENS
HERAUSGEGEBEN VON KURT SETHE, V 1

ZUR BAUGESCHICHTE

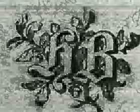
DES

AMONSTEMPELS VON KARNAK

VON

LUDWIG BORCHARDT

MIT 21 ABBILDUNGEN, 1 FARBIGEN BLATTE
UND EINEM
ANHANGE HIEROGLYPHISCHER TEXTE



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1905



Titel, Inhalt und Register zu Band IV liegen diesem Heft bei

UNTERSUCHUNGEN
ZUR
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE
AEGYPTENS

HERAUSGEGEBEN VON

KURT SETHE

FÜNFTER BAND



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'sche BUCHHANDLUNG
1912



Druck von August Pries in Leipzig.

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

1. Zur Baugeschichte des Amonstempels von Karnak. Von Ludwig Borchardt. (1905) 3
1. Der Tempel des mittleren Reiches 3
2. Bauten Amenophis' I. 5
3. Bauten Thutmosis' I. 8
4. Errichtung der Obelisken 15
5. Bauten der Ḥatschepsowet 17
6. Bauten Thutmosis' III. 21
7. Bauten aus dem Ende der 18. Dynastie 33
8. Spätere Bauten 35
Anhang: Die hieroglyphischen Texte auf den Säulen in der Halle zwischen Pylon 4 und 5 39

2. Die Einsetzung des Vezeirs unter der 18. Dynastie. Inschrift im Grabe des Rech-mi-re' zu Schech abd el Gurna, **neu herausgeg. und erklärt von Kurt Sethe.** (1909) 49
Vorwort 49
Inhaltsübersicht 50
Kommentar 52
Nachträge zum Kommentar 86
Fortlaufende Übersetzung 98
Inhalt und Bedeutung des Textes 100
Lesungen und Bemerkungen von Davies 104
Inschrift H nach Davies 110
Reste von W 112
Endgültiger Wortlaut des Textes 113

3. Zur altägyptischen Sage vom Sonnenauge, das in der Fremde war. Von Kurt Sethe. (1912) . 119
1. Die Augen der Sonne 120
2. Das Sonnenauge als Gestirn 122
3. Das Sonnenauge als Sonnengöttin 123
4. Das Sonnenauge als Feuergöttin aus Sehêl 123
5. Das Sonnenauge als feuerspeiende Uräusschlange 126
6. Die Uräusschlange als Göttin von Buto mit Unterägypten 126
7. Die feuerspeiende Uräusschlange auf Bigeh (*Wp-ś*) 129
8. Legende von der Ankunft der Uräusschlange aus Nubien (*Kns-t*) 130
9. Andere Spuren derselben Legende 134
10. Das Sonnenauge als löwengestaltige Tochter des Sonnengottes 135
11. Legende von der Ankunft der Tefnut aus *Bw-gm* 137
12. Legende von der Ankunft der Tefnut aus Nubien (*T3-stj*) 140
13. Onuris und *Mḥ-t* 141
14. Das Sonnenauge auf der Hathor 144
15. Hathor als Sonnenauge 146
16. Hathor von *Pwn-t* und *Bw-gm* 146
17. Hathor von Byblos 151
18. Gegenseitige Beeinflussung der Sagen vom Sonnenauge und vom Horusauge . . . 152
19. Der eigentliche Sinn der Sage vom Sonnenauge in der Fremde 153
Ergebnis 153

Register V
1. Allgemeiner Teil V
2. Ägyptische Worte VII
3. Koptischer Teil X

Druckfehler X